



Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2018/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Bundespublikationen
CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 120.- Schweiz
CHF 120.- Ausland (portofrei)
(Form: 727.000.18/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la
concurrence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Diffusion:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

www.publicationsfederales.admin.ch

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 120.- Suisse
CHF 120.- étranger (franco de port)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della
concorrenza
CH-3003 Berna
(Editore)

Distribuzione:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

www.pubblicazionifederali.admin.ch

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 120.- Svizzera
CHF 120.- estero (porto franco)

Recht und Politik des Wettbewerbs	RPW
Droit et politique de la concurrence	DPC
Diritto e politica della concorrenza	DPC

2018/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

März/mars/marzo 2019

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Bundesverwaltungsgericht
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
B 8	Bundesstrafgericht	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systematique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Tribunal administratif fédéral
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillant des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
B 8	Tribunal pénal fédéral	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

Sistematica	A	Rapporti d'attività
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	Prassi amministrativa
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Tribunale amministrativo federale
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
B 8	Tribunale penale federale	
C	Prassi dei tribunali civili	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	Sviluppi	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	Diversi	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice**2018/5****A Tätigkeitsberichte
Rapports d'activité
Rapporti d'attività****A 2 Preisüberwacher
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi**

1. Jahresbericht 2018	1052
2. Rapport annuel 2018	1096
3. Rapporto annuale 2018	1139
4. Anhänge / annexes / allegati	1182
Règlement amiable avec Groupe E Celsius SA	1183
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	1186
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizer Salinen AG	1190
Einvernehmliche Regelung mit der KEBAG AG	1193
Règlement amiable avec Vadec SA	1196
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2018 (Stand 31.12.2018)	1198

A Tätigkeitsberichte Rapports d'activité Rapporti d'attività

A 2 Preisüberwacher Surveillant des prix Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. Jahresbericht des Preisüberwachers
-----	---------------------------------------

I.	EINLEITUNG UND ÜBERSICHT	1054
II.	AUSGEWÄHLTE THEMEN	1056
	1. Überteuerte Generika - Eckpunkte für ein effizientes Referenzpreissystem	1056
	2. MiGeL: Medizinische Kompressionsstrümpfe – Zeit ist reif für eine Tarifrevision	1057
	3. Stationäre Psychiatrie: neue Tarifstruktur und erstes nationales Benchmarking der TARPSY-Basispreise	1059
	3.1 TARPSY 1.0	1059
	3.2 TARPSY 2.0	1060
	3.3 Basispreise 2018 und Benchmarking der Preisüberwachung	1061
	3.4 Fazit	1062
	4. Alters- und Pflegeheime - Preisvergleich der Aufenthaltstaxen und wegweisende Gerichtsurteile zur Pflegefinanzierung	1062
	4.1 Preisvergleich der Aufenthaltstaxen in Schweizer Alters- und Pflegeheimen	1062
	4.2 Ergebnisse des Preisvergleichs	1063
	4.3 Empfehlungen des Preisüberwachers	1064
	4.4 Urteile in Sachen Pflegefinanzierung: Kantone sind in der Pflicht	1065
	5. Elektrizitätsmarkt	1066
	5.1 Konzessionsgebühren für die Elektrizitätsversorgung am Beispiel des Bezirks Einsiedeln (SZ)	1066
	5.2 Zweckgebundene Gebühren auf elektrischer Energie in den Gemeinden des Kantons Waadt	1066
	5.3 Teilrevision Stromversorgungsgesetz	1067
	5.4 Revisionsbedarf bei den Netznutzungsentgelten	1067
	6. Die Gaspreise	1068
	6.1 Preisentwicklung	1068
	6.2 Abklärungen	1069
	6.2.1 Groupe E Celsius	1069
	6.2.2 Holdigaz SA	1069
	6.3 Monitoring der einvernehmlichen Regelung mit den Hochdrucknetzbetreibern	1069

7. Telekommunikation und Medien	1070
7.1 Revision des Fernmeldegesetzes (FMG): Schwächung des Wettbewerbs bei den Telekommunikationsdiensten	1070
7.2 Swisscom: teure Anrufe vom Festnetz in Mobilnetze	1070
7.3 Sportübertragungen im Fernsehen	1070
8. SBB und Öffentlicher Verkehr	1071
8.1 Preisoffensive der SBB in Form von Sparbilletten und Gutscheinen für GA-Kunden	1071
8.2 Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuersatzes	1072
8.3 Anhörung zur Stossrichtung der Konzessionsvergabe im Fernverkehr ab 2019	1072
8.4 Jugendsortiment	1072
8.5 Ausblick	1072
9. Kehrrichtverbrennungsanlagen und Fernwärme	1073
9.1 Betrieb und Planung von KVA	1073
9.2 Überprüfung von Verbrennungstarifen	1076
10. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife	1077
10.1 Gemeinsame Regeln zur Festlegung der Wasser- und Abwassertarife in den Kantonen Wallis, Jura und Freiburg	1077
10.2 Aufhebung von kommunalen Entscheiden im Kanton Zürich infolge Verletzung der Konsultationspflicht	1078
10.3 Kommunale Abfalltarife	1078
11. Überhöhte Gebühren von Strassenverkehrsämtern	1079
III. STATISTIK	1081
1. Hauptdossiers	1081
2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG	1082
3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG	1084
4. Marktbeobachtungen	1092
5. Publikumsmeldungen	1093
IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	1094
1. Gesetzgebung	1094
1.1 Bundesverfassung	1094
1.2 Gesetze	1094
1.3 Verordnungen	1094
2. Parlamentarische Vorstösse	1094
2.1 Motionen	1094
2.2 Postulate	1094
2.3 Interpellationen	1094
2.4 Anfragen	1094
3. Andere Bundesratsgeschäfte	1095

I. EINLEITUNG UND ÜBERSICHT

Die Hauptakzente bei seiner Tätigkeit im Berichtsjahr setzte der Preisüberwacher im **Gesundheitswesen** sowie im **Infrastrukturbereich**.

Bewegung scheint (endlich) in die dringend notwendigen **Reformen im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung** zu kommen. Gestützt auf einen Expertenbericht aus dem Jahr 2017 hat der Bundesrat ein erstes Massnahmenpaket zur Kostendämpfung in die Vernehmlassung geschickt. Dies geht zwar in die richtige Richtung, wird allein aber bei weitem nicht genügen, um der fortschreitenden Kostenentwicklung wirksam und nachhaltig Einhalt zu gebieten. Der Preisüberwacher wird auch deshalb seine Preis- und Tarifüberprüfungen bei den wichtigsten Kostentreibern unvermindert intensiv weiterführen.

Wie verschiedene Preisvergleichsanalysen des Preisüberwachers in der Vergangenheit gezeigt haben, sind die Schweizer **Generikapreise** im Vergleich zum Ausland deutlich überhöht. Gleichzeitig ist der Generika-Anteil in der Schweiz am Gesamtmedikamentenmarkt sehr tief. Beides belastet die Gesundheitskosten und die Prämienzahlenden massiv. Grund dafür sind die heutigen Preisfestsetzungs- und Vergütungsregeln. Der Preisüberwacher fordert seit Jahren deshalb bei patent-abgelaufenen Präparaten die Einführung eines sog. Referenzpreissystems. Er hat dazu jetzt in einem Bericht die entsprechenden Eckpunkte skizziert.

In vielen Fällen überhöht sind in der Schweiz auch die Preise für Mittel und Gegenstände der **Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)**. Jüngstes Beispiel hierfür sind die Preise für medizinischen Kompressionsstrümpfe. Ein neuer Bericht des Preisüberwachers zeigt, dass die Preise von Kompressionsstrümpfen beispielsweise in Deutschland nur durchschnittlich 80 Prozent und in Österreich sogar nur rund 50 Prozent der Schweizer Preise entsprechen. Zudem bestehen in der Schweiz grosse Unterschiede zwischen den Vergütungsbeträgen für Serienstrümpfe und den Tarifen für massgefertigte Kompressionsstrümpfe. Insbesondere die Vergütungsbeträge und Tarifpositionen für Strümpfe nach Mass müssen deshalb dringend gesenkt werden.

Seit dem 1. Januar 2018 gilt in der Schweiz eine einheitliche Tarifstruktur für alle stationären psychiatrischen Leistungen (**TARPSY**). Der Preisüberwacher hat zur Tarifstruktur dem Bundesrat eine Empfehlung abgegeben. Diese wurde von ihm weitgehend berücksichtigt. Für die Festlegung der Basispreise sind die Kantone zuständig. Der Preisüberwacher hat dazu ein erstes nationales Benchmarking erstellt. Dieses diente ihm als Basis für die Abgabe konkreter Tarifempfehlungen. Die Analyse der Tarifstruktur und der Basispreise hat gezeigt, dass in diesem Bereich noch Verbesserungen notwendig sind.

Erstmals hat der Preisüberwacher einen gross angelegten Preisvergleich der Aufenthalts- und Betreuungstaxen in **Alters- und Pflegeheimen** durchgeführt. Diese Untersuchung zeigt, dass sich die kantonalen Durchschnittswerte der Aufenthaltstaxen um bis zu 100 Fran-

ken oder 87 Prozent pro Tag unterscheiden. Der Preisüberwacher hat deshalb erhebliche Zweifel, ob in allen Heimen die gleichen Massstäbe der Kostenkalkulation gelten. Häufig erzielen auch öffentliche Heime mit den Heimtaxen überhöhte Gewinne und subventionieren damit in unzulässiger Weise die defizitäre Pflege. Der Preisüberwacher fordert von den Kantonen, die Heimtaxen besser zu kontrollieren und die Kostenermittlung einheitlich zu regeln. Ferner hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Grundsatzentscheid die Position des Preisüberwachers bestätigt, dass ungedeckte Pflegekosten nicht den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern auferlegt werden dürfen, sondern von den Kantonen oder den Gemeinden übernommen werden müssen.

Im Energiesektor befasste sich der Preisüberwacher in erster Linie mit dem **Strom-** und dem **Gasmarkt**. Im Elektrizitätsbereich gab er insbesondere verschiedene Empfehlung zu kommunalen Abgaben und Gebühren ab. Diese haben spätestens seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vor zehn Jahren einen vorwiegend fiskalischen Charakter und sind deshalb in Frage zu stellen. Ausserdem engagierte sich der Preisüberwacher für die Weiterentwicklung der Strommarktregulierung. Er begrüsst die Teilrevision des StromVG und die Liberalisierung für alle Kunden. Er hätte sich aber einen konsequenteren Tarifschutz für die Grundversorgungskunden gewünscht.

Bezüglich des Gasmarktes aktualisierte der Preisüberwacher seine spezielle Internetseite, die einen Gaspreisvergleich der Schweizer Versorgungsunternehmen bietet. Überdies schloss er eine einvernehmliche Regelung mit der Groupe E Celsius ab. Die Regelung mit einer Dauer von fünf Jahren sieht eine schrittweise Senkung der tarifrelevanten Kosten um jährlich bis zu 1,1 Millionen Franken vor und begrenzt die Möglichkeit, die Tarife in den kommenden fünf Jahren zu erhöhen. Weiter kontrollierte der Preisüberwacher die Anwendung der 2014 unterzeichneten einvernehmlichen Regelung über die Netznutzungsentgelte mit den Betreibern von Hochdruck-Erdgasnetzen (Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbund Mittelland und Erdgas Ostschweiz).

Verlängert wurde die einvernehmliche Regelung mit der **Schweizerischen Post AG**. Diese verpflichtete sich, auf Preisanpassungen bei A- und B-Post-Briefen mindestens bis Ende 2019 sowie auf weitere, auf den 1.1.2019 geplante Preiserhöhungen zu verzichten. Ausgenommen von der Verlängerung sind die Einführungsrabatte für Kunden, die Paketetiketten Inland via Login Post erstellen. Im Gegenzug entfällt der Zuschlag auf Spezialsendungen für A-Post, B-Post Einzelsendungen sowie für Sendungen ins Ausland und sortierte Massensendungen. Diese Senkung wurde bereits per 1. Februar 2018 umgesetzt. Ferner verzichtet die Post nun dauerhaft bei Sendungen aus dem Ausland auf die Erhebung von Gebühren für Zollinspektionen.

Im Bereich der **Telekommunikation** hat das Parlament im Rahmen der Revision des Fernmeldegesetzes den vom Preisüberwacher unterstützten Antrag des Bundes-

rates für eine Regulierung des Zugangs zum Glasfasernetz leider abgelehnt. Es ist zu befürchten, dass dieser Entscheid negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auf diesem Markt haben wird. Weiter führte der Preisüberwacher mit Swisscom (Schweiz) AG Verhandlungen über die Preise für Festnetzanrufe in Mobilnetze. Bei der Ausstrahlung von Sportveranstaltungen über Pay-TV-Plattformen schliesslich sind noch rechtliche Abklärungen notwendig. Die Regulierung sollte sicherstellen, dass wichtige Sportveranstaltungen auf allen TV-Plattformen übertragen werden.

Aktiv war der Preisüberwacher auch bei den Transportunternehmungen des **öffentlichen Verkehrs**. Nach langen Verhandlungen hat sich der Preisüberwacher mit der SBB AG für das Jahr 2018 auf ein Massnahmenpaket mit substantziellen Rabatten und Vergünstigungen im Gesamtwert von potentiell 80 Millionen Franken geeinigt. Zudem hat die Branche die Preise für die Einzelbillette im direkten Verkehr um ein Prozent gesenkt und kam damit der Forderung des Preisüberwachers nach Weitergabe der Senkung der Mehrwertsteuer nach. Bei den Tarifverbänden wurden die Steuersenkung und die damit einhergehenden Minderkosten hingegen nur sehr vereinzelt den Kundinnen und Kunden weitergegeben.

Bei den **Kehrichtverbrennungsanlagen** (KVA) hat der Preisüberwacher die Verbrennungstarife verschiedener Anlagen untersucht. Mit der AVAG AG (Thun), der KE-BAG AG (Zuchwil) und der Vadec SA (La-Chaux-de-Fonds) konnten Gebührensenkungen erreicht werden. Keine einvernehmliche Regelung liess sich dagegen mit der KVA in Dietikon ZH (Limeco) erzielen. Der Preisüberwacher musste in diesem Fall ein formelles Verfahren eröffnen. KVA's sind Zweiprodukteunternehmen (Abfallentsorgung und Produktion von Fernwärme). Es stellen sich hier deshalb auch grundsätzliche Fragen der Kostenschlüsselung und Finanzierung.

Im Bereich der kommunalen **Wasserversorgung** sowie der **Abwasser- und Abfallentsorgung** war der Preisüberwacher wiederum in zahlreichen Fällen mit Tarifempfehlungen tätig. Grossen Anklang findet die Möglichkeit der Selbstdeklaration und die Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen. Zudem konnten zusammen mit mehreren Kantonen Richtlinien entworfen werden, welche die Befolgung der Empfehlungen der Preisüberwachung in Zukunft weiter erleichtern dürften.

Zum dritten Mal nach 2010 und 2014 hat der Preisüberwacher die Gebühren der kantonalen **Strassenverkehrsämter** untersucht. Gebührensenkungen drängen sich hier gemäss der neusten Erhebung stärker auf denn je. Im Visier hat der Preisüberwacher namentlich die Kantone, welche in diesem Bereich sowohl eine deutliche Kostenüberdeckung als auch vergleichsweise hohe Gebühren aufweisen.

Auf Bundesebene wird der Preisüberwacher in Zukunft auf die **Gebühren** noch stärker Einfluss nehmen können. Das Parlament hat die Motion Gmür [18.3303] überwiesen, welche einen systematischen Einbezug des Preisüberwachers bei Gebühren des Bundes fordert. Mit der expliziten Konsultationspflicht des Preisüberwachers soll der Tendenz steigender Gebühren entgegengewirkt

und gewährleistet werden, dass die Gebühren auf Bundesebene auch wirklich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Umgesetzt werden soll diese Neuerung über eine Revision der allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Überteuerte Generika - Eckpunkte für ein effizientes Referenzpreissystem

Die Generikapreise in der Schweiz sind im Vergleich zum Ausland seit Jahren deutlich überhöht. Gleichzeitig ist der Generika-Anteil am Gesamtmedikamentenmarkt sehr tief. Beides belastet die Gesundheitskosten massiv. Grund dafür sind die heutigen Preisfestsetzungs- und Vergütungsregeln. Entscheidend ist dabei, dass das zukünftige System, um den geforderten Sparerfolg unter Wahrung der Qualität erreichen zu können, tragfähig ausgestaltet wird. Der Preisüberwacher hat in einem 2018 publizierten Bericht die Eckpunkte dafür festgehalten.

Der Preisüberwacher empfiehlt schon seit Jahren die Einführung eines Referenzpreissystems. Er hat sich deshalb auch Gedanken gemacht, wie ein für die Schweiz sinnvolles System aussehen könnte. Eine erfolgreiche Einführung bedingt einerseits entsprechende wirksame Eckpunkte, andererseits auch zahlreiche Begleitmassnahmen. Was ist nötig?

- In einer Festbetragsgruppe sollen alle Medikamente mit demselben Wirkstoff bzw. derselben Wirkstoffkombination (ATC-Level 5) eingeteilt werden. Später sollen die Gruppen auf ähnliche Wirkstoffe (ATC-Level 4) und auch auf patentgeschützte Medikamente ohne Verbesserungen (Scheininnovationen) erweitert werden.
- Die Dosierung innerhalb einer Gruppe muss identisch sein.
- Packungsgrössen in einer Gruppe können +/- 10% abweichen. Der Festbetrag wird linear auf die jeweilige Packungsgrösse umgerechnet.
- In einer Festbetragsgruppe können ähnliche Darreichungsformen enthalten sein.
- Der Festbetrag soll auf Basis des günstigsten Generikums berechnet werden. Zum Preis dieses Generikums kann eine geringe Toleranzmarge addiert werden.
- Der Festbetrag soll zweimal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Um das Niveau der Generikapreise möglichst rasch auf das europäische Niveau zu senken, soll ein Auslandspreisvergleich die maximale Festbetragshöhe bestimmen.
- Weiterhin soll ein Auslandspreisvergleich den maximalen Preis der patentabgelaufenen Originalpräparate bestimmen.
- Zulassungshürden und Auflagen für Generika müssen abgebaut werden, beispielsweise die Vorgabe, alle Packungen des Originals anbieten zu müssen.

- Parallelimport soll stark vereinfacht werden.
- Das Territorialprinzip soll abgeschafft werden.
- Die Vertriebsmargen müssen so angepasst werden, dass für jedes Medikament ein und derselben Gruppe derselbe Betrag anfällt.
- Um den Fokus vermehrt auf den Wirkstoff zu legen, soll die Wirkstoff-Verschreibung gefördert werden.
- Ärzte können in Ausnahmefällen medizinisch begründen, falls ein Patient unbedingt ein bestimmtes Medikament erhalten soll. Die Häufigkeit des Ausschlusses der Substitution soll beobachtet und mit internationalen Zahlen verglichen werden.
- Falls ein Patient ohne medizinischen Grund ein teures Medikament möchte, bekommt er dieses, er muss aber die Differenz zum Festbetrag selber bezahlen. Dieser Betrag wird nicht an seine Franchise bzw. an den jährlich maximal zu bezahlenden Selbstbehalt angerechnet.
- Als Übergangslösung dürfen die Patienten, welche bereits auf ein Medikament eingestellt sind, dieses weiterhin beziehen und es wird ihnen trotzdem von der Grundversicherung vergütet.
- Alle Akteure sollen frühzeitig eingebunden werden.
- Sowohl der Arzt als auch der Apotheker und die Spitäler sind verpflichtet, den Patienten zu informieren, falls beim entsprechenden Medikament eine Zuzahlung geleistet werden muss.

Auch laut Expertenbericht «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017 gehört die Einführung eines Referenzpreissystems zu den Massnahmen mit inhaltlich und zeitlich oberster Priorität. Der Bundesrat hat im Herbst 2018 zwei Vorschläge in die Vernehmlassung geschickt, welche zwar einige der vorgenannten Punkte beinhalten, jedoch noch ein grosses Verbesserungspotential haben, um die Vorteile eines Referenzpreissystems effizient nutzen zu können.

Wie verschiedene Studien zeigen konnten, hat die Einführung eines Referenzpreissystems keine nachteiligen Effekte auf die Gesundheit der Bevölkerung. Mit einem sinnvollen Referenzpreissystem könnte ein dreistelliger Millionenbetrag pro Jahr eingespart werden, wie die Preisüberwachung bereits in einem Bericht vom August 2013 aufgezeigt hatte. Angesichts der stetig steigenden Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien ist dies dringend angezeigt.

Auf der Website des Preisüberwachers findet sich der detaillierte Bericht für ein effizientes Referenzpreissystem für die Schweiz samt Vergleich mit den Referenzpreissystemen anderer europäischer Länder¹.

¹ Vgl. www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2018.

2. MiGeL: Medizinische Kompressionsstrümpfe – Zeit ist reif für eine Tarifrevision

Für die Verwendung von medizinischen Kompressionsstrümpfen beliefen sich die Kosten zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2017 auf rund 21 Millionen Franken (Tarifpool-Daten). Ein neuer Bericht der Preisüberwachung zeigt enorme Unterschiede zwischen den Vergütungsbeträgen für Serienstrümpfe und den vereinbarten Tarifen für massgefertigte Kompressionsstrümpfe auf. Gestützt auf eine Untersuchung bei den wichtigsten Herstellern von Kompressionsstrümpfen hat die Preisüberwachung die Vertriebsmargen analysiert und einen Auslandpreisvergleich für serienmässig gefertigte Strümpfe durchgeführt. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Vertriebsmargen auf dem Schweizer Markt sehr hoch sind. Sie schwanken zwischen 63 und 73 Prozent der Fabrikabgabepreise. Was die Verkaufspreise von Kompressionsstrümpfen im Ausland anbelangt, entsprechen die Preise in Deutschland durchschnittlich 80 Prozent und in Österreich sogar nur rund 50 Prozent der Schweizer Preise. In den Augen der Preisüberwachung ist es daher Zeit, dass die Vergütungsbeträge in der MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) sowie die entsprechenden Positionen des SVOT-Tarifs revidiert werden.

In den letzten zwei Jahren sind bei der Preisüberwachung diverse Beanstandungen von Bürgerinnen und Bürgern zu den überhöhten Preisen von Kompressionsstrümpfen, vor allem den nach Mass gefertigten Strümpfen, eingegangen. Es gelten tatsächlich unterschiedliche Vergütungsregelungen für serienmässig und für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe. Bei den serienmässig gefertigten medizinischen Kompressionsstrümpfen übernimmt die Grundversicherung die Kosten bis zum in der MiGeL angegebenen Höchstbetrag. Dieser variiert je nach Strumpfart und Kompressionsklasse. Die Vergütung für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe erfolgt anhand der Positionen des SVOT-Tarifs (Tarif für orthopädiotechnische Arbeiten des Schweizer Verbands der Orthopädie-Techniker). Gemäss den geltenden Tarifen kosten Mass-Strümpfe aktuell fünf- bis achtmal mehr als Serienstrümpfe (vgl. Abbildung 1), und das obwohl sie praktisch gleich gefertigt werden, d.h. mithilfe vollautomatischer oder computergestützter Strickmaschinen sowie Nähmaschinen für die Endbearbeitung². Ausserdem kommen zu diesem Grundpreis häufig noch die Kosten für das Massnehmen, für Zusatzpositionen und für Zubehör hinzu, die sich leicht auf bis zu 200 Franken belaufen können. Wie für jedes andere in der MiGeL aufgeführte Produkt übernimmt die Grundversicherung zudem nur die Kosten für in der Schweiz gekaufte Kompressionsstrümpfe (Territorialitätsprinzip).

² Die Branche bestreitet, dass Massstrümpfe praktisch gleich wie Serienstrümpfe gefertigt würden. Gemäss Aussagen des Verbands der Schweizer Orthopädietechniker (SVOT) ist die Fertigung von Kompressionsstrümpfen nach Mass mit viel Handarbeit verbunden, was sich auch auf den Endpreis auswirke.

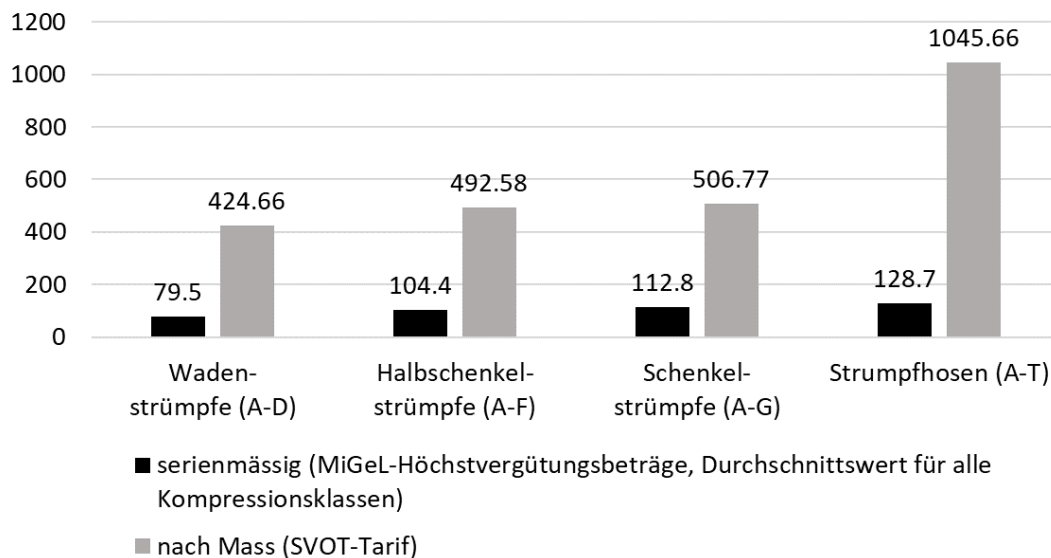


Abbildung 1: Vergleich der Vergütungsbeträge von serienmässig und nach Mass hergestellten Kompressionsstrümpfen (für 1 Paar, in CHF, inkl. MwSt.). Quelle: MiGeL, SVOT-Tarif

Im Mai 2018 hat die Preisüberwachung eine Untersuchung bei den wichtigsten Herstellern von zurzeit auf dem Schweizer Markt erhältlichen, serienmässig gefertigten Kompressionsstrümpfen durchgeführt. Sieben Hersteller haben auf die Anfrage der Preisüberwachung geantwortet. Anhand dieser Daten konnte die Preisüberwachung die in der Schweiz geltenden Preise mit denjenigen in vier europäischen Ländern (Belgien, Deutschland, Niederlande und Österreich) vergleichen.

In einem ersten Schritt wurden die Vertriebsmargen gestützt auf die von den Herstellern gelieferten Informationen analysiert sowie die Einkaufspreise für die Fachhändler und die empfohlenen Verkaufspreise für die Endkonsumentinnen und -konsumenten verglichen. Die einzelnen Fachhändler können ihre Endpreise letztlich aber natürlich selbst berechnen und festlegen. Die Ergebnisse der Untersuchung haben gezeigt, dass die Vertriebsmargen auf dem Schweizer Markt sehr hoch sind, sogar im Vergleich zu den aktuell bei den Medikamenten erzielten Margen. Je nach Strumpfarmt beträgt die Marge zwischen 63 und 73 Prozent des Fabrikabgabepreises. Im Gegensatz zu den Medikamenten sind die Vertriebsmargen für Hilfsmittel in der Schweiz nicht reguliert.

Der Auslandpreisvergleich verdeutlichte schliesslich, dass die Verkaufspreise für serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe im Ausland deutlich unter den Schweizer Preisen liegen. Ein Preisvergleich war aber nur mit Deutschland und Österreich möglich. Gemäss den Herstellern gelten diese drei Länder als vergleichbar, da die technischen Anforderungen an die Strümpfe, die Kompressionsklassen, die Vergütungssysteme und die Vertriebskanäle ähnlich sind. Abbildung 2 zeigt die Durchschnittspreise für alle Kompressionsklassen (I, II und III). Je nach Land können die Preisdifferenzen sehr markant sein. Während die Preise in Deutschland durchschnittlich 80 Prozent der Schweizer Preise betra-

gen, bezahlen die Patientinnen und Patienten in Österreich nur rund die Hälfte.

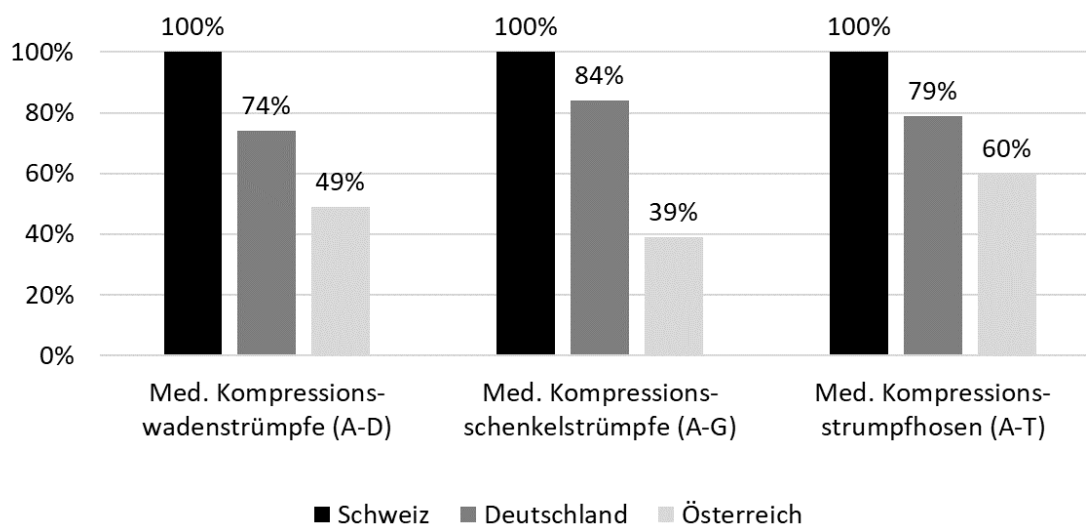


Abbildung 2: Verkaufspreise für Endkonsumentinnen und -konsumenten (empfohlene Durchschnittspreise 2018) für serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe – Auslandpreisvergleich. Quelle: Berechnungen der Preisüberwachung.

Empfehlungen der Preisüberwachung

Da das Schweizer Vergütungssystem die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) berücksichtigen muss, empfiehlt die Preisüberwachung folgende Massnahmen:

- 1.) Die Höchstvergütungsbeträge in der MiGeL sollten sich auf einen Auslandpreisvergleich stützen und jedes Jahr angepasst werden.
- 2.) Es sollte eine Vergütungspflicht für im Ausland gekaufte, serienmässig hergestellte Kompressionsstrümpfe eingeführt werden, um den Wettbewerb auf dem Schweizer Markt anzukurbeln.
- 3.) Die in der MiGeL aufgeführten Tarife für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe, die sich auf Positionen des SVOT-Tarifs beziehen, sollten ebenfalls angepasst werden.

Der vollständige Bericht auf Deutsch und auf Französisch kann auf der Website des Preisüberwachers abgerufen werden.³

3. Stationäre Psychiatrie: neue Tarifstruktur und erstes nationales Benchmarking der TARPSY-Basispreise

Seit dem 1. Januar 2018 werden die stationären Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie nach der neuen Tarifstruktur TARPSY abgerechnet. Ab diesem Datum gilt in der Schweiz eine einheitliche Tarifstruktur für alle stationären psychiatrischen Leistungen. Ab dem Jahr 2019 wird diese Tarifstruktur auch tarifarisch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie angewendet.

Die Preisüberwachung interveniert in diesem Bereich in zweierlei Hinsicht: Sie äussert sich einerseits zur Tarifstruktur gegenüber der Behörde, die diese genehmigen muss, d.h. gegenüber dem Bundesrat; und sie gibt andererseits Empfehlungen zu den Basispreisen zuhanden der Exekutiven der Kantone ab, welche diese Preise genehmigen oder festsetzen müssen.

3.1 TARPSY 1.0

Im Jahr 2017 hat sich die Preisüberwachung über die ab 1. Januar 2018 gültige Tarifstruktur TARPSY 1.0 geäussert. Aufgrund der Analyse der ihr zugestellten Dokumentation hat sie Empfehlungen zuhanden des Bundesrates formuliert. Diese betrafen vor allem die Pflicht der Spitäler, der SwissDRG AG (welche die Tarifstruktur entwickelt) vollständige und qualitativ gute Daten abzugeben und die Erfassung der Anlagenutzungskosten nach VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung; SR 832.104).

Der Bundesrat hat die Tarifstruktur TARPSY 1.0 am 25. Oktober 2017 genehmigt. Im Bundesratsbeschluss richtet er Auflagen an die Tarifpartner, die im Sinne der Empfehlungen der Preisüberwachung sind.

Ab dem 1. Januar 2018 werden die Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie nach der Tarifstruktur TARPSY

³ Vgl. www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2018.

1.0 abgerechnet. Diese sieht 22 verschiedene psychiatrische Kostengruppen (PCG) vor. Die Patienten werden anhand von Hauptdiagnose, Schweregrad der Erkrankung, Nebendiagnosen, Alter und anderer Faktoren in eine der 22 Gruppen eingeteilt. Der PCG-Katalog ist auf der Webseite der SwissDRG AG abrufbar: (https://www.swissdrg.org/application/files/9414/8413/4026/TARPSY_1.0_PCG_Katalog_d.pdf). Die Vergütung eines psychiatrischen Aufenthalts erfolgt mittels leistungsbezogenen Tagespauschalen, welche mit der Verweildauer abnehmen. Der sogenannte Basisentgeltwert pro Tag (auch Basispreis genannt) wird zwischen Klinik und Versicherern ausgehandelt.

Folgendes Beispiel zeigt, wie man die Vergütung eines Aufenthalts berechnet: Nehmen wir als fiktiven Fall einen über 17-jährigen Patienten mit Hauptdiagnose schizophrene Störung und ohne komplizierende somatische Nebendiagnose (der somit in der Gruppe TP25C gemäss TARPSY 1.0 eingeteilt ist). Dieser Patient ist für 21 Tage in einem Spital, dessen Basispreis 600 Franken beträgt, hospitalisiert. Das Kostengewicht pro Tag beträgt 0.995 (bei 21 Tagen). Die Vergütung für das Spital ist das Resultat der Multiplikation des Kostengewichts pro Tag (0.995) mit der Anzahl Tage (21) mal den Basispreis (600), d.h. 12'537 Franken (= $0.995 \cdot 21 \cdot 600$). Max. 45 % dieses Betrags geht zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (max. 5'642 Franken), der Rest zu Lasten des Kantons (mind. 6'895 Franken).

3.2 TARPSY 2.0

Im Jahr 2018 wurde die Preisüberwachung eingeladen, zur Version 2.0 der Tarifstruktur, gültig ab 2019, Stellung zu nehmen. Sie hat zuhanden des Bundesrates ähnliche Empfehlungen wie für die Version 1.0 abgegeben. Zudem hatte sie aufgrund der Erfahrung mit der Prüfung der Basispreise 2018 ihre Zweifel betreffend die Angemessenheit dieser Art von Tarifstruktur für die Abgeltung der stationären psychiatrischen Leistungen ausgedrückt. Am 30. November 2018 hat der Bundesrat die Tarifstruktur TARPSY 2.0 genehmigt. In seinem Beschluss berücksichtigt er die Bemerkungen der Preisüberwachung.

Die Einführung der Tarifstruktur TARPSY ist eine Neuentwicklung. Bei der Einführung der SwissDRG-Fallpauschalen konnte bei den stationären akutsomatischen Spitalleistungen auf verschiedene Erfahrungen im In- und Ausland abgestützt werden, was für TARPSY nicht möglich war. Aktuell kann TARPSY nur einen Teil der Kostenunterschiede zwischen den Kliniken erklären, was auch der Verwaltungsrat der SwissDRG am 20. Dezember 2016 zur TARPSY Version 1.0 festgestellt hat.

Unsere Analysen haben gezeigt, dass sowohl bei den verhandelten Basispreisen als auch bei den von uns berechneten kostenbasierten Werten grosse Unterschiede zwischen den Kliniken (im Umfang von gut Faktor 2) bestehen. Begründete Kostenunterschiede müssten jedoch in einer praxisgerechten Tarifstruktur des Typs DRG in erster Linie via die Kostengewichte pro Tag der verschiedenen Kostengruppen (im TARPSY-System PCGs genannt für «*Psychiatric Cost Groups*») bzw. die

durchschnittlichen Day-Mix-Indices (DMI) der verschiedenen Kliniken abgebildet werden und nicht über unterschiedliche Basispreise. Die Unterschiede bei den kostenbasierten kalkulatorischen Basispreisen sollten einzig noch Unterschiede in der Effizienz der Leistungserbringung widerspiegeln. Wenn jedoch die Krankenversicherer für das Tarifjahr 2018 TARPSY-Basispreise für gewisse Suchtkliniken aushandelten, die nur halb so hoch sind wie diejenigen für psychiatrische Universitätskliniken, d.h. wenn die offensichtlich höheren Tageskosten in Universitätsspitalern im Vergleich zu einfachen Suchtkliniken nicht zu grossen Teilen via einen substantiell höheren Day-Mix-Index (DMI) ausgeglichen werden, sondern via substantiell höhere Tarife im Vergleich zu gewissen Suchtkliniken, kommen begründete Zweifel auf, ob die vorliegende TARPSY-Tarifstruktur grundsätzlich geeignet ist, für eine leistungsgerechte Abgeltung stationärer psychiatrischer Fälle zu sorgen. Es darf selbstredend nicht sein, dass allfällige Unzulänglichkeiten einer Tarifstruktur über die Tarife abgefangen werden. Insbesondere für Kliniken mit einem eingeschränkten Leistungsangebot (wie z.B. Suchtkliniken) wie auch für solche mit einem komplexen Leistungsangebot (wie z.B. Universitätskliniken) ist es entscheidend, dass die Tarifstruktur möglichst ausgereift ist, da sonst die Entschädigung mittels kostenbasiertem Benchmarking nicht die gewünschten effizienzsteigernden Anreize liefern kann.

Zusätzliche Zweifel an der grundsätzlichen Tauglichkeit der TARPSY-Tarifstruktur zu Abrechnungszwecken werden geweckt durch die Tatsache, dass im PCG-Katalog TARPSY Version 2.0 die Kostengewichte nur zirka um den Faktor 2.5 variieren, während die Kostengewichte z.B. im SwissDRG Fallpauschalenkatalog V8.0 um mehr als den Faktor 100 auseinandergehen und zudem noch Zusatzentgelte von bis zu mehr als Fr. 100'000.- pro Fall ausgerichtet werden können⁴. D.h. akutsomatische Fälle weisen in der Praxis sehr hohe Kostenunterschiede auf, die sich gut mittels entsprechender Kostengewichte der rund 1'000 DRGs plus allfälliger Zusatzentgelte abbilden lassen. Ob sich die stationäre Psychiatrie aufgrund der viel kleineren Kostenunterschiede ebenso gut für ein leistungsbezogenes Tarifierungssystem des Typs DRG eignet wie die Akutsomatik, bleibt zum heutigen Zeitpunkt somit zumindest offen. Diesbezüglich spricht ja auch die erneute massive Verzögerung bei der Einführung der Tarifstruktur für die stationäre Rehabilitation ST Reha Bände, die offenbar mit ähnlichen abbildungstechnischen Problemen zu kämpfen hat wie aktuell TARPSY.

Da die Tarifstruktur TARPSY als lernendes System mit laufender Weiterentwicklung gilt, erwartet man, dass sie

⁴ Zwar wäre es denkbar, dass die grossen Unterschiede in den vereinbarten und auch in den von der Preisüberwachung kalkulierten, kostenbasierten TARPSY-Basispreisen nicht nur auf eine unzulängliche Tarifstruktur und Ineffizienzen, sondern auch auf eine schlechte Kodierqualität in den Kliniken zurückgehen. Sollte sich die TARPSY-Tarifstruktur jedoch bis in drei Jahren aus genannten Gründen trotz Weiterentwicklung nicht als praxistauglich zu Abrechnungszwecken erweisen, muss u.E. der Gesetzgeber eingreifen und die stationären psychiatrischen Leistungen von der Pflicht der Verrechnung via leistungsbezogene Tarife wieder ausnehmen.

demnächst die Kostenunterschiede zwischen den Kliniken besser erklärt und nicht nur einen Teil davon.

3.3 Basispreise 2018 und Benchmarking der Preisüberwachung

Ab 2018 werden die stationären Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie nach der neuen Tarifstruktur TARPSY abgerechnet. Die Leistungserbringer und die Krankenkversicherer mussten die Basispreise für die Vergütung dieser Aufenthalte aushandeln und der jeweiligen Kantonsregierung für die Genehmigung einreichen. Die Exekutive der kantonalen Behörde hat diesbezüglich die Preisüberwachung konsultiert.

Im Jahr 2018 wurden der Preisüberwachung 130 Tarifverträge für die Jahre 2018-2019 betreffend 60 Spitäler unterbreitet (im Jahr 2018 gab es in der Schweiz 75 psychiatrische Spitäler).

Das Ziel der Prüfung der Preisüberwachung ist die Bestimmung von Tarifen, welche die Anforderungen des KVG und des PÜG einhalten. Dazu wird die Prüfung in zwei Schritten durchgeführt: In einem ersten Schritt werden auf Basis betriebsindividueller Kosten- und Leistungsdaten die benchmarking-relevanten Betriebskosten und daraus abgeleitet die benchmarking-relevanten Basispreise möglichst vieler Spitäler ermittelt. In einem zweiten Schritt ist basierend auf den im ersten Schritt ermittelten benchmarking-relevanten Basispreisen ein Benchmarking durchzuführen. Daraus resultiert ein Referenz-Basispreis, an welchem sich die anderen Spitäler zu orientieren haben.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtspraxis zur Ermittlung von kostenbasierten Tarifen bei akutstationären Spitälern hat die Preisüberwachung für jedes Spital, von welchem sie über die Kosten- und Leistungsdaten verfügte, einen benchmarking-relevanten Basispreis berechnet. Für 41 Spitäler aus 16 Kantonen konnte ein Basispreis berechnet werden.

Das Resultat dieser Prüfung ist der Referenz-Basispreis (Benchmarkwert) von 636 Franken. Es handelt sich um das erste nationale Benchmarking der TARPSY-Basispreise. Dieser Wert wurden ab Sommer 2018 in den Empfehlungen zuhanden der kantonalen Regierungen, welche die Basispreise TARPSY genehmigen oder festsetzen müssen, bekannt gegeben.

Dieser Wert steht u.E. auf einer ausreichend breiten Basis für das erste Jahr der neuen Tarifstruktur. Aufgrund der vorgenannten Herausforderungen mit der Einführung von TARPSY und der noch nicht optimalen Datenqualität und Tarifstruktur hat sich die Preisüberwachung entschlossen, in der Einführungsphase den Benchmarkwert beim 20. Perzentil plus einer Toleranzmarge von 10% festzulegen, wobei letztere nach Abschluss der Einführungsphase wieder wegfallen wird.

Was das Effizienzkriterium angeht, ist jedoch in der Einführungsphase maximal die Verwendung des 20. Perzentils plus einer Toleranzmarge von 10% zur Kalkulation des nationalen Benchmarkwerts angezeigt. Dies liegt darin begründet, dass gemäss KVG zwar nicht das Effizienteste, aber immerhin ein effizientes Spital als

Massstab für die anderen Spitäler auszuwählen ist. Durchschnittliche oder nahezu durchschnittliche Spitäler vermögen dem Wirtschaftlichkeits- und Kostengünstigkeitskriterium gemäss Art. 32 Abs. 1, Art. 43 Abs. 6, Art. 46 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG nicht zu genügen. Der Benchmark liegt mit Fr. 636.- ausserdem rund 59% höher als die Kosten des effizientesten Spitals (mit einem Basispreis von Fr. 401.-) und über 19 Prozent höher als die Kosten des Spitals am 10. Perzentil. Es würde in keiner Weise dem Effizienzkriterium entsprechen, noch über diese Ineffizienzen hinaus zu gehen durch die Festlegung eines höheren Benchmarks.

Nachstehend ist die Verteilung der kalkulatorischen Basispreise der 41 für das Benchmarking verwendeten Spitäler grafisch dargestellt.

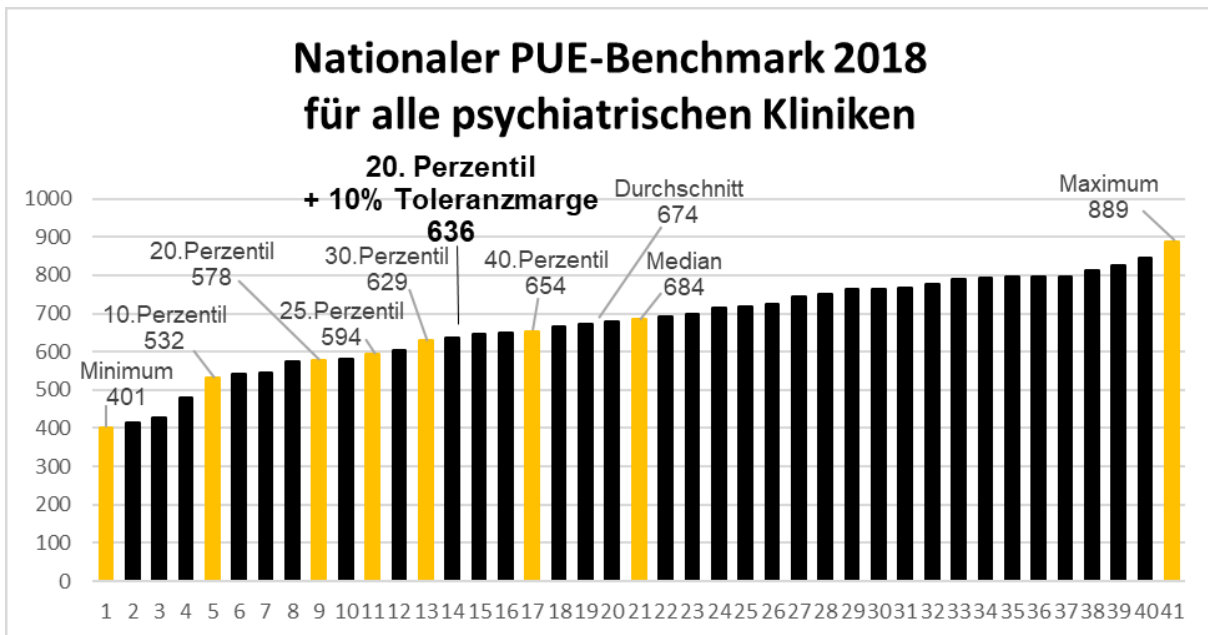


Abbildung 3: Verteilung der für das nationale Benchmarking 2018 der PUE verwendeten kostenbasierten benchmarking-relevanten Basispreise von 41 psychiatrischen Kliniken. Demnach beträgt der für das Tarifjahr 2018 verwendete nationale Benchmarkwert auf Basis des 20. Perzentil plus Toleranzmarge von 10% Fr. 636.- (Datengrundlage: Daten aus dem ITAR-K 2016 der Kliniken, Version 7.0 sowie zusätzliche Angaben der Kliniken).

In der Grafik sind auch weitere Perzentilwerte inkl. Median (= 50. Perzentil) und (arithmetischer) Mittelwert dargestellt. Wie aus der Grafik zudem ersichtlich wird, enthalten die für das Benchmarking 2018 verwendeten Spitaldaten auch vier sehr teure Spitäler mit kalkulatorischen Basispreisen von über Fr. 800.-.

Die Berechnung der Basispreise war nicht immer einfach, vor allem aufgrund mangelnder Datenqualität oder fehlenden Leistungsdaten (insbesondere die Pflegetage nach TARPSY-Übergangsregelung 2018/2019). Auch die Kostendaten fehlten zum Teil oder konnten nicht nach VKL ausgewiesen werden. Einige Spitäler haben die Anlagenutzungskosten gemäss REKOLE angegeben. Somit fallen einige Berechnungen zugunsten der Spitäler aus, da ein höherer berechneter Tarif resultiert, als eigentlich mit den korrekt ausgewiesenen Anlagenutzungskosten zu erwarten gewesen wäre.

3.4 Fazit

Die Analyse der Tarifstruktur und der Basispreise haben ergeben, dass Verbesserungen in diesem Bereich dringend notwendig sind. Von den zuständigen Behörden und den Stakeholdern sind grundsätzliche Überlegungen betreffend die Angemessenheit der Tarifstruktur und die Entwicklung einer Struktur, welche die stationären psychiatrischen Leistungen besser abbildet, zu erwarten, von den Spitalern die Ausweisung von qualitativ guten Leistungs- und Kostendaten. Nur so können Tarife definiert werden, welche die Effizienzkriterien einhalten.

4. Alters- und Pflegeheime - Preisvergleich der Aufenthaltstaxen und wegweisende Gerichtsurteile zur Pflegefinanzierung

Der Preisüberwacher hat im Jahr 2018 zum ersten Mal einen gross angelegten Preisvergleich der Aufenthalts- und Betreuungstaxen in Schweizer Alters- und Pflegeheimen durchgeführt. Diese Untersuchung zeigt, dass sich die kantonalen Durchschnittswerte der Aufenthaltstaxen um bis zu Fr. 100.- oder 87% pro Tag unterscheiden. Mangels Regeln und Kontrollen hegt der Preisüberwacher deshalb Zweifel, ob in allen Heimen die gleichen Massstäbe der Kostenkalkulation gelten. Häufig erzielen auch öffentliche Heime mit den Heimtaxen überhöhte Gewinne und subventionieren damit unzulässigerweise die defizitäre Pflege quer. Der Preisüberwacher fordert deshalb von den Kantonen, die Heimtaxen besser zu kontrollieren und die Kostenermittlung einheitlich zu regeln. Zusätzlich sind im Jahr 2018 zwei wegweisende Urteile ergangen, welche Anpassungen der aktuellen Pflegefinanzungspraxis zur Folge haben.

4.1 Preisvergleich der Aufenthaltstaxen in Schweizer Alters- und Pflegeheimen

Die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (Betreuung und Hotellerie) in Alters- und Pflegeheimen gehen in der Schweiz vollumfänglich zulasten der Heimbewohner. Nur wenige Kantone setzen die Taxen selbst fest (teilweise implizit via EL-Maxima), oder schreiben zumindest vor, dass bei öffentlichen Heimen die Taxen für Pension und Betreuung höchstens kostendeckend sein dürfen. Ansonsten sind die Schweizer Alters- und Pflegeheime im Unterschied zu den regulierten Pflorgetaxen in der Gestaltung der Aufenthaltstaxen weitgehend frei. Der Preisüberwacher hat die bislang wenig untersuchten

Heimtaxen erstmals analysiert und einen schweizweiten Preisvergleich erstellt. Zu diesem Zweck hat er die Taxordnungen von 1417 Schweizer Alters- und Pflegeheimen ausgewertet. Das sind 91% aller 1552 Schweizer Alters- und Pflegeheime gemäss Bundesamt für Statistik⁵, was beinahe einer Vollerhebung entspricht.

4.2 Ergebnisse des Preisvergleichs

Die sog. Aufenthaltstaxen gelten die Kosten von Betreuung und Hotellerie in einem Alters- oder Pflegeheim zusammen ab.⁶ Wie Abbildung 4 zeigt, stellte der Preisüberwacher bei den durchschnittlichen Taxen für den Aufenthalt in einem «Standard-Einzelzimmer» grosse Unterschiede zwischen den Kantonen fest.⁷ So werden im Kanton Wallis den Heimbewohnern für die Leistungen Betreuung und Hotellerie im Durchschnitt nur Fr. 121.60 pro Tag in Rechnung gestellt. Im Kanton Genf müssen die Heimbewohner hingegen durchschnittlich Fr. 227.40 bezahlen, also mehr als 100 Franken oder 87% mehr pro Tag als im Kanton Wallis. Der schweizweite Durchschnitt der Aufenthaltstaxen bei Unterbringung in einem Einzelzimmer liegt bei Fr. 171.04.

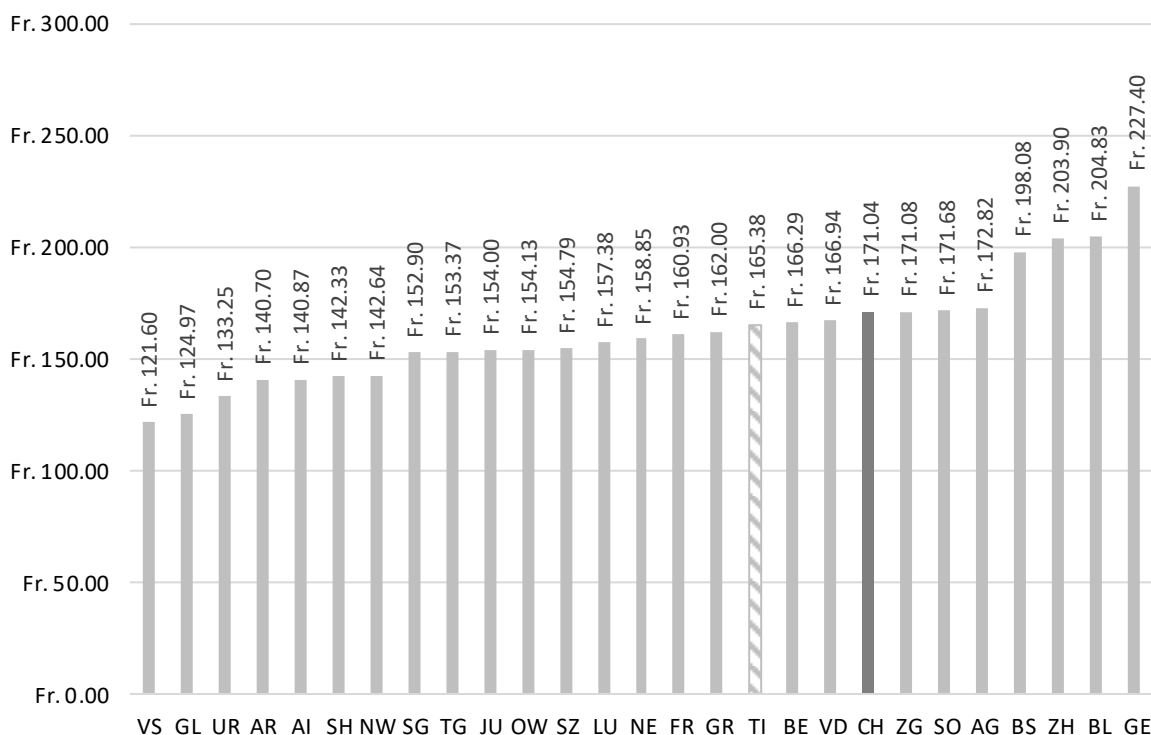


Abbildung 4: Durchschnittliche Aufenthaltstaxen nach Kantonen und Schweiz total, sortiert nach Taxhöhe

⁵ Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) 2016.

⁶ Bei Heimen mit separater Betreuungstaxe hat der Preisüberwacher die Aufenthaltstaxe mittels Addition der durchschnittlichen Betreuungstaxe und der Pensionstaxe ermittelt.

⁷ Der Durchschnittswert des Kantons Tessin ist zu relativieren, da dieser den Durchschnitt der Maximaltaxen der Heime darstellt, welche nur bei Bewohnern mit genügend hohem Einkommen verrechnet werden. Bewohner mit geringerem Einkommen bezahlen deutlich tiefere Taxen (aktuell ab Fr. 84.- pro Tag).

Wie Abbildung 5 zeigt, weisen die Aufenthaltstaxen der einzelnen Heime eine sehr grosse Spannweite auf. Im günstigsten Heim bezahlt man für Pension und Betreuung Fr. 94.00 pro Tag. Das teuerste Heim ist mit einer Aufenthaltstaxe von Fr. 455.00 pro Tag fast um den Faktor 5 höher. Abgesehen von diesen Extremwerten streuen die Aufenthaltstaxen der meisten Heime nicht derart stark. Das 25. Perzentil liegt bei Fr. 155.54, der Median bei Fr. 162.00 und das 75. Perzentil beträgt Fr. 181.50 pro Tag. Zwischen den einzelnen Kantonen gibt es beträchtliche Unterschiede in der Verteilung der Aufenthaltstaxen. In einigen Kantonen liegen die Taxen aller Heime sehr nah beieinander (z.B. FR, GL, GR, JU), während in anderen Kantonen die Aufenthaltstaxen eine sehr breite Streuung aufweisen (z.B. AG, LU, SG, ZH).

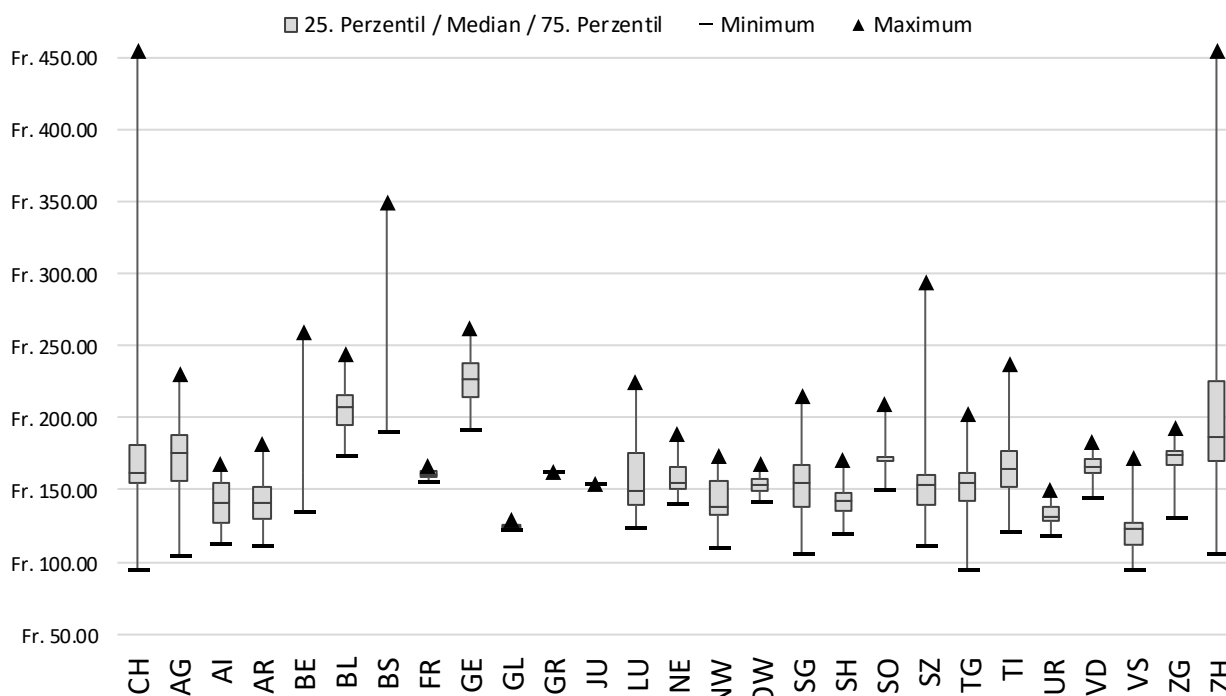


Abbildung 5: Boxplot Aufenthaltstaxen im Einzelzimmer nach Kantonen und Schweiz total

Aufgrund der grossen festgestellten Preisdifferenzen sowie der dürftigen Regeln zur Tarifsetzung und der spärlichen Kontrolle der Heime durch die Kantone und Gemeinden gewinnt der Preisüberwacher den Eindruck, dass der Preissetzung der Betreuungs- und Pensionstaxen für den Aufenthalt in Schweizer Alters- und Pflegeheimen oft eine Spur Willkür anhaftet und nicht überall die gleichen Massstäbe zur Kostenkalkulation gelten. Dies ist umso stossender, als dass die Heimbewohner oftmals nicht die Wahl haben, in welches Heim sie gehen wollen. Sie wissen zudem nicht, ob sie mit den Taxen eine ineffiziente Leistungserbringung oder ungedeckte Kosten aus dem Pflegebereich bezahlen. Solche Missstände in einem Bereich, welcher sozialpolitisch von grosser Bedeutung ist, sollten nach Ansicht des Preisüberwachers dringend behoben werden.

4.3 Empfehlungen des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher gibt deshalb den Entscheidungsträgern im Bereich der Pflegefinanzierung (Bundesrat, Bundesamt für Gesundheit, Kantone, Gemeinden) folgende Empfehlungen ab:

1. Schweizweit ist eine einheitliche Methode zur Kostenermittlung bei den Alters- und Pflegeheimen, d.h. ein einziger, nationaler Rechnungslegungsstandard zu etablieren.
2. Für eine korrekte Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenträger (Pflege, Betreuung und Hotellerie) muss eine periodisch durchzuführende, heimspezifische Arbeitszeitanalyse verbindlich vorgeschrieben werden.
3. Die Kantone sollen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und die Heime genau kontrollieren, wenn sich Hinweise auf mehr als kostendeckende Pensions- und Betreuungstaxen finden. Allfällige Gesetzesverletzungen sollen rasch im Sinne der Heimbewohner beseitigt werden.

Der komplette Bericht zum Thema „Preisvergleich Betreuung- und Aufenthaltstaxen von Schweizer Alters- und Pflegeheimen“ ist einsehbar auf der Webseite der Preisüberwachung⁸.

4.4 Urteile in Sachen Pflegefinanzierung: Kantone sind in der Pflicht

Gemäss Art. 25a Abs. 5 Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist die Eigenbeteiligung der Heimbewohner an den Pflegekosten auf maximal 20% des höchsten Beitrages der Krankenkassen (Fr. 108.- pro Pflage-tag) beschränkt (Fr. 21.60 pro Pflage-tag = 20% von Fr. 108.-). Die Restkostenfinanzierung ist durch die Kantone zu regeln. Die unscharfe Formulierung im KVG gewährt den Kantonen einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Modalitäten der Übernahme des kantonalen Anteils. Die meisten Kantone haben Höchstansätze (sog. Normkosten) für die Regelung der Restfinanzierung festgelegt.

Der Preisüberwacher hat seit Einführung der Neuen Pflegefinanzierung im Jahr 2011 moniert, dass bei der Definition von kantonalen Höchstansätzen immer die Tendenz bestehe, dass Pflegekosten, welche diese Höchstansätze übersteigen, unter anderem Titel (Hotellerie, Betreuung) den Bewohnern überwältigt werden. Da dies eine Verletzung der gesetzlich limitierten Beteiligung der Heimbewohner an der Pflege (gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG) sei, forderte der Preisüberwacher seit langem, dass sich die Restfinanzierung der Kantone nicht nur bis zu den festgelegten Höchstansätzen, sondern bis zu den gesamten, effektiven Pflegekosten aller Heime erstrecken soll.

Das Bundesgericht hat sich nun in einem St. Galler Fall zur Frage der Restfinanzierung durch kantonale Höchstansätze geäussert (9C_446/2017). Das Urteil merkt u.a. an, dass der Grund für die weite Formulierung von Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG ("Die Kantone regeln die Restfinanzierung") nicht in einem Vorbehalt betreffend die Höhe dieser Restkosten zu suchen sei, sondern darin, dass das Parlament es den Kantonen überlassen wollte, wie und wer für die Restkosten aufkommt. Beispielsweise wollte man die Möglichkeit der Finanzierung durch die Gemeinden offenlassen. Dass die Restkosten vollständig durch die öffentliche Hand finanziert werden sollen, ginge aus der parlamentarischen Debatte zweifelsfrei hervor (E. 7.4.3.1.). Es sei den Kantonen zwar gestattet, der ihnen auferlegten Restfinanzierungspflicht der Pflegekosten mit der Normierung betraglicher Höchstansätze nachzukommen. Sollten diese im Einzelfall jedoch nicht kostendeckend sein, erwiesen sie sich als mit der Regelung von Art. 25a Abs. 5 Satz 2 KVG nicht vereinbar. Zudem seien die Kantone verpflichtet, die Einhaltung der Vorgaben zum transparenten Ausweis der Kosten für die Erbringung der Pflege nach KVG sicherzustellen (E. 7.4.3.).

Bei konsequenter Umsetzung hat dieses Urteil weitreichende Konsequenzen mit hohen Kostenfolgen und

fordert grosse Anpassungen der aktuellen Pflegefinanzierungspraxis in den meisten Kantonen. Die heute geltenden Höchstansätze sind nämlich in der Regel so konzipiert, dass diese nicht für alle Fälle kostendeckend sind. In der Regel werden Durchschnitts- oder Perzentilwert als Höchstansätze definiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Beträge nicht die gesamten, effektiven Pflegekosten aller Alters- oder Pflegeheime zu decken vermögen. Diese weitverbreitete Praxis ist folglich gemäss dem Bundesgerichtsurteil nicht zulässig und muss geändert werden.

Der Preisüberwacher fordert von den Kantonen, die Umsetzung dieses Urteils im Sinne der Heimbewohner konsequent und zeitnah anzugehen. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht sollten sie zudem die Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 32 KVG der Heime überprüfen und bei Bedarf einschreiten. Mittel zur Kostenkontrolle stehen ihnen z.B. in Form von Tarifvorschriften oder als ultima ratio der Streichung einer Einrichtung von der kantonalen Pflegeheimliste zur Verfügung.

Die Notwendigkeit solcher Kontrollen unterstreicht auch ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 22. August 2018 in Sachen Heimtaxen des Alterszentrums Weihermatt in der Gemeinde Urdorf. In Folge eines Neubaus wurden die Pensions- und Betreuungstaxen per 1. Januar 2013 im Alterszentrum Weihermatt deutlich (durchschnittlich um 41%) erhöht. Aufgrund einer Publikumsmeldung hatte der Preisüberwacher die Heimtaxen des Alterszentrums Weihermatt einer ökonomischen Preismissbrauchsprüfung unterzogen. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass die Kostenrechnung des Heimes nicht VKL⁹-konform geführt wurde und dass die Gemeinde Urdorf das alte, leer stehende und nicht mehr betrieblich genutzte Gebäude nachträglich aufgewertet und damit die Abschreibungskosten des Heimes erhöht hatte, ohne diesem den Aufwertungsge-
winn gutzuschreiben. Die Taxkalkulation gewichtete ausserdem das Betriebsjahr 2013, welches eine sehr tiefe Auslastung auswies und in welchem viele ausserordentliche Kosten anfielen, überproportional stark. Dies führte in den Folgejahren zu einer zu hohen Kostenzuweisung pro Aufenthaltstag. Der Preisüberwacher hat deshalb in mehreren Empfehlungen die Heimleitung, die Gemeinde Urdorf sowie den Bezirksrat Dietikon aufgefordert, die Pensionstaxen des Alterszentrums Weihermatt zu senken und die Kostenrechnung gemäss den Bestimmungen des KVG und der VKL anzupassen.

Der vorerwähnte Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich aufgrund einer Aufsichtsrechtsbeschwerde einer Heimbewohnerin, welche sich seit dem Jahr 2013 mit verschiedenen Beschwerden gegen die Taxerhöhung im Alterszentrum Weihermatt wehrte, bestätigt in weiten Teilen die Einschätzung des Preisüberwachers. So kam der Regierungsrat u.a. zum Schluss, dass die Gemeinde Urdorf und der Bezirksrat Dietikon das Verfahren unnötigerweise in die Länge gezogen haben, was zu einer Rechtsverzögerung geführt habe.

⁸ Vgl. www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2018.

⁹ Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL).

Ausserdem habe sich gezeigt, dass das Alterszentrum Weihermatt in den Jahren 2016 und 2017 überhöhte Gewinne (mehr als 5%) im Bereich Pension zu Lasten der Heimbewohner erwirtschaftete. Dies verletze das kantonalgesetzliche Kostendeckungsprinzip (Art. 12 Abs. 2 Pflegegesetz). Ausserdem würden die hohen Überdeckungen im Bereich Pension der Jahre 2013 bis 2017 zu einer widerrechtlichen Querfinanzierung des defizitären Pflegebereichs führen. Der Regierungsrat hat deshalb den Bezirksrat Dietikon angewiesen, die Gemeinde Urdorf für die Jahre ab 2016 zu verpflichten, die Grund- und Betreuungstaxen des Alterszentrums Weihermatt unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und der anderen gesetzlichen Vorgaben zu senken und die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips und der Vorgaben der VKL während der nächsten fünf Jahre jährlich zu prüfen.

Der Preisüberwacher begrüsst diesen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürichs und fordert, dass nun die Anweisungen des Regierungsrates schnell umgesetzt werden und die ab 2016 zu viel bezahlten Taxen den Heimbewohnern bald zurückerstattet werden. Die neu zu geltenden Taxen sollten (pro futuro) wieder vom Preisüberwacher kritisch geprüft werden. Der Entscheid hält mit dem unzulässigen Abwälzen ungedeckter Pflegekosten auf die Heimbewohner via Pensions- oder Betreuungstaxen ausserdem ein allgemeines Problem der Pflegefinanzierung fest. Der Preisüberwacher fordert deshalb von den Kantonen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und die Heime genau zu kontrollieren, wenn sich Hinweise auf eine solche widerrechtliche Querfinanzierung finden.

5. Elektrizitätsmarkt

Der Preisüberwacher gab 2018 verschiedene Empfehlungen zu kommunalen Abgaben und Gebühren ab. Diese haben spätestens seit dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vor zehn Jahren aus Sicht des Preisüberwachers einen vorwiegend fiskalischen Charakter und sind deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen in Frage zu stellen. Ebenfalls engagierte sich der Preisüberwacher für die Weiterentwicklung der Strommarktregulierung. Er begrüsst die Teilrevision des StromVG und die Liberalisierung für alle Kunden, hätte sich aber einen konsequenteren Tarifschutz für die Grundversorgungskunden gewünscht.

5.1 Konzessionsgebühren für die Elektrizitätsversorgung am Beispiel des Bezirks Einsiedeln (SZ)

Am 25. Oktober 2018 gab der Preisüberwacher dem Bezirk Einsiedeln SZ zur geplanten Konzessionsgebühr auf Strom eine Empfehlung ab. Anlass der Konsultation des Preisüberwachers durch den Bezirk Einsiedeln war der neuen Konzessionsvertrag des Bezirks Einsiedeln mit der EKZ Einsiedeln AG, der die rechtliche Grundlage für die Konzessionsgebühr schafft bzw. die bisherige Reglementierung ersetzt.

Der Preisüberwacher empfahl, auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr auf Strom für die Nutzung von öf-

fentlichem Grund und Boden aus grundsätzlichen Überlegungen zu verzichten. Aus Sicht des Preisüberwachers handelt es sich bei der Konzessionsgebühr de facto um eine Konsumsteuer auf Strom. So kann und darf die EKZ Einsiedeln AG gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) die Gebühr vollumfänglich den Konsumenten überwälzen. Sie weist dies, wie es das StromVG verlangt, separat auf der Stromrechnung aus. Damit macht sie transparent, dass sie lediglich das Inkasso für den Bezirk übernimmt. Die Gebühr betrifft somit nicht die wirtschaftliche Tätigkeit des Elektrizitätsnetzbetreibers und sollte deshalb auch nicht in einem Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden geregelt werden. Falls aus fiskal- oder energiepolitischen Überlegungen an einer Abgabe auf Strom festgehalten wird, sollte diese zudem nicht als «Konzessionsgebühr» bezeichnet werden.

Der Bezirk Einsiedeln sah vor, die aktuelle Gebühr von 1 Rp./kWh auf 0.65 Rp./kWh zu senken. Der Bezirk begründete die Senkung damit, dass das Abgabenniveau wieder auf den früheren Stand vor dem 30.9.2015 gesenkt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt war der Energieliefervertrag mit der EKZ gültig, der durch eine Übergangsregelung ersetzt wurde. Gestützt auf die Schätzung der künftigen Einnahmen kam der Preisüberwacher zum Schluss, dass dieses Ziel mit einer Konzessionsgebühr von 0.55 Rp./kWh genauer erreicht würde. Er empfahl entsprechend eventualiter eine Senkung um weitere 0.1 Rp./kWh, sollte an der Konzessionsgebühr entgegen der Hauptempfehlung festgehalten werden.

Begrüsst wurde vom Preisüberwacher, dass der Konzessionsvertrag und die Abgabe dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wurden. Der Preisüberwacher hält es für wichtig, dass Gebührenanpassungen wie Steueranpassungen behandelt werden, wenn diese den allgemeinen Staatshaushalt speisen und die Gebührenhöhe politisch und nicht exogen anhand eines spezifischen Zwecks (z.B. zur Finanzierung einer definierten Leistung oder als Zuteilungskriterium für knappe öffentliche Ressourcen) bestimmt wird. Der Bezirk veröffentlichte die Stellungnahme des Preisüberwachers vor der Volksabstimmung und begründete, wieso er den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht folgte.

5.2 Zweckgebundene Gebühren auf elektrischer Energie in den Gemeinden des Kantons Waadt

Verschiedene Waadtländer Gemeinden (Prangins, Olon, Fournex, Corsier-sur-Vevey) haben den Preisüberwacher zur Einführung einer Gebühr zur Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz konsultiert. Für den Preisüberwacher hat eine solche Gebühr einen vorwiegend fiskalischen Charakter. Die geplanten Projekte, die gefördert werden sollen, stehen höchstens teilweise in einem Zusammenhang mit dem individuellen Stromverbrauch. Dies widerspricht dem Prinzip der Kausalität. Die Gebühr, die pro Kilowattstunde erhoben wird, belastet die grossen Stromkunden überproportional, was diskriminierend ist. Der Preisüberwacher hat den Gemeinden, die ihn konsultiert haben, empfohlen, auf die Einführung einer solchen Gebühr zu verzichten.

Er fordert nun alle Waadtländer Gemeinden auf, von solchen Projekten abzusehen.

5.3 Teilrevision Stromversorgungsgesetz

Der Bundesrat hat am 17. Oktober 2018 die Vernehmlassung zur Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) eröffnet. Mit der Teilrevision sind Anpassungen in der Ausgestaltung des Strommarktes vorgesehen mit dem Ziel, langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die wirtschaftliche Effizienz zu steigern sowie die Marktintegration der erneuerbaren Energien zu stärken. Insbesondere ist die vollständige Öffnung des Strommarktes vorgesehen. Weiter sollen regulatorische Defizite des bestehenden Gesetzes beseitigt sowie das Gesetz hinsichtlich Verursachergerechtigkeit, Effizienz und Transparenz in der Netzregulierung optimiert und gewisse Rollen bzw. Verantwortlichkeiten geklärt werden.

Der Preisüberwacher begrüsst die Revision. Angesichts der dringlichen Klärung einzelner Fragen hat er Verständnis, dass grundlegendere Änderungen in einen zweiten Revisionsschritt verschoben wurden. Dazu gehört die Einführung einer Anreizregulierung für Stromnetze, deren technische Ausgestaltung noch im Detail geprüft und ausgearbeitet werden muss. Klar ist aus Sicht des Preisüberwachers, dass Anreize für einen effizienten Netzbetrieb geschaffen werden müssen. Begrüsst wird in diesem Zusammenhang die bereits in der ersten Etappe der Gesetzesrevision vorgesehene Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Sunshine-Regulierung. Geregelt wird die Erhebung, Verwendung und Veröffentlichung von Vergleichsindikatoren durch die ECom. Es geht darum, Transparenz zu schaffen und nicht nur die Preise, sondern auch das Qualitätsniveau der Anbieter zu vergleichen und die Eigenheiten des Versorgungsgebiets bei Vergleichen mitberücksichtigen zu können.

Kernstück der aktuellen Teilrevision stellt die Liberalisierung des Strommarkts für alle Endkunden dar. Als wettbewerbspolitisch orientierte Behörde begrüsst der Preisüberwacher diesen Schritt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind aber so auszugestalten, dass auch kleinere Endverbraucher von den preislichen Vorteilen der Marktköffnung profitieren können und nicht diskriminiert werden. Der Grundversorgung fällt diesbezüglich eine wichtige Rolle zu.

Die Regelung der Grundversorgung ist wichtig, da die elektrische Energie bei Haushaltkunden nur rund ein Drittel der Stromrechnung ausmacht. Mit einem Wechsel zu einem günstigeren Anbieter werden viele Endkunden somit nur wenige Franken im Jahr einsparen können. Auch für die Anbieter dürfte diese Kundengruppe nicht allzu interessant sein. Die pro Neukunde zusätzlich erzielbaren Nettoeinnahmen stehen Kosten für Akquisition und Administration gegenüber. Die Wechselkosten sind im Vergleich zum Nutzen für die Anbieter und Nachfrager relativ hoch. Dies sind keine idealen Voraussetzungen für einen intensiven Preiswettbewerb. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es sinnvoll, Regeln für die Grundversorgung zu erlassen, die angemessene Tarife

auch für diejenigen Kunden sicherstellen, die beim bisherigen Anbieter bleiben.

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Tarifschutz für Grundversorgungskunden überzeugt allerdings nicht. Dies beginnt bereits damit, dass den Anbietern ausschliesslich für die Grundversorgung eine Mindestquote an erneuerbarer Energie mit Schweizer Herkunftsnachweisen vorgeschrieben werden soll. Wenn Quoten zum Schutz der einheimischen Stromproduktion erlassen werden, dann sollten diese für alle Kundengruppen gelten. Abgesehen davon wird die Gestaltungsfreiheit der Netzbetreiber unnötig eingeschränkt. Ebenfalls bestehen Bedenken bezüglich der Umsetzbarkeit von Art. 6 Abs 3 des Revisionsentwurfs. Grundversorgungstarife gelten gemäss Entwurf dann als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen. Diese Regelung ist sehr offen gehalten und lässt einen erheblichen Interpretationsspielraum zu. Methodisch bestehen drei Probleme. Erstens sollte der Grundversorgungstarif jährlich im Voraus festgelegt werden, während durchschnittliche Marktpreise erst nach Ablauf des betreffenden Jahres ermittelt werden können. Die Anbieter müssen deshalb den künftigen Durchschnittspreis schätzen. Liegen sie falsch, verletzen sie das Gesetz. Zweites geben die Unternehmen mit der Veröffentlichung der Grundversorgungstarife ihre Prognose über die künftigen Vergleichsmarktpreise bekannt. Dies begünstigt ein wettbewerbspolitisch problematisches Parallelverhalten. Drittens beeinflussen die Netzbetreiber mit ihrem Grundversorgungstarif den Vergleichsmarktpreis. Als Teilnehmer beider Märkte dürften strategische Überlegungen bei der Tariffestsetzung eine wichtige Rolle einnehmen. Im Übrigen bringt die vorgesehene Norm eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Im Bericht zur Vernehmlassung hält der Bundesrat dazu vorsorglich Folgendes fest: *«Bei der ex-post-weisen Prüfung der Angemessenheit der Tarife hat die ECom deshalb mit gewissen Toleranzen bzw. mit Anpassungsfaktoren zu arbeiten»* Damit wird das Risiko der Anbieter, überhöhte Grundversorgungspreise korrigieren zu müssen, wesentlich vermindert. Für die Grundversorgungskunden steigt dagegen das Risiko, systematisch mehr als angemessen wäre für den Strom zu bezahlen. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, die geplante Regelung der Grundversorgungspreise zu überarbeiten. Der Preisüberwacher schlägt vor, für Vergleichsmarktpreise den internationalen Strommarkt als Referenzgrösse zu verwenden und für die Grundversorgung keinen bestimmten Strom-Mix vorzugeben. Er warnt, dass sonst die geplante Grundversorgungsregelung keine angemessenen Preise sicherstellt.

5.4 Revisionsbedarf bei den Netznutzungsentgelten

Bei der Regulierung der Netznutzungsentgelte besteht weiterhin Revisionsbedarf. Die Stromnetze verbleiben auch künftig im Monopol. Die Berechnungsvorgaben für die Netznutzungsentgelte werden nicht angepasst. Das Gesetz lässt zu, dass kalkulatorische Kosten in die Tariffberechnung einfließen, die über den effektiven Kosten der Netzbetreiber liegen. So können hohe Gewinne rea-

lisiert werden, die in keinem Verhältnis zum Risiko stehen. Hierfür sind verschiedene Faktoren verantwortlich:

Die kostenorientierte Regulierung (cost plus Regulierung) reduziert das Risiko für die Anbieter erheblich. Die Anbieter können ihre Betriebs- und Kapitalkosten unabhängig von der Nachfrage mit ihren Netznutzungsentgelten decken. Sinkt der Stromverbrauch beispielsweise aufgrund einer schlechten Konjunkturlage, ist es den Anbietern erlaubt, ihre Tarife so zu erhöhen, dass sie die Kosten für das Netz weiterhin decken können. Dies im Gegensatz zu Unternehmen im Wettbewerb, die bei sinkender Nachfrage in der Regel mit Preissenkungen reagieren müssen, um die Kunden zum Kauf zu bewegen. Ebenfalls fliessen Investitionen in die Netze unmittelbar in die Berechnung der Netznutzungsentgelte ein. Wird investiert, kann ein höherer Abschreibungs- und Zinsaufwand geltend gemacht werden, auch wenn sich die Investition nicht oder erst später in einem höheren Absatz niederschlägt. Auch dies ist Unternehmen im Wettbewerb nicht möglich. Damit wird ein grosser Teil des unternehmerischen Risikos an die Stromkunden überwältigt. Dies wurde bei der Herleitung der zulässigen Gewinnobergrenze (Eigenkapitalrendite) für Stromnetze in der heutigen Regelung nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) für Stromnetze erfolgt kalkulatorisch. Diese kalkulierten Kosten können auch aufgrund der Bewertung der Netze erheblich über den effektiven Kosten liegen. Der Grund liegt in der Bewertung der Netze. Es können zwei Fälle unterschieden werden, die zu einer überhöhten Bewertung führen. Erstens geht das StromVG davon aus, dass Investitionen linear abgeschrieben werden. Wurden Investitionen, wie es vor Inkrafttreten des StromVG teilweise üblich war, degressiv abgeschrieben oder über Betriebskosten finanziert, führt die Bewertung nach StromVG zu einer kalkulatorischen Aufwertung der Netze. Diese ist mitverantwortlich für den sprunghaften Anstieg der Strompreise zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StromVG.¹⁰ Zweitens ist eine Schätzung der Investitionshöhe (synthetische Bewertung) zulässig, wenn sich die Höhe der Investition nicht mehr aus den Geschäftsbüchern der Anbieter (Anschaffungswert) eruieren lässt. Es erstaunt nicht, dass hohe Anlagewerte resultieren, wenn diese durch die Anbieter gestützt auf Branchenempfehlungen geschätzt werden. Zwar konnte die ECom in einigen Fällen korrigierend eingreifen. Sie trägt aber die Beweislast. Gelingt es ihr nicht aufzuzeigen, dass die Schätzung der Anbieter falsch ist, gilt deren Bewertung. Das Risiko, dass ein Anbieter die Höhe seiner Investitionen überschätzt, weil er diese nicht anhand von Bauabrechnungen oder Quitungen belegt bzw. belegen kann, trägt der Stromkonsument.

Ungeachtet dieser anbieterfreundlichen und risikomindernden Faktoren dürfen sich die Stromnetze das kalkulatorisch ermittelte Kapital grosszügig abgelden

lassen.¹¹ Der vom Bundesrat festgelegte Kapitalkostensatz muss weiterhin als stark überhöht bezeichnet werden. Er orientiert sich am Zinsniveau, dass vor der Finanzkrise 2008 üblich war. Der Bundesrat lehnte es auch bei der letzten Revision des Anhangs der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ab, die zulässige Eigenkapitalrendite für Stromnetze auf den 1.1.2017 den aktuellen Verhältnissen anzupassen.¹² Allein diese Massnahme würde die Stromkunden in der Grössenordnung von mindestens 200 Millionen Franken jährlich entlasten.

Diese Faktoren führen zu überhöhten Netznutzungsentgelten und entsprechend hohen Erträgen der Stromnetzbetreiber. Bundesrat und Parlament sind deshalb aufgefordert, das StromVG und die StromVV auch bezüglich der Berechnung der Netztarife grundsätzlich zu revidieren. Die allfälligen positiven Preiseffekte der Marktöffnung für Haushalt und Gewerbekunden sind ein schwacher Trost, wenn weiterhin überhöhte Netzentgelte verlangt werden dürfen.

6. Die Gaspreise

Die Preisüberwachung aktualisierte 2018 ihre Internetseite, die einen Gaspreisvergleich der Schweizer Versorgungsunternehmen bietet. Überdies schloss sie eine einvernehmliche Regelung mit der Groupe E Celsius ab und kontrollierte die Anwendung der 2014 unterzeichneten einvernehmlichen Regelung mit den Betreibern von Hochdruck-Erdgasnetzen über die Netznutzungsentgelte.

6.1 Preisentwicklung

Seit mehreren Jahren erhebt die Preisüberwachung die Gaspreise sämtlicher Schweizer Gasnetzbetreiber und veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Durchschnittspreise für neun standardisierte Kundenkategorien (vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch>). Die Veröffentlichung der Preise, die anhand von Informationen der Unternehmen regelmässig aktualisiert werden, schafft Transparenz auf dem Schweizer Gasmarkt und ermöglicht einen Preisvergleich zwischen den verschiedenen Schweizer Gasversorgungsbetrieben. Anhand der Erhebungen kann auch die Preisentwicklung über mehrere Jahre beobachtet werden. Die untenstehende Grafik zeigt, dass auf die Preiserhöhung zwischen 2012 und 2014 ein Rückgang folgte (2014 bis 2017). Anfang 2018 kehrte sich der Trend wieder um.

¹⁰ Vgl. Preisüberwacher 2010: Entwicklung der schweizerischen Strompreise 2004 bis 2009, Erhebung der Preisüberwachung, Schlussbericht, September 2010, S. 25f.

¹¹ Vgl. Recht und Politik des Wettbewerbs RPW 2012: Jahresbericht des Preisüberwacher (RPW 2012/5, S. 910ff.).

¹² <https://blog.preisueberwacher.ch/?tag=strom>.

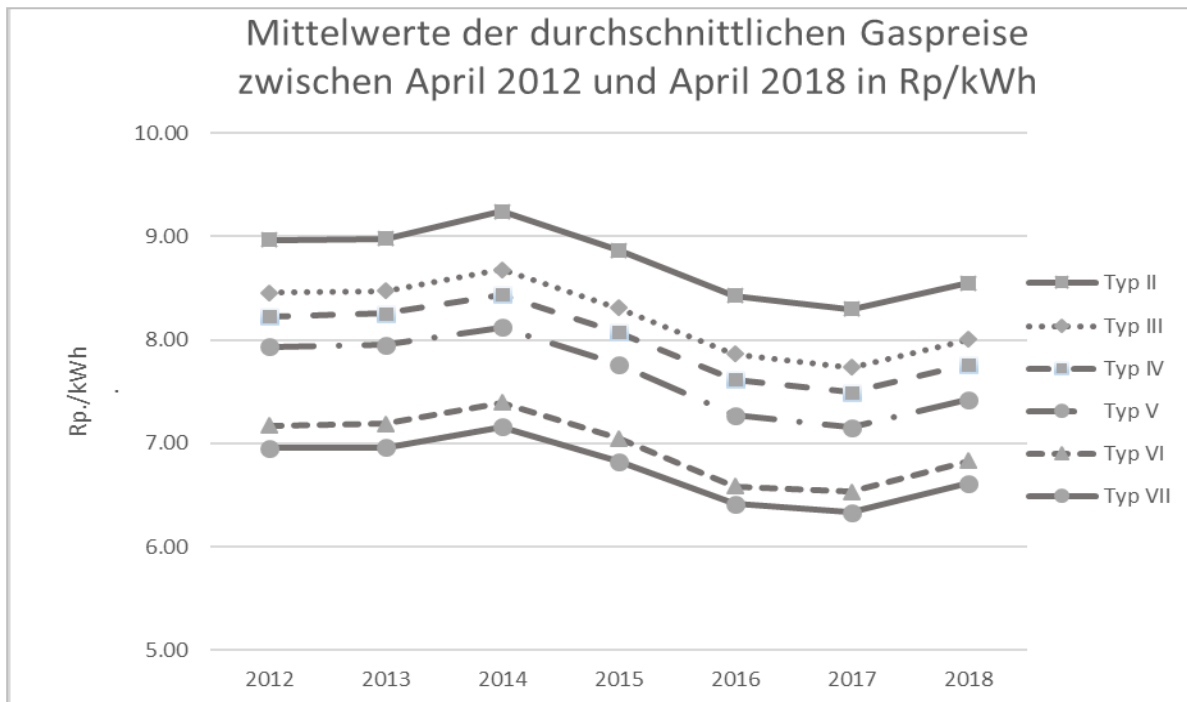


Abbildung 6:

Typ II	20 000 kWh/Jahr, Heizung mit Warmwasser, 12 kW (Einfamilienhaus)
Typ III	50 000 kWh/Jahr, Heizung mit Warmwasser, 29 kW (Doppeleinfamilienhaus oder kl. Mehrfamilienhaus)
Typ IV	100 000 kWh/Jahr, Heizung mit Warmwasser, 55 kW (Mehrfamilienhaus)
Typ V	500 000 kWh/Jahr, Heizung mit Warmwasser, 270 kW (Grössere Überbauung)
Typ VI	500 000 kWh/Jahr, 350 kW (Benutzungsstunden: ca. 1500), abschaltbar
Typ VII 1	163 000 kWh/Jahr, 725 kW (Benutzungsstunden: ca. 2000), abschaltbar

6.2 Abklärungen

6.2.1 Groupe E Celsius

Ausgelöst durch Meldungen von unzufriedenen Konsumenten analysierte der Preisüberwacher die Gastarife der Groupe E Celsius SA und schloss Anfang April 2018 eine einvernehmliche Regelung mit diesem Unternehmen ab. Die einvernehmliche Regelung mit einer Dauer von fünf Jahren sieht eine schrittweise Senkung der tarifrelevanten Kosten um jährlich bis zu 1,1 Millionen Franken vor und begrenzt die Möglichkeit, die Tarife in den kommenden fünf Jahren zu erhöhen. Die einvernehmliche Regelung ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Sie wird im Anhang dieses Berichts veröffentlicht.

6.2.2 Holdigaz SA

Die 2017 mit Holdigaz SA abgeschlossene einvernehmliche Regelung läuft im März 2019 aus. Die noch bestehenden Differenzen bezüglich der Berechnungsmethode für eine angemessene Kapitalverzinsung wurden in einer Arbeitsgruppe vertieft behandelt. Bisher konnte jedoch keine Lösung gefunden werden.

6.3 Monitoring der einvernehmlichen Regelung mit den Hochdrucknetzbetreibern

2013 und 2014 stellte der Preisüberwacher aufgrund einer Analyse der Nutzungsentgelte für regionale und überregionale Netze, die durch die Unternehmen Swissgas, Gaznat, Erdgas Zentralschweiz, Gasverbundmittelland und Erdgas Ostschweiz betrieben werden, missbräuchlich hohe Preise im Sinne des Preisüberwa-

chungsgesetzes fest. Dies war gemäss Preisüberwacher vor allem darauf zurückzuführen, dass die Zinsen und Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten und nicht auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten berechnet wurden. Nach intensiven Diskussionen mit den betreffenden Unternehmen konnte schliesslich im Oktober 2014 eine einvernehmliche Regelung gefunden werden. Die Regelung sah insbesondere vor, dass die Nutzungsentgelte auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu berechnen sind. Auf Anregung der betroffenen Gasnetzbetreiber wurde eine gebundene Reserve für künftige Investitionen geschaffen, um auf diese Weise die Auswirkungen infolge der geänderten Methode und ihre besondere Situation angesichts der vergangenen Entwicklung zu berücksichtigen.

Die Preisüberwachung überprüft jährlich, ob die neuen Nutzungsentgelte gemäss der einvernehmlichen Regelung berechnet werden. Im Rahmen dieses Monitorings wünschte sie im Oktober 2018, d.h. vier Jahre nach der Unterzeichnung der einvernehmlichen Regelung, über den Stand der Reserve und deren bisheriger Nutzung in Kenntnis gesetzt zu werden. Sie wandte sich an die betreffenden Unternehmen und bat sie um die entsprechenden Informationen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden separat veröffentlicht.

7. Telekommunikation und Medien

Im Telekommunikationsbereich hat das Parlament 2018 die vom Preisüberwacher unterstützte Vorlage des Bundesrates abgelehnt, die eine Regulierung des Zugangs zum Glasfasernetz erlaubt hätte. Dieser Entscheidung wird Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Telekommunikationsmarkt haben, die der Preisüberwacher gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz analysieren wird. 2018 führte der Preisüberwacher mit Swisscom Verhandlungen über die Preise für Festnetzanrufe in Mobilnetze. Bei der Ausstrahlung von Sportveranstaltungen über Pay-TV-Plattformen schliesslich sind noch rechtliche Abklärungen notwendig. Die Regulierung sollte sicherstellen, dass wichtige Sportveranstaltungen auf allen TV-Plattformen übertragen werden.

7.1 Revision des Fernmeldegesetzes (FMG): Schwächung des Wettbewerbs bei den Telekommunikationsdiensten

Die Öffnung des Teilnehmeranschlusses von Swisscom für alternative Anbieter beschränkt sich im Gesetz auf den Kupferdrahtanschluss und ist damit – anders als in der Europäischen Union – nicht technologieneutral. Da die Kupferdoppelader beim Teilnehmeranschluss zurzeit durch die Glasfaser ersetzt wird, schlug der Bundesrat eine Anpassung des FMG an diese Entwicklung und die Einführung einer Zugangsregulierung für das Glasfasernetz vor (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des FMG vom 6. September 2017). Am 27. September 2018 beschloss der Nationalrat nun, diese neue Regulierung wegen Bedenken bezüglich der für den Ausbau des Netzes notwendigen Investitionen und der Angebotsqualität zu streichen.

Der Preisüberwacher bedauert diesen Entscheid, der den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste schwächen und sich auch auf die Preise auswirken wird. Alternative Anbieter sehen sich nun gezwungen, mit Swisscom Zugangspreise auszuhandeln, wobei Swisscom als ehemalige Monopolanbieterin aus einer Position der Stärke heraus verhandeln kann. Zur Erinnerung: Der von Swisscom vor der Öffnung der letzten Meile verlangte Preis für den Teilnehmeranschluss hatte sich bei der ersten Festlegung durch die Eidgenössische Kommunikationskommission im Jahr 2008 beinahe halbiert. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass der Investitionsschutz in Randregionen über eine Änderung des Grundversorgungsauftrags und nicht über die Regulierung des Zugangs hätte erreicht werden sollen.

Bei der Regulierung der Roaming-Gebühren war der Nationalrat ebenfalls zurückhaltend. Die von ihm verabschiedete Vorlage sieht zwar Massnahmen zur Bekämpfung überrissener Roaming-Preise vor, was durchaus zu begrüssen ist. Allerdings dürften diese Massnahmen noch lange nicht in Kraft treten. Während die Roaming-Zuschläge für die EU-Bürgerinnen und -Bürger seit dem 15. Juni 2017 abgeschafft sind, werden sich Schweizerinnen und Schweizer bei ihren Reisen ins Ausland wohl noch für längere Zeit vor der Abreise über ihre Tarife sowie mögliche Optionen informieren und während des

Auslandsaufenthalts die anfallenden Kosten im Auge behalten müssen. Nach Meinung des Preisüberwachers müssten ab sofort Obergrenzen für die Roaming-Margen oder direkt für die Endkundenpreise eingeführt werden, wenn nötig auch unilateral.

7.2 Swisscom: teure Anrufe vom Festnetz in Mobilnetze

Trotz der zunehmenden Bedeutung von gebündelten Internet-, TV- und Telefonieangeboten ist der Festnetztelefonanschluss von Swisscom nach wie vor beliebt und deckt wichtige Bedürfnisse ab. In vielen Fällen stellt ein Mobiltelefon aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer noch keine vollwertige Alternative dar. Ebenfalls ist die Bündelung von Produkten nicht bei allen Konsumentinnen und Konsumenten beliebt, weil damit auch die Abhängigkeit vom Anbieter grösser wird.

Als Grundversorgungskonzessionärin muss Swisscom gemäss der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) den Telefonanschluss weiterhin gesondert und zum Preis von monatlich maximal 23.45 Franken (exkl. MwSt.) flächendeckend anbieten. Für Festnetzverbindungen gilt eine Preisobergrenze von 7,5 Rappen pro Minute (exkl. MwSt.). Obschon sowohl privat als auch geschäftlich Anrufe auf ein Mobiltelefon heute oft kaum zu umgehen sind, verzichtete der Bundesrat auch im Hinblick auf die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession auf den 1. Januar 2018 darauf, die Preisobergrenzen für Anrufe in Mobilnetze auf 14 Rappen pro Minute (exkl. MwSt.) festzulegen. Er folgte der Empfehlung des Preisüberwachers vom 2. Februar 2016 in diesem Punkt also nicht.

Abklärungen des Preisüberwachers in den Jahren 2017 und 2018 ergaben, dass der Minutentarif von Swisscom für Anrufe in Mobilfunknetze im Vergleich zum regulierten Preis für Anrufe in Festnetze sehr hoch ist. Der Preisschutz für die Grundversorgungskundinnen und -kunden ist gemäss dem Preisüberwacher unvollständig. Entsprechend intervenierte er bei Swisscom und forderte eine Preisanpassung.

In den Verhandlungen mit dem Preisüberwacher lehnte Swisscom eine über die Bundesratsverordnung hinausgehende Regulierung der Verbindungstarife ab. Sie bot aber immerhin an, per 25. Juni 2018 optional eine Lösung für Festnetzkundinnen und -kunden anzubieten, die oft Anrufe in Mobilfunknetze tätigen. Mit der Option für 9 Franken im Monat können Swisscom-Grundversorgungskundinnen und -kunden unbegrenzt in Mobilfunknetze telefonieren. Auf diese Weise sind die monatlichen Kosten begrenzt und besser kalkulierbar. Der Preisüberwacher erklärte sich mit diesem Kompromiss vorläufig einverstanden, behält sich aber vor, spätestens im Rahmen der Diskussionen über die Revision der Grundversorgung darauf zurückzukommen.

7.3 Sportübertragungen im Fernsehen

Beim Preisüberwacher sind 2018 zahlreiche Beanstandungen bezüglich Sportübertragungen im Fernsehen eingegangen. Sie bezogen sich unter anderem auf die Unterschiede bei den Angeboten von Sportübertragun-

gen der verschiedenen Pay-TV-Plattformen (z.B. UPC, Swisscom oder Sunrise) sowie auf die Preiserhöhung von Teleclub (gehört zur Swisscom-Gruppe) im Jahr 2018 für «Teleclub Sport Event» (Sportübertragungen «On Demand»).

Der Preisüberwacher versteht den Ärger der Konsumentinnen und Konsumenten. Wenn Infrastrukturbetreiber wie UPC und Swisscom gleichzeitig als Anbieter von audiovisuellen Inhalten tätig werden, kann sich ihre Marktmacht vergrössern. Sollten wichtige Sportereignisse künftig nur noch exklusiv über ein einziges Netz verbreitet werden, ist dies nicht nur für das sportbegeisterte Fernsehpublikum ärgerlich. Es besteht auch die Gefahr, dass kleinere Anbieter aus dem Markt verdrängt werden und der Wettbewerb zwischen den Infrastrukturbetreibern leidet.

Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass wichtige Sportveranstaltungen über verschiedene Infrastrukturen «live» mitverfolgt werden können. Bis zu einem gewissen Grad wird dies über den Leistungsauftrag an das öffentlich-rechtliche Fernsehen, die SRG, bereits erreicht. Eine Auswahl von bedeutenden Veranstaltungen wird von der SRG ausgestrahlt und durch die Gebühren finanziert. Swisscom, UPC und die anderen Netzbetreiber sind sogar verpflichtet, die Programme der SRG zu verbreiten, was eine flächendeckende Ausstrahlung garantiert.

Trotzdem werden viele Sportveranstaltungen nur über private Pay-TV-Anbieter übertragen, die keiner gesetzlichen Verbreitungspflicht unterliegen. Im Pay-TV-Bereich ist deshalb in erster Linie die Wettbewerbskommission (WEKO) gefordert, um Bedingungen für einen fairen Wettbewerb sicherzustellen. Bereits im April 2013 hatte die WEKO eine Untersuchung zur Übertragung von Sportveranstaltungen auf privaten Pay-TV-Plattformen eröffnet. In ihrer Entscheidung vom 9. Mai 2016 kam sie zum Schluss, dass die Swisscom-Gruppe mit ihren Tochtergesellschaften CT Cinetrade und Teleclub insbesondere im Bereich der Live-Übertragung von Spielen der Schweizer Fussball- und Eishockeymeisterschaft via Pay-TV marktbeherrschend ist. Gemäss der WEKO hat Swisscom diese marktbeherrschende Stellung gegenüber konkurrierenden TV-Plattformbetreibern missbraucht, um diese im Plattformwettbewerb zu behindern. So hat Swisscom einigen Konkurrenten jegliches Angebot für die Ausstrahlung von Live-Sport auf deren Plattform verweigert oder ihnen nur Zugang zu einem reduzierten Sportangebot gewährt. Weiter konnten Konkurrenten ihren Kundinnen und Kunden anders als Swisscom selbst Sportinhalte nur gekoppelt an das Basispaket von Teleclub anbieten. Die WEKO hat Swisscom mit 71 818 517 Franken gebüsst. Der Entscheidung der WEKO ist beim Bundesverwaltungsgericht noch hängig und somit noch nicht definitiv.

Im Mai 2017 hat die WEKO auch eine Untersuchung gegen UPC eröffnet, da sich Anhaltspunkte für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung bei der Übertragung von Eishockeyspielen via Pay-TV ergeben hatten. Die Untersuchung konnte 2018 noch nicht abgeschlossen werden. Es geht hauptsächlich um die Frage,

ob UPC konkurrierenden, insbesondere nicht über das Kabelnetz operierenden TV-Plattformanbietern die Eishockeyübertragungen ungerechtfertigterweise vorenthält.

Auf dem Markt für audiovisuelle Inhalte konzentriert sich der Preisüberwacher in erster Linie auf die Unternehmen, die einen Teil der Radio- und Fernsehgebühren erhalten, wie etwa die SRG. Der am 20. Juni 2018 vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Entwurf für ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien bestätigt denn auch die Zuständigkeit des Preisüberwachers im Zusammenhang mit der Finanzierung von Angeboten des Service public. Mit Interesse verfolgt die Preisüberwachung auch die Entwicklungen bei den WEKO-Untersuchungen und ihre Auswirkungen auf die Ausstrahlung von Sportveranstaltungen im Fernsehen. Sollte der WEKO-Entscheid zu Swisscom vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt werden, kann die Preisüberwachung untersuchen, wie Teleclub diesen umsetzt und wie sich das auf die anderen Anbieter von Sportinhalten auswirkt, um einen Preissmissbrauch gemäss dem Preisüberwachungsgesetz zu verhindern.

Auch wenn die Verfahren zu den WEKO-Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind, hat sich gemäss Marktbeobachtungen der Preisüberwachung bereits etwas getan: Swisscom hat im Sommer 2018 das Paket «Teleclub Sport» lanciert, das einzeln, ohne ein anderes Basispaket von Teleclub, abonniert werden kann. Weiter können auch die Kundinnen und Kunden von Sunrise TV seit Dezember 2017 die Sportveranstaltungen von «Teleclub Sport Event» mitverfolgen.

8. SBB und Öffentlicher Verkehr

Nach langen Verhandlungen hat sich der Preisüberwacher mit der SBB für das Jahr 2018 auf ein Massnahmenpaket mit substantiellen Rabatten und Vergünstigungen im Gesamtwert von potentiell 80 Millionen Franken geeinigt. Zudem hat die Branche die Preise für die Einzelbillette im direkten Verkehr um ein Prozent gesenkt und kommt damit der Forderung des Preisüberwachers nach Weitergabe der Senkung der Mehrwertsteuer nach. Bei den Tarifverbänden wurde die Steuersenkung und die damit einhergehenden Minderkosten jedoch kaum den Kundinnen und Kunden weitergegeben.

8.1 Preisoffensive der SBB in Form von Sparbilletten und Gutscheinen für GA-Kunden

Aufgabe des Preisüberwachers ist es, dafür zu sorgen, dass namentlich im Fernverkehr Preise und Gewinne angemessen ausfallen. Seit Mitte 2017 hat sich der Preisüberwacher mit der SBB angesichts der ausgelaufenen einvernehmlichen Regelung sowie der beiden Zusatzvereinbarungen wiederholt zu Gesprächen getroffen. Die SBB hat nach langen Verhandlungen die Umsetzung eines umfangreichen Massnahmenpaketes in Form von Rabatten und Vergünstigungen im Umfang von maximal 80 Millionen Franken in Aussicht gestellt.

Die SBB hat 2018 ihre Sparbillett-Kontingente erhöht. Zudem erhielten die treuesten Kunden, nämlich die GA-Besitzerinnen und -Besitzer, ein Gutscheinbündel im

Wert von je 120 Franken zugestellt. Das Paket umfasste Gutscheine für Gepäcktransporte, für Elvetino-Konsumationen, bei 2. Klasse-GAs Gutscheine für einen Klassenwechsel sowie Vergünstigungen für internationale Bahnreisen. Die Gutscheine für Auslandsreisen waren zum Verdruss der Kundinnen und Kunden und des Preisüberwachers nur am Schalter einlösbar, was unweigerlich eine Auftragspauschale nach sich zog. Seit Mitte September 2018 verzichtet die SBB nach einer Intervention des Preisüberwachers nun generell auf die Buchungsgebühr von 10 Franken im internationalen Reiseverkehr.

8.2 Weitergabe der Senkung des Mehrwertsteuersatzes

Per 1. Januar 2018 wurde der Normalsteuersatz von 8 Prozent auf 7.7 Prozent reduziert. Da in den Tarifen im öffentlichen Verkehr die Mehrwertsteuer inbegriffen ist, hat sich der Preisüberwacher dafür stark gemacht, dass die daraus resultierenden Minderkosten den Kundinnen und Kunden im vollen Umfang weitergegeben und die Preise im öffentlichen Verkehr (öV) gesenkt werden. Trotz des anfänglichen Widerstands in der Branche, konnte sich der Preisüberwacher diesbezüglich mit ch-direct auf eine Senkung des Normaltarifs (T600) um insgesamt 9 Millionen Franken pro Jahr und damit um den vollen Gegenwert der MWST-Satz-Senkung beim Direkten Verkehr einigen.

Da die Umsetzung der Preisanpassung systemtechnisch erst per 1. Juni 2018 möglich war, wurden folgende Ausgleichsmassnahmen zusätzlich umgesetzt: Auf die Gebührenerhebung für die GA-Hinterlegung in Höhe von 10 Franken pro Hinterlegung wurde zwischen März 2018 bis Februar 2019 verzichtet. Die GA-Hinterlegung birgt ein Sparpotenzial von bis zu gut acht Prozent des Kaufpreises. Diese Möglichkeit, Kosten zu sparen wurde erfreulicherweise verstärkt genutzt. Weiter wurde ein 30 Franken-Gutschein an jedes Kind geschickt, für welches (Ende 2016) eine Grosselternkarte im System vermerkt war. Das Kontingent an Spartageskarten für Halbtaxkundinnen und -kunden in der 2. Klasse wurde in der höchsten Rabattstufe (29 Franken pro Tag) bis Mitte 2018 vervielfacht.

Im Frühjahr 2018 hat der Preisüberwacher auch sämtliche Tarifverbände angeschrieben, um festzustellen, in welcher Form die Mehrwertsteuersatzsenkung den Kundinnen und Kunden weitergegeben wird. Die Rückmeldungen der Tarifverbände sind grösstenteils negativ ausgefallen; praktisch kein Tarifverband hat bis anhin Tarifsenkungen als direkte Folge der MWST-Satzsenkung umgesetzt oder geplant. Dass gerade in einem Service Public Bereich die vom Volk beschlossene Steuersenkung nicht unmittelbar und in einer transparenten Art und Weise nachvollzogen wird, ist unverständlich und beweist wenig Gespür. Positiv hervorzuheben ist vorliegend der Züricher Verkehrsverbund (ZVV), der in Form des abgeschafften Schiffszuschlags die Einsparungen den Konsumentinnen und Konsumenten in vollem Umfang weitergibt.

8.3 Anhörung zur Stossrichtung der Konzessionsvergabe im Fernverkehr ab 2019

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat am 12. Juni 2018 die Konzessionsverfügung für den Betrieb des Eisenbahn-Fernverkehrs ab Ende 2019 erlassen. Dieser wird bisher ausschliesslich von den SBB betrieben. Mit der Aufteilung der Fernverkehrskonzession hat das BAV der BLS neu den Betrieb zweier kleinerer Interregio-Linien zugesprochen.

Der Preisüberwacher hat in seiner Stellungnahme empfohlen, auf eine Erhöhung des Deckungsbeitrages (der umsatzabhängigen Komponente im Trassenpreis) zu verzichten und künftige Vergaben auf effektive Effizienzgewinne und auf das daraus resultierende Preissenkungspotenzial hin auszurichten. Das BAV ist den Anträgen des Preisüberwachers bei der Konzessionsvergabe nur dahingehend gefolgt, dass der Deckungsbeitrag weniger stark erhöht wird als in den Anhörungsunterlagen ursprünglich angekündigt.

8.4 Jugendsortiment

Positiv zu werten in Bezug auf das Jugendsortiment ist demgegenüber die Senkung des Preises für das Halbtax-Abonnement auf 100 Franken für Jugendliche bis 25 Jahre ab Frühjahr 2019. Die SBB hat 2018 jedoch auch die Abschaffung des günstigen Gleis 7-Abos angekündigt. Es wird durch ein Jugend-Nacht-GA namens Seven25 ersetzt werden. Der Preisüberwacher hat grosse Vorbehalte, wenn bestehende Produkte abgeschafft werden und durch teurere Produkte ersetzt werden, die voraussichtlich nicht dem Bedürfnis eines Grossteils der Kundschaft – hier der Jugendlichen – entsprechen. Der Preisüberwacher hat in dieser Angelegenheit auch Gespräche mit der öV-Branche geführt. Die vom Preisüberwacher vorgebrachten Forderungen resp. Kompromissvorschläge wurden von der öV-Branche leider vollumfänglich abgelehnt. Bei Aufhebungen oder Änderungen von Vergünstigungen ist ein formelles Einschreiten des Preisüberwachers kaum zielführend, da in der Regel kein Preismissbrauch geltend gemacht werden kann. Sehr wohl fliessen Mehreinnahmen jedoch bei der Globalbetrachtung des angemessenen Gewinns mit ein.

8.5 Ausblick

Der Bahn-Ausbauschritt 2035 (AS 2035) des strategischen Entwicklungsprogramms Eisenbahninfrastruktur (STEP) wird 2019 dem Parlament zur Beratung vorgelegt. Für den Fernverkehr ergeben sich laut Botschaft des Bundesrats Mehrkosten. Beim Regionalverkehr werden aufgrund der mit dem Ausbau einhergehenden Angebotsentwicklungen ebenfalls rund 60 Millionen Franken zusätzliche Mittel für Abgeltungen benötigt. Laut Botschaft des Bundesrats ist eine verstärkte Mitfinanzierung durch Nutzerinnen und Nutzer nicht auszuschliessen. Im Zeitraum von 2025 bis 2035 wären erneute Tarifierhöhungen von insgesamt rund 3 bis 5 Prozent notwendig.

Der Preisüberwacher macht sich weiterhin dafür stark, die Konkurrenzfähigkeit des ÖVs als Alternative zum motorisierten Individualverkehr nicht aus den Augen zu

verlieren. Diese ist nämlich gefährdet: Eine Studie aus dem Jahr 2018¹³ hat einerseits Menschen aus der Bevölkerung zum Thema Mobilität befragt und andererseits sogenannte Opinion Leaders. Die Antworten zeigen bezüglich der Einschätzung zur preislichen Attraktivität des öV-Angebots einen klaren Graben auf. Von der Gesamtbevölkerung haben 37 Prozent der Befragten angegeben, dass sie das Preis-Leistungsverhältnis der SBB als schlecht einstufen und weitere 37 Prozent schätzen dieses gerade als ausreichend ein. Rund drei Viertel der Befragten aus der Bevölkerung erachten das Preis-Leistungsangebot der SBB also als schlecht oder gerade genügend. Im Gegensatz dazu schätzen die Opinion Leaders das Preis-Leistungs-Verhältnis zu zwei Dritteln als gut bis ausgezeichnet ein. Der Anspruch für den öV immer mehr und immer schnellere Angebote zu schaffen und mit immer umfassenderen Tickets für ganze Zonen ein «Rundum-sorglos-Paket» zu schaffen, hat offensichtlich seinen Preis. Die diesbezügliche Wahrnehmungskluft zwischen Kunden und Opinion Leaders sollte als Warnsignal erkannt werden: Ein Überdenken der bisherigen Strategie tut Not. Die Frage muss sein: Wie können wir die zunehmende Nachfrage – an sich ja ein sehr positives Phänomen – in allgemein bessere Auslastungen und sinkende Tarife überführen?

9. Kehrichtverbrennungsanlagen und Fernwärme

In der Schweiz werden gegenwärtig 30 Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) betrieben. Bei der Verbrennung des Abfalls fallen grosse Mengen an Abwärme an, die für die Produktion von Strom verwendet oder in Fernwärmenetze eingespeist werden. Eine KVA ist damit ein Zweiproduktunternehmen mit den beiden Unternehmenssparten Entsorgung und Energieproduktion. Sowohl der Entsorgungs- wie auch der Energiebereich verfügen gegenüber gewissen Kunden über Monopolstellungen, müssen sich gegenüber andern Kunden jedoch im Wettbewerb bewähren. Das wirft Fragen zur (Vor-)Finanzierung der Anlagen, zur Schlüsselung der Kosten und letztlich auch zu unzulässigen Quersubventionen auf. Generell gilt: Je mehr Sparten und Märkte betroffen sind, desto wichtiger sind korrekte Abgrenzungen zum Schutz der gefangenen Kunden.¹⁴ Auch im Jahr 2018 hat die Preisüberwachung die Höhe der Verbrennungstarife einzelner Anlagen untersucht. Mit den Kehrichtverbrennungsanlagen in Thun, Zuchwil und jenen im Jurabogen (VADEC) konnten dabei Gebührensenkungen vereinbart werden. Keine einvernehmliche Regelung konnte dagegen mit der KVA in Dietikon ZH (Limeco) erzielt werden. Die Preisüberwachung hat deshalb ein formelles Verfahren gegen die Limeco eröffnet.

9.1 Betrieb und Planung von KVA

Eine Quersubvention liegt dann vor, wenn einem Monopolbereich des Unternehmens Kosten zugewiesen werden, die eigentlich von den Wettbewerbsbereichen getragen werden sollten. Als Herausforderung im Rahmen einer korrekten Schlüsselung der Kosten auf die Geschäftsfelder Entsorgung und Energieproduktion und innerhalb dieser auf die Monopol- und freie Kundschaft erweist sich dabei insbesondere, dass gewisse Anlagenteile in der örtlichen Anordnung der KVA zur Entsorgung gezählt werden, aber (einzig) zur Strom- und Fernwärmeerzeugung benötigt werden (Hochdruckdampfproduktion). Eine Methode zur korrekten Abgrenzung der Entsorgungskosten von den Kosten der Energieproduktion wurde im Auftrag des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich von Rytec entwickelt.¹⁵ Mit diesem Instrument lassen sich zukünftig die Kosten verursachergerecht auf die beiden Sparten Entsorgung und Energieproduktion schlüsseln. Das Instrument zeigt, dass rund 30 Prozent der Baukosten einer KVA in Zusammenhang mit der Energieproduktion (Strom, Fernwärme) stehen. Entsprechend sind Investitionen und allfällige Vorfinanzierungen (Reserven) zu etwa rund 70 Prozent von den Entsorgungskunden und zu 30 Prozent von den Energiekunden zu tragen, um dem bundesrechtlichen Gebot der Verursachergerechtigkeit nachzukommen.

Analoge Überlegungen gelten einerseits im Entsorgungsbereich, wo es nebst den gefangenen kommunalen Entsorgungskunden auch (Gross-) Kunden gibt, welche die Kehrichtverbrennungsanlage wählen können, und andererseits im Bereich der Energieproduktion, wo einmal angeschlossene Fernwärmekunden kaum noch den Wettbewerb spielen lassen können und teilweise sogar eine Anschlusspflicht besteht, demgegenüber beim Strom der Markt spielt. Besonders in Teilen des dichtbesiedelten Mittellandes mit hoher KVA-Dichte müssen die KVA teilweise mit tiefen Preisen um die Gunst der Wettbewerbskunden buhlen. Analog dazu muss sich der Stromabsatz im harten (internationalen) Wettbewerb schlagen, währenddessen die Fernwärme in der Regel keine Konkurrenz zu fürchten hat. Wo die Ertragskraft bei den Wettbewerbskunden der Energieproduktion und/oder im Entsorgungsbereich eine angemessene Vorfinanzierung nicht zulässt, muss entweder der Fremdfinanzierungsanteil beim Bau einer zukünftigen Anlage erhöht werden oder über private Investoren eine angemessene Eigenfinanzierung sichergestellt werden. Bevor gebaut wird, sollte abgeklärt werden, ob die zukünftige Anlage eine Kostenstruktur aufweist, die es ermöglicht, auch den Wettbewerbskunden kostendeckende Preise zu verrechnen.

Im Falle des Ersatzes einer Anlage durch einen grösseren Neubau, sind die künftigen Entsorgungs- und Energiekunden anteilmässig an der (Vor-)Finanzierung zu beteiligen. Es verstösst gegen das Verursacherprinzip, wenn beispielsweise im Rahmen einer Verdoppelung der Verbrennungskapazitäten der (Vor-) Finanzierungs-

¹³ Institut für Wirtschafts- und Sozialforschung M.I.S Trend: SOPHIA-Studie 2018 zum Thema «Die Mobilität», Bern und Lausanne 2018, abrufbar unter: https://www.mistrend.ch/articles/SOPHIA_2018_DieMobilität.pdf, S. 17.

¹⁴ Eine ausführlichere Version dieses Beitrags findet sich auf der Homepage der Preisüberwachung www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Studien & Analysen > 2018.

¹⁵ Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (2013): Werte der Energie aus KVA, 4 Teilberichte.

anteil der bisherigen kommunalen Entsorgungskunden in absoluten Grössen verdoppelt wird.

Grafik 7 illustriert die (Vor-)Finanzierung einer neuen Anlage, deren Kapazität im Vergleich zur bisherigen verdoppelt wurde, die zu 30 Prozent über Eigenmittel finanziert wird und deren Entsorgungsnachfrage zu zwei Dritteln von den gefangenen (kommunalen) Kunden stammt. Es wird ausgewiesen, wer in einem verursachergerechten und wettbewerbsneutralen Setting welchen Anteil an der Vorfinanzierung zu erbringen hat. Es fällt auf, dass sich der Anteil der bisherigen gefangenen Entsorgungskunden im vorliegenden Fall nur noch auf sieben Prozent des gesamten Investitionsvolumens beläuft. Der Rest der Vorfinanzierung ist anteilmässig von den bisherigen Wettbewerbskunden, sowohl der Sparte Entsorgung als auch des Geschäftsfeldes Energie, zu tragen sowie von allen zukünftigen Kunden. Wo diese zur Vorfinanzierung nicht beigezogen werden können, ist zum Zeitpunkt der Investition der Fremdfinanzierungsanteil entsprechend, im vorliegenden Beispiel auf über die 70-Prozent-Grenze, zu erhöhen.

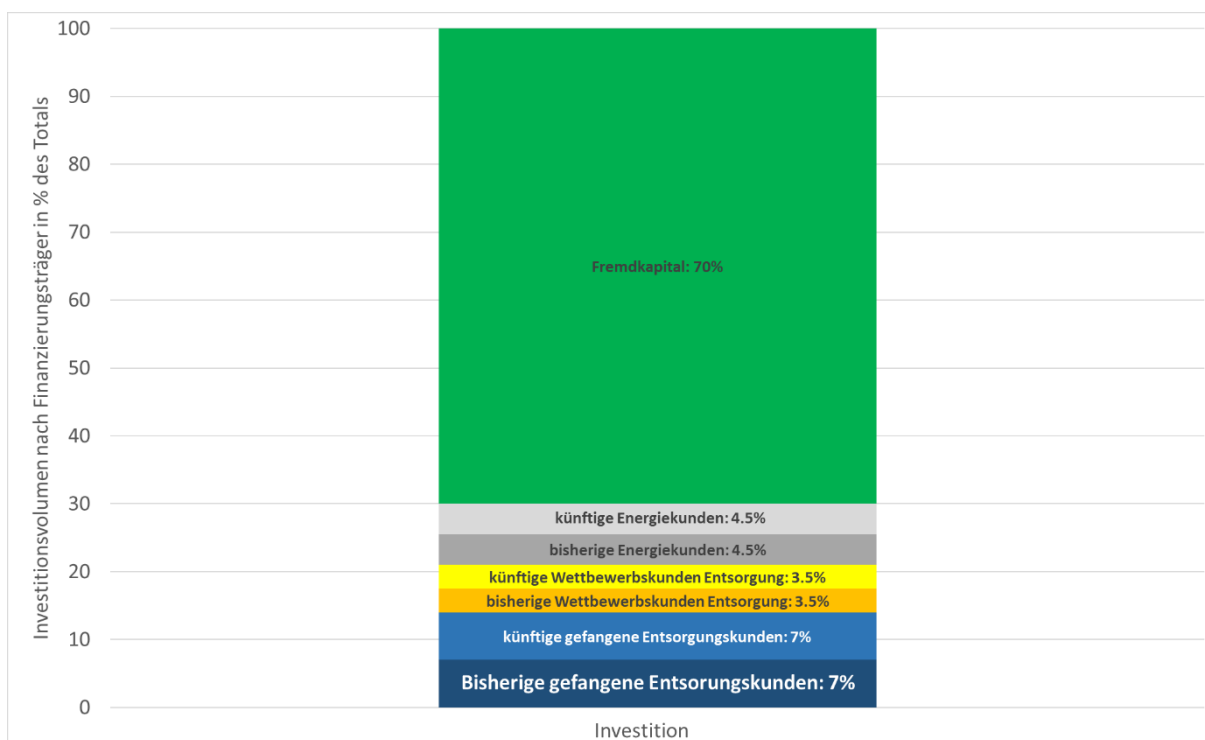


Abbildung 7: (Vor-)Finanzierungsträger in Prozent des Investitionsvolumens

In der Realität sieht sich die Preisüberwachung in ihrer Tätigkeit mit der Situation konfrontiert, dass die (bisherigen) gefangenen kommunalen Entsorgungskunden die gesamte Vorfinanzierungslast einer zukünftigen Kehrichtverbrennungsanlage zu tragen haben (30% des Investitionsvolumens). Das ist missbräuchlich im Sinne des Preisüberwachungsgesetzes und verstösst gegen das im Umweltschutzgesetz und im Energiegesetz festgehaltene Verursacherprinzip.

In der oben dargestellten Situation mit einer Vergrösserung der Kehrichtverbrennungsanlage muss die Trägerschaft der neuen KVA unbedingt ausgeweitet werden;

beispielsweise durch die Aufnahme zusätzlicher Gemeinden in den Zweckverband oder durch die Beteiligung weiterer Investoren.

Plant der Kanton die Zusammenlegung von Anlagen, ergibt sich in der Übergangsphase eine paradoxe Situation: Entspricht ein Zweckverband seinen Abfall heute in einer Anlage, die am Ende ihres Lebenszyklus voraussichtlich nicht mehr ersetzt wird, werden in dieser alten Anlage bis zur Betriebsschliessung üblicherweise keine

Reserven mehr gebildet¹⁶. Entsprechend können die Tarife gesenkt werden. Umgekehrt präsentiert sich die Situation bei der Anlage, die ausgebaut werden soll. Hier ist der zukünftige Finanzierungsbedarf viel höher, der angemessene Vorfinanzierungsanteil der heutigen gefangenen Kunden aber relativ zum Investitionsbedarf klein. In dieser Situation ist es sinnvoll, den Zweckverband, dessen Anlage in absehbarer Zukunft geschlossen wird, an der Vorfinanzierung jener Anlage, in der er zukünftig den Siedlungsabfall entsorgen wird, zu beteiligen. Die betroffenen Zweckverbände sind deshalb frühzeitig zusammenzuschliessen, damit alle betroffenen Gemeinden ihre demokratischen Mitbestimmungsrechte wahrnehmen und sich für eine korrekte Preissetzung einsetzen können.

Die Investitionskosten der in der Schweiz in Planung stehenden Neubauten (Zuchwil und Dietikon) sind im Vergleich zu funktionalen industriellen Bauten einerseits, und im Vergleich mit ausländischen Anlagen andererseits (siehe Grafik 8) hoch. Die Verbrennungskosten und die Gesteungskosten der Energieproduktion könnten durch eine sinnvolle, kantonsübergreifende Kapazitätsplanung teilweise deutlich verringert werden. Eine solche Planung erlaubt die bessere Nutzung von Grössenvorteilen und die Verhinderung von Überkapazitäten. Als Schwierigkeit dabei ist allerdings zu sehen, dass bei der Produktion von Fernwärme ein besserer Wirkungsgrad resultiert als bei der Produktion von Strom, die Fernwärme aber entsprechende Energiesenken (Abnehmer) in unmittelbarer oder mindestens mittelbarer Umgebung benötigt. Deutlich einfacher dürften sich Kostenersparnisse zukünftig hingegen bei Neubauten von Kehrichtverbrennungsanlagen erzielen lassen, indem der Funktionalität der Anlage prioritäre Bedeutung zugemessen wird. Angesichts der sehr hohen KVA-Baukosten in der Schweiz entsteht der Eindruck, dass die Kantone ihre Planungsaufgabe noch besser wahrnehmen könnten, insbesondere dadurch, dass Grössenvorteile künftig vermehrt genutzt werden und die Baukosten im proportionalen Verhältnis zur Grösse der Anlage sich in ähnlicher Höhe bewegen wie im Ausland.

¹⁶ Vorausgesetzt natürlich, dass die Finanzierung der Rückbaukosten der Anlage bereits sichergestellt ist.

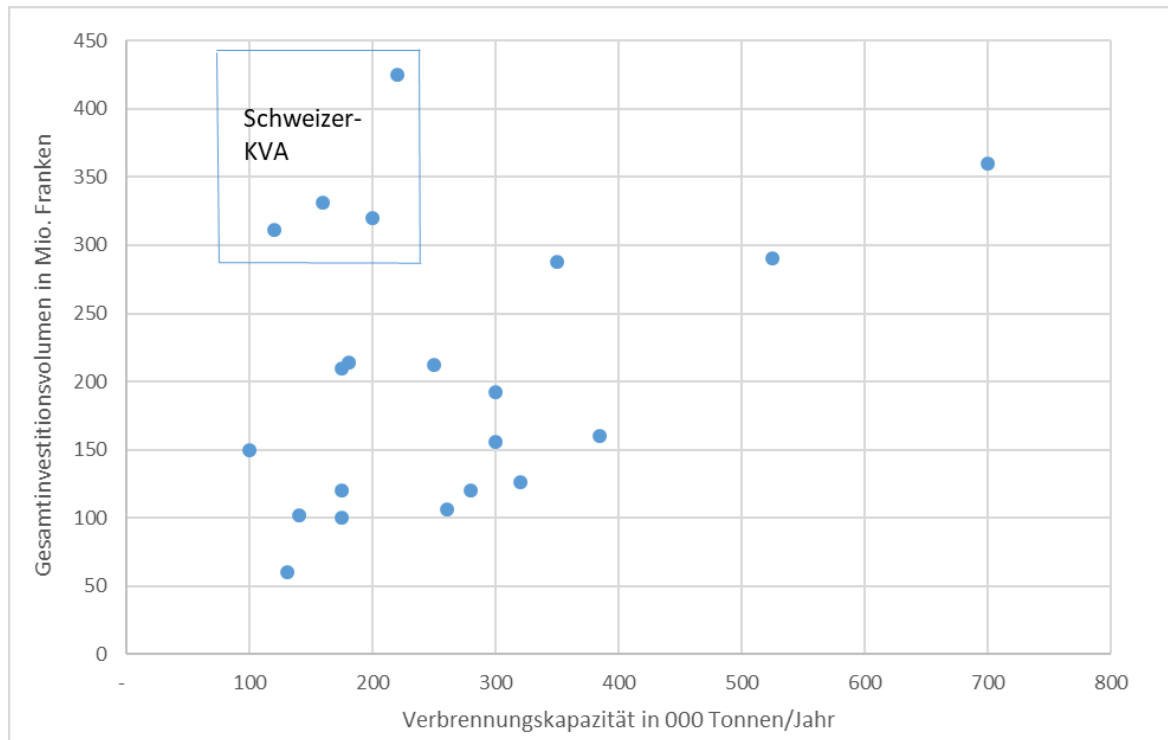


Abbildung 8: Beschaffungskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen im internationalen Vergleich in Mio. Franken

Die unternehmerischen Risiken der Gemeinden und Zweckverbände beim Betrieb einer KVA sind selbst bei einer auf wirtschaftlichen Kriterien basierenden Planung erheblich: Mit einem heute erstellten KHKW wird auch eine Wette auf die Energiepreise in 15 bis 20 Jahren abgeschlossen sowie auf die Preise spekuliert, die den Wettbewerbskunden in der Sparte Entsorgung künftig verrechnet werden können. Erweisen sich diese Spekulationen als falsch, weil beispielsweise die Erlöse aus dem Verkauf von Strom nicht den Erwartungen entsprechen, resultieren möglicherweise wiederum Verluste, die vom Eigner der Anlage bzw. den Gemeinden und Zweckverbänden zu tragen sind. Diese Risiken sind insofern erheblich, weil sich Energiepreise mittelfristig nicht zuverlässig prognostizieren lassen. Ein wirksames Mittel zur Verringerung solcher Risiken stellt eine fundierte, wirtschaftliche Planung zukünftiger grösserer KVA dar.

Fazit und Forderungen der Preisüberwachung hinsichtlich Betrieb und Planung von Kehrichtverbrennungsanlagen

Der Preisüberwacher stellt in Zusammenhang mit dem Betrieb und der Planung von Kehrichtverbrennungsanlagen folgende Forderungen auf:

Bereich Tarifierung, namentlich auch der Verbrennungspreise der gefangenen kommunalen Entsorgungskunden bzw. der Energiepreise der Fernwärmekunden:

1. Die Kosten (Abschreibungen, Zinsen, Betriebskosten) müssen verursachergerecht auf die verschiedenen Bereiche geschlüsselt werden. Quersubventionen aus dem Monopolbereich in die Wettbewerbsbereiche sind unzulässig.

Bereich Planung:

2. Die Planung soll vermehrt kantonsübergreifend erfolgen, dies erlaubt
 - den Bau von grösseren Anlagen, die wirtschaftlicher betrieben werden können (Realisierung von Skalenerträgen); entsprechend sind die Trägerschaften zu erweitern,
 - die Vermeidung von Überkapazitäten, welche die Gemeinden oder die gefangenen kommunalen Kunden teuer zu stehen kämen.
3. Auf den Bau von architektonischen Luxusbauten ist zu verzichten.

9.2 Überprüfung von Verbrennungstarifen

Im Berichtsjahr behandelte der Preisüberwacher zudem folgende Dossiers zu den Verbrennungstarifen von einzelnen KVA:

- Die KVA Thun senkt per 1.1.2019 den Verbrennungstarif um Fr. 5.- pro Tonne und die Gebühr für den Abfalltransport ebenfalls um Fr. 5.- pro Tonne. Der Verbrennungstarif in der KVA Thun beträgt damit ab Anfang 2019 noch Fr. 115.- pro Tonne.
- Mit der KVA Zuchwil (KEBAG) konnte eine Senkung der Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle einvernehmlich ebenfalls auf Anfang 2019 von CHF 135.-/t auf 125.-/t geregelt werden.
- Mit den beiden KVA-Betrieben im Kanton Neuenburg (VADEC) konnte ebenfalls eine einvernehmliche Regelung erzielt werden mit einer Laufzeit von drei Jahren. Die Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle sinken dort ab 2019 von Fr. 180.-/t auf Fr. 170.-/t.

- Keine Einigung konnte dagegen mit der KVA Dietikon (Limeco) erzielt werden. Diese Kehrichtverbrennungsanlage weist mit Fr. 150.-/t den zweithöchsten Verbrennungstarif pro Tonne Siedlungsabfälle der Deutschschweizer KVA auf. Die Preisüberwachung hat dies zum Anlass genommen, diese Gebühr einer Prüfung zu unterziehen. Sie ist dabei zum Schluss gelangt, dass erhebliches Potential für Gebührensenkungen besteht. Im Rahmen von zwei Verhandlungsrunden versuchte die Preisüberwachung erfolglos, eine Gebührensenkung einvernehmlich zu erwirken. Die Preisüberwachung sah sich deshalb veranlasst, per 16. August 2018 ein formelles Verfahren zu eröffnen. Dieses kann mit einer anfechtbaren Verfügung enden.

10. Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife

Im Bereich der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung war der Preisüberwacher wiederum in zahlreichen Fällen tätig. Grossen Anklang finden die Möglichkeit der Selbstdeklaration und die Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen. Zudem konnten zusammen mit mehreren Kantonen Richtlinien entworfen werden, welche die Befolgung der Empfehlungen der Preisüberwachung in Zukunft vereinfachen dürften.

10.1 Gemeinsame Regeln zur Festlegung der Wasser- und Abwassertarife in den Kantonen Wallis, Jura und Freiburg

Mehr als 30 Jahre nach der Inkraftsetzung des Preisüberwachungsgesetzes hat sich das Bewusstsein nun fast in der ganzen Schweiz etabliert, dass Gemeinden und Kantone den Preisüberwacher anhören müssen, bevor sie neue Gebühren beschliessen oder genehmigen. In der Westschweiz konnte diese Pflicht bei den Kantonen in Erinnerung gerufen werden, im Rahmen der Überarbeitung kantonaler Vorgaben an die Wasserversorger und an die Siedlungsentwässerungen. In dem Zusammenhang konnten zusammen mit verschiedenen Kantonen auch Vorlagen geschaffen werden, welche die Berücksichtigung sowohl der Vorgaben des Preisüberwachers wie auch jene der jeweiligen Kantone vereinfachen.

2018 hat die Preisüberwachung eng mit den Kantonen Wallis, Jura und Freiburg zusammengearbeitet, um gemeinsame Regeln zur Festlegung der Wasser- und Abwassertarife der Gemeinden zu finden. Ziel war es, dass die Gemeinden ohne überhöhte Gebühren, die im Widerspruch zu den Vorgaben des Preisüberwachers stehen, die der Periode anrechenbaren Kosten decken können.

Mit dem Kanton Wallis ist die Preisüberwachung nach langer Arbeit sehr nahe an einer Einigung zur neuen "Richtlinie für die Gemeinden zur Festlegung der Abwassergebühren", so dass die mit dieser Richtlinie festgelegten Gebühren auch mit dem Preisüberwachungsgesetz in Einklang stehen. An einer gemeinsamen Sitzung am 21. Februar 2018 in Bern, zwischen einer Delegation der Preisüberwachung und den Vertretern der Dienststellen für Umwelt und für innere und kommunale

Angelegenheiten des Kantons Wallis, sowie dem Austausch in den darauffolgenden Wochen konnte eine Einigung über den Umgang mit den Abschreibungen und den Spezialfinanzierungen bei der Festlegung der Abwassergebühren gefunden werden. Die Preisüberwachung ist zuversichtlich, dass mit der neuen Richtlinie ab 2019 die Gebührenerhebungen der Walliser Gemeinden im Bereich Abwasser einfacher abgewickelt werden können und kaum noch Differenzen zu den Vorgaben der Preisüberwachung auftreten werden.

Im Februar 2018 hat das "Office de l'environnement du canton du Jura" dem Preisüberwacher die neue kantonale Regelung zur Finanzierung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sowie die dazugehörigen Kalkulationstabellen zur Stellungnahme eingereicht. Am 27. März 2018 fand in Bern ein Treffen zwischen den Delegationen der Preisüberwachung und des Kantons Jura statt. Zu den vom Preisüberwacher beanstandeten Punkten fand eine konstruktive Diskussion statt. Am 30. Mai 2018 hat der Preisüberwacher der kantonalen Exekutive seine Empfehlungen zur Regelung zur Finanzierung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung sowie den dazugehörigen Kalkulationsmethoden zukommen lassen. Am 3. September 2018 hat das Amt für Umwelt des Kantons Jura dem Preisüberwacher den Entwurf zur Revision des Wasserversorgungsgesetzes (LGEaux) zur Stellungnahme unterbreitet. Am 26. September 2018 hat der Preisüberwacher der Regierung des Kantons Jura ein letztes Mal geschrieben und begrüsst die Vorschläge, welche die Empfehlungen vom 30. Mai 2018 berücksichtigten, empfahl aber, die Finanzierung der Regenwasserentsorgung nochmals zu überdenken, da in dem Bereich noch Differenzen bestanden. Am 16. Oktober 2018 informierte die Regierung des Kantons Jura den Preisüberwacher, dass seine Vorschläge zur Anpassung der Gebührensatzung für das Regenwasser in Prüfung seien und deren Konsequenzen dem jurassischen Parlament während der Debatte zur Revision des LGEaux präsentiert würden.

Im ersten Quartal 2018, hat das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) des Kantons Freiburg die Stellungnahme des Preisüberwachers zu den Vorgaben des Kantons im Bereich Wasserversorgung eingeholt. Am 26. April 2018 hat der Preisüberwacher dem LSVW seine Empfehlungen zum Musterreglement für Wasserversorgung zuhanden der Freiburger Gemeinden sowie den dazugehörigen Kalkulationsmethoden zukommen lassen. Am 25. Juni 2018 hat auch das Amt für Umwelt (AfU) dem Preisüberwacher die Vorgaben des Kantons Freiburg zur Festlegung der Abwassergebühren zur Stellungnahme unterbreitet. Am 17. August 2018 hat der Preisüberwacher seine diesbezüglichen Empfehlungen an das AfU abgegeben. Am 14. September 2018 fand in Bern ein Treffen zwischen den Delegationen der Preisüberwachung und dem Kanton Freiburg statt. Dieses Treffen bot der Preisüberwachung die Gelegenheit, ihre Empfehlungen für die Bereiche Wasser und Abwasser zu erläutern sowie die Differenzen zur Gesetzgebung und der Praxis im Kanton Freiburg aufzuzeigen. Ein Teil der Empfehlungen des Preisüberwachers können in die Praxis des Kantons bei der

Gebührenfestlegung aufgenommen werden. Einige Fragen bleiben offen und werden in den nächsten Monaten zwischen den Ämtern des Kantons und der Preisüberwachung weiter erörtert mit dem Ziel, die Differenzen zwischen den Vorgaben des Kantons und jenen der Preisüberwachung zu minimieren. In den nächsten Monaten werden die zuständigen Ämter des Kantons, basierend auf der Diskussion vom 14. September 2018, dem Preisüberwacher auch noch die offiziellen Antworten zu seinen Empfehlungen zukommen lassen.

10.2 Aufhebung von kommunalen Entscheiden im Kanton Zürich infolge Verletzung der Konsultationspflicht

Im Kanton Zürich hat die erneute Annullation eines Wassertarifs durch einen Zürcher Bezirksratsentscheid wegen fehlender Anhörung des Preisüberwachers die Aufmerksamkeit der Gemeinden geweckt. Nachdem die Gemeinde Freienstein-Teufen anfangs Juni 2018 eine Erhöhung der Wassertarife publiziert hatte, waren mehrere Bürger an den Preisüberwacher gelangt. Eine Anhörung des Preisüberwachers durch die Gemeinde hatte vorher nicht stattgefunden. Daher konnte der Preisüberwacher den Meldenden nur mitteilen, dass er nicht wie gesetzlich vorgesehen angehört wurde, obwohl die Gemeinde gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) dazu verpflichtet wäre. Der Preisüberwacher wies die Gemeinde aber auf die fehlende Anhörung und die möglichen rechtlichen Konsequenzen hin.

Meldende haben daraufhin von ihrem Rekursrecht Gebrauch gemacht und im August 2018 vom Bezirksrat Bülach Recht bekommen. Der Bezirksrat hob die Preiserhöhung wegen der fehlenden Anhörung des Preisüberwachers auf. Zwar habe der Gemeinderat generelle Empfehlungen des Preisüberwachers in seine Überlegungen einbezogen, ihm jedoch nicht die Möglichkeit gegeben, die konkreten Umstände in Freienstein-Teufen zu überprüfen und eine individuelle Einschätzung vorzunehmen. Somit habe sich der Gemeinderat nicht ans geltende Gesetz gehalten: «Der Preisüberwacher ist zwingend anzuhören.»

Dies war der zweite derartige Entscheid eines Zürcher Bezirksrats innert Jahresfrist. Bereits im August 2017 hob der Bezirksrat Pfäffikon den Beschluss des Gemeinderats Weisslingen vom 30. Mai 2017 betreffend Neufestsetzung der Wasser- und Abwassergebühren auf, weil dieser den Preisüberwacher erst nach seinem Beschluss angehört hatte, was Art. 14 PüG verletzte. Auch der Bezirksrat Pfäffikon wies seinerzeit daraufhin, dass gemäss Art. 14 PüG der Preisüberwacher vor dem Entscheid der Behörde angehört werden müsse.

Als Folge der Bezirksratsentscheide und der Berichterstattung der Medien dazu hat der Preisüberwacher nach diesem zweiten Bezirksratsentscheid deutlich mehr Konsultationsanfragen aus dem Kanton Zürich und den angrenzenden Kantonen erhalten.

Viele dieser Gemeinden kamen in Zeitnot, da die Anhörung des Preisüberwachers nicht vorgesehen war. Die Selbstdeklaration und auch die Möglichkeit, die Vorprüfung selbst durchzuführen, um von einer kürzeren Anhö-

rungsfrist zu profitieren, wurden daher rege genutzt. Es ist nicht so, dass der Preisüberwacher bei einer Selbstdeklaration in jedem Fall ganz auf eine Überprüfung verzichtet. Noch gibt es kleinere und grössere Missverständnisse und in einem Teil der Fälle gibt der Preisüberwacher noch Teilempfehlungen zu einzelnen Punkten ab, insbesondere, wenn einer oder mehrere Punkte der vom Preisüberwacher publizierten Checkliste nicht erfüllt sind.

Auch wenn nicht alle Punkte der Checkliste für eine reine Selbstdeklaration erfüllt sind, kann die Gemeinde von einer deutlich kürzeren Anhörungsfrist profitieren, wenn sie die Vorprüfung anhand der Checkliste selber durchführt. Von dieser Möglichkeit haben Ende Jahr wieder einige Gemeinden profitiert, um den Entscheidungsprozess für die Gebührenanpassung noch vor Ende Jahr abschliessen zu können.

Nur dank diesen optimierten Prozessen konnte der erneute Meldungsrekord bei Wasser und Abwasser (109 ohne Bürgermeldungen) überhaupt noch bewältigt werden.

10.3 Kommunale Abfalltarife

Etwas weniger Meldungen gab es dieses Jahr im Bereich Abfall, nachdem letztes Jahr 61 Meldungen einzig aus dem Wallis eingingen, weil im Unterwallis neu Sackgebühren eingeführt wurden. Allerdings konnten 21 dieser Fälle erst in diesem Jahr abgeschlossen werden, da die Angaben erst in diesem Jahr vervollständigt wurden oder die Gemeinden beschlossen, erste Ergebnisse abzuwarten, bevor sie die Grundgebühren festlegten.

In der Deutschschweiz gibt es aber auch deshalb weniger Meldungen, weil die Verbrennungskosten in den KVA eher sinken. Einerseits warten viele Gemeinden zu, bevor sie die Gebühren senken, andererseits werden Gebührensenkungen dem Preisüberwacher nicht immer gemeldet. Nur wenige beklagen sich schliesslich, wenn die Gebühren sinken. Darum muss der Preisüberwacher im Bereich Abfall zunehmend selber aktiv werden und bei sinkenden Verbrennungspreisen überprüfen, ob die Tarife für die Abfallentsorgung in den Gemeinden nicht gesenkt werden müssten.

11. Überhöhte Gebühren von Strassenverkehrsämtern

Die Preisüberwachung hat in drei Studien im Abstand von vier Jahren (2010, 2014 und 2018) die Gebühren der kantonalen Strassenverkehrsämter untersucht. Gebührensenkungen bei den Strassenverkehrsamtsgebühren drängen sich gemäss der neusten Erhebung vom August 2018 stärker auf denn je auf.

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass der Gesamtertrag aus Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Da sich das Kostendeckungsprinzip auf die Verwaltungseinheit und nicht auf eine einzelne Gebühr stützt, hat der Preisüberwacher bereits 2010 und 2014 in den sogenannten Lebenszeit-Modellen die Gebührenniveaus zwischen den Strassenverkehrsämtern miteinander verglichen. Im dritten Bericht wurde ein weiteres Lebenszeit-Modell - das Leasing-Modell - eingeführt, um auch dieser verbreiteten Form der Fahrzeugnutzung im schweizerischen Automobilmarkt Rechnung zu tragen.¹⁷ Zudem wurden die Ergebnisse der Lebenszeit-Modelle wiederum mit dem Kostendeckungsgrad der Strassenverkehrsämter verbunden. Dazu wurde erneut der Index der Gebührenfinanzierung des Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) verwendet¹⁸.

Der von der EFV berechnete Gebührenfinanzierungsindex für Strassenverkehrsämter liegt wesentlich über dem Durchschnittswert des Gesamtindex aller analysierter Funktionen. Im Vergleich zu 2008 mit dem damaligen Wert von 110% ist bei der Funktion Strassenverkehrsämter über die letzten 10 Jahre eine merkliche Zunahme zu verzeichnen auf 123% im Jahr 2015, wobei 100% ein ausgeglichenes Gebührenniveau bedeuten würde.

Das Kostendeckungsprinzip wird in diesem Bereich derzeit noch kaum berücksichtigt. Kundinnen und Kunden der Strassenverkehrsämter sollten in allen Kantonen inskünftig nur noch für Kosten aufkommen müssen, die sie effektiv verursachen. In den vergleichsweise teuren Kantonen mit klarer Kostenüberdeckung sind Gebührensenkungen angezeigt. Dies ist namentlich bei den Strassenverkehrsämtern der Kantone Genf, Jura, Graubünden, Tessin, Wallis, Schwyz, St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden der Fall.¹⁹ Sie haben hohe Gebühren und weisen gleichzeitig ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Gebühreneinnahmen und den anfallenden Kosten auf. In diesen Kantonen sind gut 1.2 Millionen

Personenwagen zugelassen, was gut einem Viertel aller schweizweiten Zulassungen entspricht.

Gleichzeitig sind aber auch diejenigen Strassenverkehrsämter gefordert, welche trotz hohen Gebühren den Aufwand nicht oder nur knapp zu decken vermögen. Hier muss sich die Frage stellen, ob der Aufwand nicht zu hoch ausfällt und (weitere) Effizienzanstrengungen möglich wären.

¹⁷ Die drei Gebührenmodelle sind im Bericht im Detail beschrieben.

¹⁸ Der Bericht bezieht sich auf die zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im August 2018 vorliegenden aktuellsten Daten aus dem Jahr 2015. Seit Ende Oktober 2018 liegt der Index der Gebührenfinanzierung für das Jahr 2016 vor. Diese sind abrufbar unter <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/kennzahlen.html>, Rubrik Gebührenfinanzierung.

¹⁹ In Glarus und Basel-Landschaft wurden die vom Preisüberwacher als überdurchschnittlich hoch kritisierten Ansätze vom Regierungsrat in der Zwischenzeit nach unten korrigiert, sodass der Kostendeckungsgrad 2018 tiefer liegen dürfte. Ein klarer Rückgang bei den Werten des Kantons Glarus wurde bereits sichtbar. Der Indexwert sank hier von 133% im Jahr 2015 auf 119% im Jahr 2016.

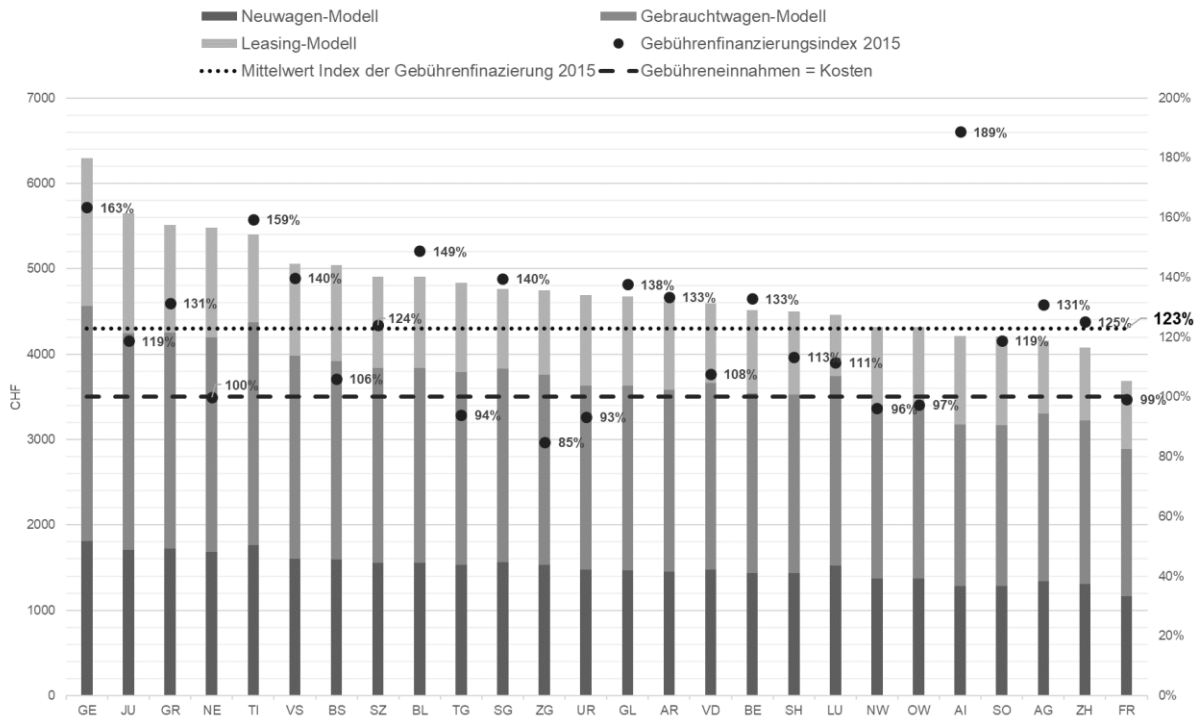


Abbildung 9: Gebührenhöhe aller Lebenszeit-Modelle im Vergleich zum Index der Gebührenfinanzierung

Seit der Publikation des Berichts der Preisüberwachung im August 2018 sind im Oktober 2018 von der EFV die Indexwerte für das Jahr 2016 publiziert worden. Die Erhebung des Jahres 2016 weist bei der Funktion Strassenverkehrsämter mit durchschnittlich 124% im Schnitt gar noch einen leicht höheren Wert aus als bei den vom Preisüberwacher eingesetzten Daten aus dem Jahr 2015. Die Aussagen des Preisüberwachers werden damit bestätigt. In einigen der oben namentlich genannten Kantone mit Handlungsbedarf ist der Indexwert 2016 jedoch im Vergleich im Vorjahr publizierten Wert leicht zurückgegangen: Appenzell Ausserrhoden (Rückgang von 137% auf 122%), Schwyz (Rückgang von 124% auf 117%) und Jura (Rückgang von 119% auf 118%). In all diesen Kantonen liegt der Wert aber nach wie vor über der Paritätsgrenze von 100%. In den übrigen namentlich erwähnten Kantonen hat sich die Einschätzung gar noch akzentuiert: Genf (+4%), Graubünden (+6%), Tessin (+6%), St. Gallen (+8%) und Wallis (+7%).

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG), Marktbeobachtungen gemäss Art. 4 Abs. 1 und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

Fälle	Einvernehmliche Regelung	Empfehlungen	Laufende Unter- suchung
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente ²⁾		X	X
MiGeL ³⁾		X	X
Elektrizität und Gas ⁴⁾	X	X	X
Wasser, Abwasser und Abfall ⁵⁾	X	X	X
Telekommunikation ⁶⁾		X	X
SRG		X	
Post	X	X	X
Öffentlicher Verkehr ⁷⁾	X	X	X
Urheberrechte		X	
Notariatstarife		X	
Gebühren und Abgaben		X	X
Digitale Wirtschaft			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3 und Ziff. 4
 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 1
 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2
 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5 und Ziff. 6
 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9 und Ziff. 10
 6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 7
 7) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Gas ¹⁾ Groupe E, Celsius Holdigaz SA	X		X
Wasser Wasserversorgungsgenossenschaft Fischingen			X
Abfall und Entsorgung ²⁾ KEBAG AG (Zuchwil) AVAG AG (Thun) Limeco (Dietikon) Vadec SA (La-Chaux-de-Fonds)	X X X		X
Gebäudeversicherung Basellandschaftliche Gebäudeversicherung			X
Salz Schweizerische Rheinsalinen AG	X		
Telekommunikation Swisscom Preise fix to mobile RUAG Endgeräte Polycom Zugangspreise Glasfasernetz Swisscom AG	X	X	X
Öffentlicher Verkehr SBB AG ³⁾ Tarifmassnahmen Direkter Verkehr Rheinfall Betriebs AG	X X X		
Schweizerische Post AG Brief- und Paketpost Zollrevision	X X		
Hotelbuchungsplattformen booking.com			X
Arbeitsvermittlung JobCloud AG			X

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Internetauktionen ricardo.ch AG			X
Spitaltarife Privattarife SRO AG Langenthal Privattarife STS AG Thun			X X
Bildung Traktorfahrkurse Schweizerischer Verband für Landtechnik			X
Getränkemarkt Coca Cola HBC Schweiz AG / The Coca Cola Company			X

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 6
- 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 9
- 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 8

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwacher über

ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die untersuchten Fälle gemäss Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Wasser ¹⁾			
Sainte-Croix		X	
Bulle			X
Oberried			X
Lupfig			X
Goms			X
Hochfelden			X
Fiscenthal			X
Wiler			X
Kippel			X
Rougemont			X
Gemeindefusion Stammheim			X
Vétroz			X
Koblentz			X
Tuggen (Konzessionsgebühren)			X
Freienstein Teufen			X
Haute-Sorne	X		
Amriswil	X		
Chevilly	X		
Aarau	X		
Salvan	X		
Auenstein	X		
Grensiols	X		
Albinen	X		
Oensingen	X		
Habsburg	X		
Chiasso	X		
Endingen	X		
Kradolf-Schönenberg	X		
Tegerfelden	X		
Kreuzlingen	X		
Neuhausen am Rheinfall	X		
Elfingen	X		
Paudex	X		
Buochs	X		
Valeyres-sous-Rances	X		
Longirod	X		
Neyruz	X		
Stansstad	X		
Bettens	X		
Vuisternens-devant-Romont	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Neuenhof	X		
Stadt Schlieren		X	
TGB		X	
Leukerbad		X	
Glarus Nord		X	
Tévenon		X	
Anniviers		X	
Arbedo-Castione		X	
Moiry		X	
Bergdietikon		X	
Hirschthal		X	
Schlatt TG		X	
Chavannes-le-Veyron		X	
Bassins		X	
Dietlikon		X	
Orzens		X	
Bonvillars		X	
Thierachern		X	
Ependes		X	
Abwasser ¹⁾			
Lupfig			X
Goms			X
Apples			X
Schübelbach			X
Wiler			X
Neuenhof			X
Kippel			X
Rougemont			X
Gemeindefusion Stammheim			X
Leimbach			X
Koblentz			X
Interlaken			X
Haute-Sorne	X		
Salvan	X		
Leukerbad	X		
Auenstein	X		
Glarus Nord	X		
Tévenon	X		
Corminboeuf	X		
Anniviers	X		
Saint-Martin (FR)	X		
Chiasso	X		
Moiry	X		
Orsières	X		
Endingen	X		
Tegerfelden	X		
Bergdietikon	X		
Fey	X		
Obersiggenthal	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Elfingen	X		
Valeyres-sous-Rances	X		
Longirod	X		
Unterlunkhofen	X		
Bettens	X		
Vulliens	X		
Kaiserstuhl	X		
Perroy	X		
Fully	X		
Mont-sur-Rolle		X	
Winterthur		X	
Roche		X	
Epalinges		X	
Oensingen		X	
Habsburg		X	
Morges		X	
Hirschthal		X	
Schlatt (TG)		X	
Gossau (ZH)		X	
Dietlikon		X	
Suscévoz		X	
Leysin		X	
Thierachern		X	
Lajoux (JU)		X	
Abfall ¹⁾			
Leytron			X
Riddes			X
Sion			X
Monthey	X		
Ayent			X
Tartegnin		X	
Zürich			X
Rougemont			X
Merishausen			X
Liddes	X		
Grône	X		
Isérables	X		
Vernayaz	X		
Vollèges	X		
Ersigen	X		
Bern (Sauberkeitsrappen)	X		
Chalais	X		
Mont-Noble	X		
Fully	X		
Münchwilen	X		
Blatten (Lötschen)	X		
Valeyres-sous-Rances	X		
Gossau ZH	X		
Maur	X		
Frick	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Grimisuat	X		
St-Martin	X		
Yverdon-les-Bains	X		
La Chauv	X		
Losone		X	
Martigny Combe		X	
Chamoson		X	
Zermatt		X	
Bourg-St-Pierre		X	
Evolène		X	
Chavannes-des-Bois		X	
Belmont-sur-Lausanne		X	
Orsières		X	
Tévenon		X	
Chippis		X	
Hüttikon		X	
Chigny		X	
Arbon (Grüngutgebühr)		X	
St. Léger La Chiésaz		X	
Vufflens-le-Château		X	
Arzier-Le Muids		X	
Venthône		X	
Oensingen		X	
Chiasso		X	
Dachsen		X	
Dietlikon		X	
Icogne		X	
Gemeindefusion Stammheim		X	
Valbroye		X	
Bussy-sur-Moudon		X	
Elektrizität ²⁾			
Stromabgabe Corsier-sur-Vevey	X		
Stromabgabe Founex	X		
Stromabgabe Ollon	X		
Konzessionsvertrag EKZ Einsiedeln AG	X		
Swissgrid Systemprüfung			X
Fernwärme			
Bern	X		
Basel		X	
Gas			
Horgen		X	
Post			
Post Price cap			X
Telekommunikation			
Zugangspreis Glasfasernetz EWZ			X
Zugangsverfahren IC/MLF/TAL/KOL/KKF/VTA	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Öffentlicher Verkehr			
Tarifverbund Zug			X
Flugverkehr			
Flughafengebühren Genève-Aéroport		X	
Lärmgebühren Flughafen Zürich	X		
Taxitarife			
Winterthur	X		
Parkgebühren			
Berikon	X		
Parkgebühren Berner Altstadt			X
Oftringen	X		
Sierre	X		
Bootsplätze			
Cudrefin			X
Founex	X		
Baubewilligungsgebühren			
Gossau	X		
Ilanz		X	
Wettingen	X		
Villars-sous-Yens	X		
Registergebühren			
Handelsregistergebühren	X		
Urheberrechtsgebühren			
GT 4i	X		
Landwirtschaft			
Gebühren Tierverkehrsdatenbank	X		
Alters- und Pflegeheime ³⁾			
Normkosten 2018 Kanton BL	X		
Erfassungsmethodik für Kostenrechnung Kt. BL	X		
Preisvergleich Betreuungs- und Aufenthaltstaxen	X		
Ärzte			
Nationale Tarifverträge HPV-Impfung	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton SG	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton TG	X		
TARMED TPW 2018 Ärzte Kanton VD	X		
TARMED TPW 2017 Ärzte Kanton VS	X		
TARMED TPW 2018 Ärzte Kanton ZG	X		
Spitäler und Spezialkliniken			
Baserate 2018 Kantonsspital Baden AG	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Klinik im Hasel	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Tarpsy-Basispreis 2018 Klinik Barmelweid	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Klinik Schützen	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Klinik für Suchttherapie	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Psych. Dienste Aargau	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Klinik für Schlafmedizin	X		
Baserates 2012-19 Hirslanden Klinik Aarau	X		
Baserate 2018 Asana Gruppe AG	X		
Tagespauschalen 2012-17 Klinik Barmelweid	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton AG	X		
Baserate 2019 Kantonales Spital Appenzell	X		
Baserates 2017-18 Spitalverbund AR	X		
Tarpsy Basispreise 2018-19 Spitalverbund AR	X		
Baserate 2018 Berit Paracelsus Klinik	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton AR	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton BS	X		
Baserate 2018 Spitäler FMI AG	X		
Baserate 2018 Hôpital du Jura Bernois	X		
Baserate 2018 Regionalspital Emmental AG	X		
Baserate 2018 Spitalregion Oberaargau AG	X		
Baserate 2018 Spital STS AG	X		
Baserate 2018 Spitalzentrum Biel	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Klinik Selhofen	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Klinik SGM Langenthal	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Privatlinik Meiringen	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Privatlinik Wyss	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Soteria Bern	X		
Baserates 2018-20 St. Claraspital	X		
Baserates 2018-20 Merian Iselin Spital	X		
Baserates 2018-20 Felix Platter Spital	X		
Baserates 2018-20 Adullum Spital	X		
Baserate 2018 Schmerzlinik Basel	X		
Baserates 2018-19 Palliativzentrum Hildegard	X		
Baserate 2018 UKBB	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Klinik Sonnenhalde	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 UPK Kanton BS	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Felix-Platter Spital	X		
Baserates 2012-13 HFR Kanton Freiburg	X		
Baserate 2018 RFSM Kanton Freiburg	X		
Baserate 2018 Clinique du Grand Salève Kt. GE	X		
Baserate 2018 Klinik im Park Glarner Patienten	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Kantonsspital Glarus	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton Glarus	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton GR	X		
Baserates 2016-19 Kantonsspital Graubünden	X		
Baserates 2012-19 Spital Davos	X		
Baserates 2012-19 Spital Oberengadin	X		
Baserates 2012-19 Spital Schiers	X		
Baserates 2012-19 Spital Surselva	X		
Baserates 2012-19 Spital Thusis	X		
Baserates 2012-19 Spital Unterengadin	X		
Baserates 2016-19 Kreisspital Sursee	X		

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Baserates 2012-19 Ospedale San Sisto	X		
Baserates 2016-19 Ospedale Val Müstair	X		
Baserates 2016-19 Ospedale Bregaglia	X		
Baserates 2018-19 Klinik Gut AG	X		
Baserates 16-18 Klinik im Park Bündner Patienten	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Psych. Dienste GR	X		
Baserate 2018 Hôpital du Jura	X		
Baserate 2018 Schweizer Paraplegiker Zentrum	X		
Baserates 2015-18 Luzerner Kantonsspital	X		
Tarpsy-Basispreis 2018 Luzerner Psychiatrie	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton LU	X		
Tarpsy-Basispreis 18 Centre Neuchâtelois de Psy.	X		
Baserates 2017-19 Kantonsspital Obwalden	X		
Physiotherapie-TPW 2015-16 Kantonsspital OW	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton OW	X		
Baserate 2018 Klinik Stephanshorn	X		
Baserate 2018 Rosenklinik AG Kanton St. Gallen	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Psych.verbunde Nord	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Psych.verbunde Süd	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton SG	X		
Tarpsy-Basispreise 2018-19 Solothurner Spitäler	X		
Tarmed-TPW 2016 Spitäler Kanton Schwyz	X		
Baserates 16-18 Klinik im Park Schwyzer Patienten	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton TI	X		
Tarpsy Basispreise 2018-19 Seeklinik Brunnen	X		
Baserate 2018 Klinik Seeschau AG Kanton TG	X		
Tarpsy Basispreise 2018-19 Spital Thurgau AG	X		
Baserate 2018 Herz-Neuro-Zentrum Bodensee	X		
Tarpsy Basispreise 2018-19 Clienia Littenheid	X		
Baserates 17-19 Kantonsspital Uri	X		
Baserates 18-20 Clinique de la Source Kanton VD	X		
Baserate 2018 Clinique La Métairie	X		
Baserate 2018 CHUV	X		
Amb. Tarife 2018 Augenchirurgie Kanton VD	X		
Tarmed-TPW 2017 HRC und Spitäler Wallis	X		
Baserate 2018 Zuger Kantonsspital	X		
Baserate 2018 Andreasklinik AG Cham	X		
Tarpsy Basispreis 2018 Klinik Meissenberg	X		
Tarpsy Basispreise 2018 Klinik Zugersee	X		
Tarmed-Taxpunkt看wert 2018 Andreasklinik	X		
Baserates 2016-18 Universitätsspital Zürich	X		
Akutspitäler			
SwissDRG-Tarifstruktur 8.0 Schweiz	X		
Tarpsy-Tarifstruktur 2.0 Schweiz ⁴⁾	X		
Medikamente			
Teure Originalmedikamente			X

Fälle	Empfehlungen	Kein Preismissbrauch	Laufende Untersuchung
Orthopädietechniker SVOT-Tarif 2018 für Handelswaren UV/IV/MV Neues nationales IV-Tarifmodell für Ocularisten	X X		
Hebammen Neue nationale Tarifstruktur	X		
Ergotherapeuten Neue nationale Tarifstruktur IV/UV/MV	X		
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) ⁵⁾ Preisvergleich Medizinische Kompressionsstrümpfe	X		
Rettungsdienste Rettungstarife REGA ab 2013 Kanton Zürich		X	

- 1) Vgl. Kapitel II. Ziff. 10
 2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 5
 3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4
 4) Vgl. Kapitel II. Ziff. 3
 5) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2

4. Marktbeobachtungen

Gemäss Art. 4 Abs. 1 PÜG hat der Preisüberwacher die Preisentwicklung zu beobachten. Gemäss Art. 4 Abs. 3 PÜG hat er die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu orientieren. Markt- oder Preisbeobachtungen werden deshalb in aller Regel mit der Veröffentlichung eines Analyseberichts abgeschlossen.

Tabelle 4: Marktbeobachtungen

Fälle	Analysebericht	Empfehlung	Laufende Abklärung
Gesundheitswesen Vergleichswebsite zu stationären Spitaltarifen ¹⁾ Aufenthaltstaxen Alters- und Pflegeheime ²⁾ Preisvergleich Kompressionsstrümpfe ³⁾	X X		X
Bildung Elternbeiträge Sonderschulheime für Kinder und Jugendliche			X
Wasser-, Abwasser- und Abfalltarife Laufende Beobachtung der Tarifentwicklung ⁴⁾ Kommunale Grünabfuhr			X X
Energie Vergleich Gaspreise Schweiz ⁵⁾ Erdgas – Hochdrucknetze Monitoring			X X
Verkehr Aussereuropäische Einfachflüge Swiss und Edelweiss Air			X
Gebühren Kantonale Strassenverkehrsämter ⁶⁾	X		
Feuerungskontrolle Rauchgaskontrolle Oel- und Holzfeuerungen			X
Zollabfertigung Zollabfertigung im Speditionsmarkt			X

1) Vgl. vgl. <https://www.spitaltarife.preisueberwacher.ch/>

2) Vgl. Kapitel II. Ziff. 4

3) Vgl. Kapitel II. Ziff. 2

4) Vgl. <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>

5) Vgl. <http://gaspreise.preisueberwacher.ch/web/index.asp>

6) Vgl. Kapitel II. Ziff. 11

5. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einvernehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete

behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 5: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Im Berichtsjahr 2018 eingegangene Meldungen	1914	100 %
Ausgewählte Branchen aus dem Berichtsjahr:		
Öffentlicher Verkehr	326	17.0 %
Gesundheitswesen	324	16.9 %
Davon Medikamente	91	
Telekommunikation	221	11.5 %
Brief- und Paketpost inkl. Zollabfertigung	175	9.1 %
Finanzbranche	118	6.2 %

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens hat die Preisüberwachung zu den nachfolgenden Gesetzgebungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen und anderen Bundesratsgeschäften Stellung genommen.

1. Gesetzgebung

1.1 Bundesverfassung

Fair-Preis-Initiative.

1.2 Gesetze

SR 734.7 BG über die Stromversorgung;

SR 784.10 Fernmeldegesetz.

1.3 Verordnungen

SR 211.435.1 Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen;

SR 232.148 Verordnung des IGE über Gebühren;

SR 432.219 Verordnung über die Gebühren des Schweizerischen Nationalbibliothek;

SR 748.131.3 Verordnung über die Flughafengebühren;

SR 783.01 Postverordnung;

SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung;

SR 832.104 Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung;

SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung;

SR 832.202 Verordnung über die Unfallversicherung.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Motionen

17.3564 Motion Sauter. Stärkung unseres Wirtschaftsstandortes dank der Abschaffung von Industriezöllen;

17.4096 Motion Maire. Rechnung für Papierrechnung. Dieser missbräuchlichen Handelspraxis ist ein Ende zu setzen;

17.4211 Motion Lombardi. Konsumentenfreundlichere Preisbekanntgabeverordnung;

17.4227 Motion Schneider-Schneiter. Geoblocking. Verpasst die Schweiz wieder den Anschluss? Task-Force zum digitalen Freihandel jetzt!

18.3294 Motion Grünliberale Fraktion. Mit maximal sechs Gesundheitsregionen die Koordination fördern und Überkapazitäten abbauen;

18.3303 Motion Gmür Alois. Gebühren auf Bundesebene. Einhaltung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips;

18.3794 Motion Frehner. KVG. Kostenwachstum bremsen. Keine Prämiengelder für Gelegenheitschirurgie;

18.3852 Motion Walliser. Gegen Ungleichbehandlungen und Handelshemmnisse bei CO₂-Emissionsvorschriften;

18.3898 Motion Pfister Gerhard. Effektiver Vollzug des Kartellgesetzes beim Krafffahrzeughandel;

18.3920 Motion Müller Leo. Kein Swiss Finish für Transporte von Tierarzneimitteln;

18.3945 Motion Regazzi. Gegen Ungleichbehandlungen und Handelshemmnisse bei CO₂-Emissionsvorschriften;

18.3962 Motion Reimann Lukas. Umsetzung des Parlamentsauftrages. Abschaffung der Doppelbesteuerung von Neuwagen.

2.2 Postulate

18.3237 Postulat Lombardi. Prüfung einer Vereinfachung der Vorschriften über die Preisbekanntgabe.

2.3 Interpellationen

17.4151 Interpellation Pfister Gerhard. Missbräuchliche Abschottung des Schweizer Kfz-Marktes;

17.4283 Interpellation Gmür Alois. Gebühren auf Bundesebene. Wird das Kostendeckungsprinzip eingehalten?

18.3014 Interpellation Feller. Amazon und andere Online-Händler. Beachtet die Post den Grundsatz der Gleichbehandlung?

18.3022 Interpellation Sozialdemokratische Fraktion. Die Post. Ein Service-public-Unternehmen auf Irrfahrt?

18.3024 Interpellation FDP-Liberale Fraktion. Staatsnahe Unternehmen. Welche Rahmenbedingungen braucht es, um weitere Fälle wie bei der Postauto Schweiz AG zu vermeiden?

18.3038 Interpellation Bühler Manfred. Neue Unregelmässigkeiten bei der Post;

18.3091 Interpellation Graf-Litscher. Finanzierung der Poststellen. Transparenz zu den Kosten des Postnetzes;

18.3242 Interpellation Français. Warum werden die von den Verbänden festgelegten Referenzpreise verboten?

18.3312 Interpellation Chevalley. Überkapazität der Schweizer Kehrlichtverbrennungsanlagen. Bürgerinnen und Bürger zahlen den Preis!

18.3490 Interpellation Nantermod, Elektronische Plattformen. Wie steht es um die Rechtssicherheit?

2.4 Anfragen

18.1012 Anfrage Badran. Durchsetzung von "chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend" bei den

Preisen für die Signalübertragung im Fernsehnetz von UPC für private Medienanbieter;

18.1055 Anfrage Reimann Maximilian. Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids vom 20. Juli 2018 betreffend die Restkostenübernahme bei der Pflegefinanzierung.

3. Andere Bundesratsgeschäfte

Konkretisierung Agrarpolitik ab 2022;

Strategische Ziele SBB 2019-2022.

4. Anhänge / annexes / allegati
--

Règlement amiable avec Groupe E Celsius SA	1183
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizerischen Post AG	1186
Einvernehmliche Regelung mit der Schweizer Salinen AG	1190
Einvernehmliche Regelung mit der KEBAG AG	1193
Règlement amiable avec Vadec SA	1196
Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2018 (Stand 31.12.2018)	1198



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'économie de la formation et de la recherche DEFR
Surveillance des prix SPR

Règlement amiable

(selon l'art. 9 LSPr)

entre

Groupe E Celsius SA
Route de Chantemerle 1
1763 Granges-Paccot

ci-après Groupe E Celsius

et

Surveillant des prix
Stefan Meierhans
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

concernant

Tarifs du gaz de Groupe E Celsius SA



A. Préambule

- (1) Le Surveillant des prix a reçu diverses annonces du public relatives au niveau des prix du gaz facturés par Groupe E Celsius. Ces annonces font suite à la hausse des tarifs intervenue au premier janvier 2017.
- (2) Groupe E Celsius disposant, pour le réseau et le gaz de chauffage et de cuisson d'un monopole naturel dans sa région de distribution, ses tarifs tombent sous le coup de la loi fédérale concernant la Surveillance des prix.
- (3) Le Surveillant des prix a donc décidé d'ouvrir une enquête et d'analyser le caractère abusif des tarifs de ce distributeur de gaz. Il en a informé Groupe E Celsius par lettre du 30 mars 2017 et a demandé que les informations nécessaires à cette analyse lui soient livrées. Groupe E SA a déféré aux différentes demandes y relatives, dans les délais impartis.
- (4) Il ressort de l'analyse des informations reçues que des économies de coûts sont possibles au niveau des coûts de capital imputables. Une baisse des tarifs est donc nécessaire.

B. Règlement amiable

I. Objet

- (5) Le présent règlement amiable fixe la baisse globale des coûts imputables aux tarifs du gaz du distributeur Groupe E Celsius.
- (6) Le Surveillant des prix et Groupe E Celsius se sont mis d'accord sur une baisse des coûts annuels imputables de 1,1 million de francs. Cette baisse se fera par étapes. Par rapport à l'enveloppe des coûts ayant servis aux calculs des tarifs 2017, les coûts annuels imputables aux tarifs correspondants de Groupe E Celsius seront abaissés de:
 - 700'000 francs au premier octobre 2018
 - 800'000 francs au premier octobre 2019
 - 900'000 francs au premier octobre 2020
 - 1'000'000 de francs au premier octobre 2021
 - 1'100'000 francs au premier octobre 2022.
- (7) Seules les baisses ou les hausses à venir des coûts d'achat de la molécule pourront être répercutées sur les tarifs durant la durée du règlement amiable.

II. Entrée en vigueur et validité

- (8) Ce règlement amiable entre en vigueur le premier octobre 2018 et a une validité de 5 ans.
- (9) Groupe E Celsius informe le Surveillant des prix sur la mise en vigueur de chaque baisse de coûts et lui fait parvenir les nouveaux tarifs correspondants.
- (10) Une abrogation ou une modification de cet accord n'est possible que si les circonstances réelles se modifient sensiblement (art 11 al. 2 LSPr).



III. Sanctions

(11) En cas de violation de ce règlement amiable, les articles 23 et 25 LSPr s'appliquent.

IV. Communication

(12) Les parties coordonnent le moment de la communication de ce règlement à l'amiable au public.

Berne, avril 2018

Groupe E Celsius SA

Dominique Gachoud
Président

Le Surveillant des prix

Stefan Meierhans

Pascal Barras
Directeur



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Preisüberwachung PUE

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

der Schweizerischen Post AG

Wankdorffallee 4

3030 Bern

nachfolgend „**die Post**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Preisanpassungen und einvernehmliche Massnahmen bis 31.12.2019



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und die Post hatten sich im Januar 2014 auf ein umfassendes Preis- und Massnahmenpaket im Bereich der Brief- und Paketpost geeinigt. Zusätzlich wurde die Abgabe von vier Gratisbriefmarken an alle Haushalte vereinbart (Kompensationsmassnahme). Diese einvernehmliche Regelung („eR“) ist per 31.3.2016 ausgelaufen. Eine Fortführung in Form einer Anschluss-eR vom 29.6.2016 galt bis 31.12.2017 und wurde mit der eR vom 10.8.2017 bis 31. Dezember 2018 verlängert.
- (2) Die Post sieht von der Umsetzung der für das Jahr 2019 geplanten Preismassnahmen ab; insbesondere verzichtet sie auf Massnahmen, die eine Preiserhöhung für Geschäfts- oder Privatkunden zur Folge hätten. Dagegen hat sie bereits im ersten Quartal 2018 Anpassungen im Pricing vorgenommen, die sich dauerhaft zugunsten der Kundschaft auswirken. Kleinere Anpassungen auf 1.1.2019 gibt die Post den betroffenen Kunden/innen individuell im August 2018 bekannt. Diese Anpassungen führen in der Gesamtbetrachtung zu Preissenkungen. Der Verzicht auf die Umsetzung der Pricing Measures 2019 (PRIME19) werden mit den nachfolgend festgehaltenen Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung als unbedenklich eingestuft.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (3) Basis der vorliegenden einvernehmlichen Regelung sind die vereinbarten Preise der einvernehmlichen Regelungen vom 20.1.2014 und vom 29.6.2016, welche mit der eR vom 10.8.2017 weitergeführt worden sind.

II. Massnahmen

- (4) Die Preise der im Anhang 1 der einvernehmlichen Regelung vom 10. August 2017 abschliessend aufgelisteten Dienstleistungen der Post bleiben bis Ende 2019 unverändert, mit Ausnahme der Spezialesendungen (vgl. Ziffer (7)). Dies bedeutet insbesondere, dass auf Preismassnahmen bei A- und B-Post-Briefen verzichtet wird. Bei Paket und Express-Sendungen International wird auch 2019 keine Erhöhung beim Zuschlag für die manuelle Erstellung eines Frachtbriefs für Privat- und Geschäftskunden auf 5 Franken (bisher 3 Franken) erfolgen. Der Online-Rabatt auf Paketsendungen von Privatkunden sowie die reduzierten Preise der Versandhandelsretouren gemäss Anhang 2 der eR vom 10. August 2017 werden nicht verlängert.
- (5) Um die Kompensationsforderungen weiterhin zu erfüllen, sind auch 2019 Zusatzmassnahmen vorgesehen.

III. Zusatzmassnahmen

- (6) Gebührenverzicht bei Post-, EMS- und GLS-Verzollung: Systemwechsel der Abrechnungssystematik für die Zollinspektion von Privat- und Geschäftskundensendungen (basierend auf Motion Ettlín): Die Post verzichtet auch 2019 kompensationslos auf die Gebühr von 13 Franken für die Zollrevision von Post-, EMS- und GLS-Sendungen.
- (7) Verzicht auf den Spezialesendungszuschlag für A-Post, B-Post Einzelsendungen sowie für Sendungen ins Ausland: Die Post verzichtet auf die Erhebung des Zuschlages von 15 Rp. pro Sendung. Diese Massnahme wurde bereits per 1.2.2018 umgesetzt.



IV. Andere Preise der Post

- (8) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise der Post unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht der Post bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Inkrafttreten und Befristung

- (9) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2019.
- (10) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

VI. Sanktionen

- (11) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.

VII. Kommunikation

- (12) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 22. Mai 2018

Bern, den 25. Mai 2018

Die Schweizerische Post AG

Der Preisüberwacher

Susanne Ruoff, Konzernleiterin

Stefan Meierhans

Ulrich Hurni, Mitglied der Konzernleitung



Anhang 1

Die publizierten Listenpreise der nachfolgend aufgelisteten Dienstleistungen der Post, wie sie in der einvernehmlichen Regelung vom 29.6.2016 vereinbart wurden, bleiben bis Ende 2019 unverändert:

- Brief A- und B-Post Einzelsendungen Inland
- Pakete Inland Privat und Geschäftskunden¹
- Verzollungsgebühren (Ausnahme Verzicht auf Gebühr Zollrevision vgl. B.(6))
- Vollmachten
- MiniPac International resp. Maxibrief International
- B-Post Massensendungen Inland
- Nachsendedienstleistungen Brief Privatkunden
- Einschreiben Prepaid
- Nachsendeauftrag Paket Privatkunde
- SMS-Briefmarke
- Versand Standard- und Midibrief gegen Aufpreis CHF 1.50 auch für Privatkunden, wenn dicker als 2 cm, aber dünner als 5 cm

¹ Per 1.1.2018 hat die Post im Rahmen der Pricing Measures (PRIME18) das Preissystem bei den Privatkunden vereinfacht (Reduktion von fünf auf drei Gewichtsstufen).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

Schweizer Salinen AG

Schweizerhalle

Postfach

4133 Pratteln 1

und dem

Preisüberwacher,

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 27, 3003 Bern

betreffend **Salzpreise und Rabatte**

A. Präambel

Die vorliegende einvernehmliche Regelung zwischen dem Schweizerischen Preisüberwacher und den Schweizer Salinen schliesst sich zeitlich unmittelbar an die vorhergehende Regelung vom 24. Januar 2014 an.

Die Schweizer Salinen stellen im Auftrag der Kantone die solidarische Versorgung der Schweiz mit Salz sicher. Hierfür investieren die Schweizer Salinen in leistungsfähige, auf einen Spitzenbedarf ausgelegte Anlagen für die Produktion, die Lagerung und die Distribution. Diese exklusive Vorhalteleistung wird über einen Verkaufspreis entschädigt, welcher auf einen durchschnittlichen Winterbedarf ausgerichtet ist.

Die Gewinne der Schweizer Salinen schwanken sehr stark aufgrund der nicht vorhersehbaren Wetter- und Winterverhältnisse und des daraus resultierenden sehr unterschiedlichen Bedarfs an Auftausalz in den Kantonen sowie den Gemeinden.

Das von den Parteien erklärte Ziel ist, die Gewinne der Schweizer Salinen im Durchschnitt auf ein angemessenes Niveau zu fixieren. Weiter soll diese Vereinbarung mögliche negative Auswirkungen des Salzregals auf die Schweizer Wirtschaft minimieren.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Auftausalz

Die Salinen anerkennen, dass bei überdurchschnittlich strengen Wintern, insbesondere bei einer Serie von strengen Wintern, hohe Gewinne entstehen. Die Verteilung dieser Gewinne an die Kantone führt nur zu einer teilweisen fiskalpolitischen Kostenneutralität, dies insbesondere, weil die Dividenden in den meisten Kantonen in die allgemeine Staatskasse und nicht in die Strassenrechnung fliessen.

Um dies zu korrigieren verpflichten sich die Salinen, bei der Erzielung ausserordentlich hoher Gewinne (infolge strenger Winter), an die Auftausalzkunden einen Rabatt in Form einer Rückerstattung zu gewähren. Dabei gilt folgender Prozess:

1. An der Dezember Sitzung entscheidet der VR jeweils, basierend auf dem voraussichtlichen Geschäftsergebnis, über die Höhe der Rückerstattung (Totale Summe in CHF). Ungenügende Renditen in den beiden vergangenen Jahren dürfen berücksichtigt werden. Der Vorschlag wird dem Preisüberwacher vorgängig zur Überprüfung auf Komptabilität mit der einvernehmlichen Regelung unterbreitet.
2. Als Basis dient der operative Gewinn (= operativer EBIT – operative Rückstellungen – Steuern (26 %)).
3. Der Richtwert für den "angemessenen" Gewinn beträgt für die Dauer der einvernehmlichen Regelung 11.2 Mio. Franken pro Jahr nach Swiss GAAP FER berechnet.
4. Die Schweizer Salinen erstatten den Bezüglern von Auftausalz, gemäss ihren anteilmässigen Bezügen (Total der Tonnen geliefert als lose und in Gebinden), für das laufende Geschäftsjahr einen Rabatt als Barzahlung oder als Gutschrift.

Streckengeschäfte und Importbewilligungen

Die Streckengeschäfte und Importbewilligungen werden wie im Jahr 2014 vereinbart weitergeführt. Die Salinen sind bestrebt, die administrative Handhabung der Importe laufend zu vereinfachen. Mit dieser Liberalisierung soll die Vielfalt im Bereich Speisesalzspezialitäten in der Schweiz garantiert werden und verhindert werden, dass die Schweizer Wirtschaft aufgrund des Salzmonopols Wettbewerbsnachteile erleidet.

C. Befristung der einvernehmlichen Regelung

- II. Die Regelung schliesst nahtlos an die vorgängige Regelung vom Januar 2014 an und gilt nach deren Unterzeichnung für 3 Jahre.
- III. Eine Aufhebung oder Änderung dieser einvernehmlichen Regelung ist bei wesentlicher Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (vgl. Art. 11 Abs. 2 PÜG).

D. Sanktionen

- IV. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

E. Kommunikation

- V. Die Parteien koordinieren den Zeitpunkt der Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern/Pratteln, den 4.6. 2018

Schweizer Salinen AG


Dr. Urs Ch. Hofmeier
Geschäftsführer


Bruno Allematt
Leiter Finanzen

Preisüberwacher

Stefan Meierhans



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen der

KEBAG AG

Emmenspitz

4528 Zuchwil

nachfolgend «**KEBAG**»

handelnd durch

Markus Juchli, Direktor

Christoph Fankhauser, VR Präsident

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

Verbrennungspreise



A. Präambel

- (1) Die KEBAG hatte in der Vergangenheit, um die gesetzliche Pflicht der Energieverwertung erfüllen zu können, CHF 38 Mio. in eine neue Stromproduktion investiert. Zum Investitionszeitpunkt lag ein negativer KEV-Entscheid vor. Die damalige Preiserhöhung per 1.1.2016 von Fr. 125.-/t auf Fr. 135.-/t für die Verbrennung von Siedlungsabfall, angeliefert durch Gemeinden (nachfolgend: Verbrennungspreis), geschah unter diesem Aspekt. Den negativen KEV-Entscheid hatte die KEBAG jedoch angefochten. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge die Klage der KEBAG gutgeheissen und diese in die KEV aufgenommen. Dies führt dazu, dass die Preise für die Verbrennung nun wieder auf ihr ursprüngliches Niveau gesenkt werden können.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (2) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Verbrennungspreise der KEBAG für durch Gemeinden angelieferten Siedlungsabfall.

II. Massnahme

- (3) Die KEBAG senkt die Verbrennungspreise für Siedlungsabfälle von CHF 135.-/t auf 125.-/t per 1.1.2019. Für Gemeinden die KEBAG-Säcke als offizielle Gebührenträger verwenden, wird die Preisreduktion über eine Anpassung der KEBAG-Gebührenträger weitergegeben. Der Preis für eine Rolle 35 l KEBAG Säcke (10 Stk.) reduziert sich mit dem neuen Tonnenpreis von Fr. 10.70 auf Fr. 9.90 (-7.47%). Die anderen Gebührenträger werden analog angepasst. Damit gilt wieder die Preisliste von 2015 (damaliger Tonnenpreis 125.-/t). Die KEBAG verpflichtet sich zudem, Gemeinden mit eigenen Gebührensystemen schriftlich über die Preisreduktion zu informieren. Diese werden ersucht, die Preisreduktion an ihre Endkunden weiterzugeben.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (4) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021.
- (5) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

IV. Sanktionen

- (6) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.



V. Kommunikation

- (7) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, Datum 19.10.18

KEBAG AG

Markus Juchli, Direktor

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Christoph Fankhauser, VR Präsident



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Règlement amiable

(selon l'art. 9 LSPr)

entre

Vadec SA

Représentée par

Marc Arlettaz, Président du Conseil d'administration et

Emmanuel Maître, Directeur

Rue de l'Industrie 39, 2303 La Chaux-de-Fonds

et

Le Surveillant des prix

Stefan Meierhans

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Concernant

Le tarif d'incinération des déchets des actionnaires



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

I. Situation de départ

L'entreprise de valorisation des déchets de l'arc jurassien, Vadec SA, a proposé le 2 octobre 2018 une baisse du tarif actionnaire de Fr. 10.00 la tonne. Le tarif passe ainsi de Fr. 180.00 la tonne à Fr. 170.00 la tonne, y compris les prestations complémentaires aux actionnaires d'une valeur de Fr. 6.25 la tonne. Le Surveillant des prix, ayant analysé la situation de l'activité d'incinération de Vadec SA, a accepté la proposition de Vadec SA.

II. Règlement amiable

Le prix actionnaire de la tonne de déchets incinérables passe de Fr. 180.00 à Fr. 170.00 par tonne (sans TVA). Les modifications de prix entreront en vigueur au 1er janvier 2019.

III. Durée du règlement amiable

Le règlement amiable est valable trois ans, soit jusqu'au 31 décembre 2021. Une suppression ou une modification du règlement amiable avant l'expiration de sa validité n'est possible que pour autant que les circonstances réelles se soient sensiblement modifiées (art. 11, al. 2 LSPr).

IV. Sanctions

Les art. 23 et 25 de la LSPr s'appliquent en cas de non-respect du règlement amiable.

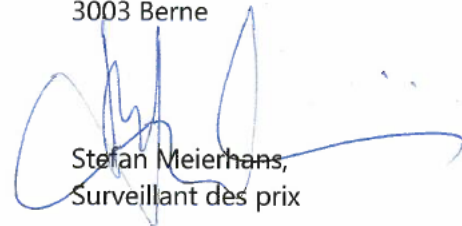
La Chaux-de-Fonds, le 13 décembre 2018

Berne, le 14. 12. 18

VADEC SA
Rue de l'Industrie 39
2303 La Chaux-de-Fonds

Surveillance des prix
Einsteinstrasse 2
3003 Berne


Marc Arlettaz,
Président du Conseil d'administration


Stefan Meierhans,
Surveillant des prix


Emmanuel Maître
Directeur

Empfehlungen gemäss PüG Art. 14 und 15 ab 01.01.2018
Recommandations au sens des articles 14 et 15 LSPr depuis le premier janvier 2018
Raccomandazioni secondo art. 14 e 15 LSPr dal 01.01.2018

Datum Date Data	Empfänger Destinataire Destinatario	Thema Thème Tema
09.01.2018	Regierungsrat Kt. LU	Baserate ab 2018 zw. Schweizer Paraplegiker Zentrum und HSK
09.01.2018	Regierungsrat Kt. LU	Baserate ab 2018 zw. Luzerner Kantonsspital und HSK
10.01.2018	Municipalité de Grône	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
24.01.2018	Municipalité de Vollèges	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
24.01.2018	Regierungsrat Kt. SZ	Tarmed TPW ab 2016 zw. Schwyzer Spitäler und HSK
26.01.2018	Regierungsrat Kt. AG	Baserate 2018 zw. der Kantonsspital Baden AG und HSK
26.01.2018	Regierungsrat Kt. AR	Baserate 2017 zw. Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und CSS
31.01.2018	Regierungsrat Kt. AR	Baserate 2018 zw. Berit Paracelsus Klinik und HSK
02.02.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Baserate 2018 zw. Zuger Kantonsspital und Tarifsuisse AG
02.02.2018	GS-EDI	Ergänzung von Art. 59c KVV um Kostenentwicklung
13.02.2018	Regierungsrat Kt. BL	Anpassung der Normkosten für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Basel-Landschaft ab dem 1. Januar 2018 betreffend Kostenübernahme für MiGeL-Produkte
14.02.2018	Bundesamt für Sozialversicherungen BSV	Gesamtschweizerischer Tarif Handelsware Orthopädietechnik UV/MV/IV
27.02.2018	Municipalité de Salvan	Projet de règlement communal sur la distribution d'eau potable
28.02.2018	Regierungsrat Kt. LU	Baserate ab 2018 zw. Schweizer Paraplegiker-Zentrum Nottwil AG und CSS
02.03.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Baserate 2018 zw. Zuger Kantonsspital und CSS
02.03.2018	Regierungsrat Kt. GR	Baserates 2012-2015 zw. Bündner Spital- und Heimverband (BSH) und Tarifsuisse AG
02.03.2018	Regierungsrat Kt. GR	Baserate 2018-2019 zw. Bündner Spital- und Heimverband (BSH) und HSK
13.03.2018	Gemeinderat Vaz/Obervaz	Abwassergebühren
15.03.2018	Municipalité de Salvan	Projet de règlement communal sur les eaux usées
16.03.2018	Gemeinde Leukerbad	Selbstdeklaration Wasser- und Abwassergebühren
19.03.2018	Gemeinde Auenstein	Abwasser und Wasser - Selbstdeklarationen
21.03.2018	Municipalité de Liddes	Nouveaux tarifs sur la gestion des déchets
23.03.2018	Regierungsrat Kt. OW	Baserates 2017 - 2019 zw. Kantonsspital Obwalden und Tarifsuisse AG
23.03.2018	Regierungsrat Kt. TG	Baserate ab 2018 zw. Klinik Seeschau AG und Tarifsuisse AG, HSK, CSS

06.04.2018	Gemeinderat Grengiols	Geplante Wassergebühren
06.04.2018	Gemeinderat Ersigen	Abfallgebühren
09.04.2018	Chancellerie d'Etat ct. VS	Assainissement des eaux usées et distribution d'eau : Recommandations du Surveillant des prix sur la méthode d'amortissement et sur la migration au MCH2
09.04.2018	Gemeinderat Goms	Wasser- und Abwasserreglement
10.04.2018	Gemeinderat Albinen	Geplante Wassergebühren übriges Gemeindegebiet der Gemeinde Albinen
11.04.2018	Gemeinderat Glarus Nord	Geplante Abwassergebühren
12.04.2018	Stadt Bern	Sauberkeitsrappen
18.04.2018	Municipalité du Chalais	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
26.04.2018	Regierungsrat Kt. OW	Baserate 2018-2019 zw. Kantonsspital Obwalden und CSS
26.04.2018	Regierungsrat Kt. AR	SwissDRG Baserates 2017-2018 zw. Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und Tarifsuisse AG
30.04.2018	Gemeinderat Oensingen	Geplante Wassergebühren
01.05.2018	Gemeinde Habsburg	Geplanter Wassertarif
03.05.2018	Municipalité de Corminboeuf	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
04.05.2018	Regierungsrat Kt. BS	Tarifvertrag zw. Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) und Moove Sympany AG sowie Vivao Sympany AG
09.05.2018	Regierungsrat Kt. UR	Tarifvertrag zw. Kantonsspital Uri und Tarifsuisse AG bzw. CSS
16.05.2018	Regierungsrat Kt. BS	Tarifverträge Akutsomatik & Reha 2018 CSS, HSK, Tarifsuisse AG
16.05.2018	Regierungsrat Kt. OW	Physiotherapie TPW 2015-2016 zw. Kantonsspital Obwalden und CSS
25.05.2018	Municipalité de Perroy	Règlements communaux sur l'évacuation des eaux
25.05.2018	Municipalité d'Apples	Règlements communaux sur l'évacuation et l'épuration des eaux
30.05.2018	Gouvernement ct. JU	Approvisionnement en eau et assainissement des eaux
05.06.2018	Municipalité de Saint-Martin	Projet de règlement communal sur l'évacuation et l'épuration des eaux
07.06.2018	Municipalité de Fully	Projet de règlement communal sur la gestion des déchets
14.06.2018	Conseil d'Etat ct. VD	Valeur du point Tarmed dès le 1er janvier 2018 pour les prestations ambulatoires médicales des médecins indépendants
18.06.2018	Regierungsrat Kt. ZH	Baserates 2012-2018 zw. Universitätsspital Zürich und Tarifsuisse AG
18.06.2018	Gemeinderat Thierachern	Neue Wasser- und Abwasserreglemente
19.06.2018	Municipio di Chiasso	Adeguamento delle tasse d'uso delle canalizzazioni e dell'impianto di depurazione per l'anno 2017

20.06.2018	Conseil d'Etat ct. FR	Baserates 2012-2013 pour l'Hôpital fribourgeois HFR
20.06.2018	Conseil d'Etat ct. VS	Valeur du point Tarmed dès le 1 ^{er} janvier 2017 pour les prestations ambulatoires médicales des médecins indépendants
20.06.2018	Conseil d'Etat ct. VS	Valeur du point Tarmed dès le 1 ^{er} janvier 2017 pour les prestations ambulatoires médicales des établissements hospitaliers
21.06.2018	Regierungsrat Kt. GL	Baserate 2018 zw. Klinik im Park und HSK
21.06.2018	Regierungsrat Kt. GR	Baserate 2018 zw. Klinik Im und HSK
21.06.2018	Regierungsrat Kt. SG	Baserate 2018 zw. Klinik Stephanshorn und HSK
22.06.2018	Office fédéral des assurances sociales OFAS	Accord tarifaire national concernant les prestations d'ergothérapie à la charge des assurances sociales AI, AA et AM
27.06.2018	Conseil d'Etat ct. VD	Baserate 2018 entre la Clinique de La Source et tarifsuisse sa
27.06.2018	Regierungsrat Kt. BE	Baserate 2018 zw. Verein diespitäler.be und tarifsuisse ag
28.06.2018	Regierungsrat Kt. SZ	Baserate ab 2018 zw. Klinik Im Park und HSK
02.07.2018	Service de la santé publique ct. VS	La valeur du point Tarmed dès le 1 ^{er} janvier 2017 pour les prestations ambulatoires médicales de l'Hôpital Riviera Chablais (HRC)
03.07.2018	Gemeinderat Münchwilen	Abfallgebühren
09.07.2018	Municipalité d'Orsières	Taxes d'évacuation des eaux usées
10.07.2018	Regierungsra Kt. SG	Baserate ab 2018 zw. Rosenklinik AG und tarifsuisse ag
13.07.2018	Gemeinderat Kradolf-Schönenberg	Wassertarife
13.07.2018	Gemeinderat Endingen	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
18.07.2018	Gemeinderat Tegerfelden	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
20.07.2018	Bundesamt für Kommunikation	Zugangsverfahren betreffend Interkonnektion (IC), Mietleitungen (MLF), Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL), Kollokation (KOL), Zugang zu Kabelkanalisationen (KKF) und Verrechnung des Teilnehmeranschlusses (VTA) 2013-2016
20.07.2018	Gemeinderat Bergdietikon	Geplante Abwassergebühren
31.07.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Festsetzung des Tarmed-Taxpunktwertes ab dem 1. Januar 2018 zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung (tarifsuisse ag) für die ambulanten ärztlichen Leistungen der Praxisärzte
31.07.2018	Gemeinderat Stadt Bern	Fernwärmearif von Energie Wasser Bern ab 01.01.2019
03.08.2018	Generalsekretariat EDI	Antrag auf Genehmigung der Tarifstruktur TARPSY Version 2.0
08.08.2018	Regierungsrat Kt. BE	TARPSY Basispreis 2018 zw. Klinik Selhofen und CSS
09.08.2018	Commune de Corsier-sur-Vevey	Nouvelle taxe communale sur l'électricité
10.08.2018	Bundesamt für Gesundheit	Stellungnahme zur Ämterkonsultation zur Neugestaltung des Vertriebsanteils nach Artikel 38 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

10.08.2018	Regierungsrat Kt. GL	TARPSY Basispreis 2018 zw. Kantonsspital Glarus und Tarifsuisse AG
10.08.2018	Regierungsrat Kt. GL	Basispreis 2018 zw. Psychiatrie Kantonsspital Glarus und CSS
10.08.2018	Regierungsrat Kt. GL	TARPSY Basispreis 2018 zw. Kantonsspital Glarus und HSK
10.08.2018	Regierungsrat Kt. BL	Anpassung der Pflegenormkosten im Kt. BL ab 01.01.2019
10.08.2018	Regierungsrat Kt. SZ	TARPSY Basispreis 2018 zw. Seeklinik Brunnen und CSS sowie HSK
10.08.2018	Regierungsrat Kt. BS	Tarifverträge Akutsomatik & Reha 2018 BS / CSS, HSK, Tarifsuisse AG
13.08.2018	Regierungsrat Kt. AG	Basispreise 2018 zw. Psychiatriespitäler AG und HSK / TARPSY Basispreis 2018 zw. Klinik für Schlafmedizin und CSS, HSK, Tarifsuisse AG
13.08.2018	Regierungsrat Kt. SO	TARPSY Basispreis 2018 zw. Solothurner Spitäler und CSS, HSK
15.08.2018	Regierungsrat Kt. ZH	Tariffestsetzung 2018 betreffend stationäre, psychiatrische Leistungen nach TARPSY in der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (Gesundheitsdirektion Kanton Zürich), der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, der Clenia Schössli AG und der Sanatorium Kilchberg AG
16.08.2018	Gemeinde Blatten (Lötschen)	Abfallgebühren
17.08.2018	Regierungsrat Kt. LU	TARPSY Basispreis 2018 zw. Luzerner Psychiatrie und HSK sowie Tarifsuisse AG
17.08.2018	Regierungsrat Kt. GR	Basispreis 2018 zw. PDGR und HSK sowie CSS
17.08.2018	Service de l'environnement ct. FR	Evacuation et épuration des eaux
17.08.2018	Regierungsrat Kt. TG	Tarifverträge zw. Spital Thurgau AG und Tarifsuisse AG, HSK und CSS für die Psychiatrische Klinik Münsterlingen (PKM)
20.08.2018	Regierungsrat Kt. BE	TARPSY Basispreis ab 2018 zw. UPD und HSK
20.08.2018	Regierungsrat Kt. BE	TARPSY Basispreis ab 2018 zw. VPSB und CSS sowie HSK
21.08.2018	Bundesamt für Gesundheit	Einzelleistungstarifstruktur für die ambulanten Leistungen der Hebammen
21.08.2018	Regierungsrat Kt. LU	Baserate 2015 zw. Luzerner Kantonsspital und CSS sowie Tarifsuisse AG
22.08.2018	Regierungsrat Kt. TG	Tarifverträgen zw. der Clenia Littenheid AG und HSK, CSS sowie Tarifsuisse AG betreffend die Leistungsabteilung für stationäre psychiatrische Behandlungen für die Erwachsenen
22.08.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifverträge nach TARPSY zw. der Triasplus AG (Klinik Zugersee) und HSK, Tarifsuisse AG sowie CSS
22.08.2018	Regierungsrat Kt. ZG	TARPSY Basispreis 2018 zw. Klinik Meissenberg und HSK
22.08.2018	Regierungsrat Kt. BE	TARPSY Basispreis ab 2018 zw. diespitäler.be und HSK

22.08.2018	Regierungsrat Kt. OW	TARPSY Basispreis 2018 zw. Luzerner Psychiatrie Sarnen und Tarifsuisse AG
23.08.2018	Regierungsrat Kt. SG	TARPSY Basispreis ab 2018 zw. Psychiatrieverbunde SG und HSK sowie CSS
24.08.2018	Regierungsrat Kt. BS	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. AR	TARPSY Basispreis 2018 zw. Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und HSK sowie CSS
27.08.2018	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. AR	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. GL	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. LU	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. OW	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
27.08.2018	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag ab 2018 zw. SantéSuisse und FMCH betreffend ambulante Leistungspauschalen Augen Chirurgie
30.08.2018	Gemeinderat Schübelbach	Geplantes Abwasserreglement
04.09.2018	Consiglio di Stato ct. TI	Convenzione tariffale tra la FMCH e santéSuisse per i forfait delle prestazioni ambulatoriali in chirurgia oculare
05.09.2018	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifvertrag zw. Universitätsspital Zürich und HSK
06.09.2018	Conseil d'Etat du ct. VD	Convention tarifaire valable depuis le 1er janvier 2018 entre la clinique La Métairie et HSK
06.09.2018	Conseil d'Etat du ct. VD	Convention tarifaire valable depuis le 1 ^{er} janvier 2018 entre CHUV, FHV et tarifsuisse SA
06.09.2018	Gemeinderat Neuhausen	Geplante Wassergebühren
07.09.2018	Conseil d'Etat du ct. GE	Convention tarifaire valable depuis le 1er janvier 2018 entre la Clinique du Grand Salève et CSS
07.09.2018	Conseil d'Etat du ct. FR	Conventions tarifaires valables depuis le 1er janvier 2018 entre le Réseau fribourgeois de santé mentale (RFSM) et CSS, HSK et tarifsuisse SA
07.09.2018	République et Canton du Jura	Conventions tarifaires valables depuis le 1er janvier 2018 entre l'Hôpital du Jura et CSS, HSK et tarifsuisse SA
07.09.2018	Conseil d'Etat du ct. NE	Conventions tarifaires valables depuis le 1er janvier 2018 entre le Centre neuchâtelois de psychiatrie (CNP) et CSS, HSK et tarifsuisse SA

07.09.2018	Regierungsrat Kt. SG	Tarifvertrag zw. Ostschweizer Ophthalmochirurgieverein und HSK
12.09.2018	Gemeinde Gossau ZH	Gebührenverordnung und Gebührentarif Bauwesen
20.09.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifvertrag zw. Andreasklinik AG Cham und CSS
21.09.2018	Regierungsrat Kt. TG	Tarifvertrag zw. Ostschweizerischen Ophthalmochirurgieverein und HSK
25.09.2018	Gemeinderat Obersiggenthal	Geplante Abwassergebühren
25.09.2018	Gemeinderat Elfingen	Geplante Wasser- und Abwassergebühren
25.09.2018	Gemeinderat Neuhausen	Geplante Wassergebühren
26.09.2018	Gemeinde Buochs	Antrag auf Erhöhung der Wassergebühren
26.09.2018	Gouvernement du ct. JU	Projet de révision de la Loi sur la gestion des eaux (LGEaux)
27.09.2018	Conseil d'Etat ct. VD	Convention tarifaire concernant les forfaits de prestations ambulatoires en chirurgie oculaire entre santésuisse et FMCH
27.09.2018	Gemeinderat Gossau ZH	Abfallgebühren
27.09.2018	Municipalité de Valeyres-sous-Rances	Révision du règlement communal et adéquation des taxes sur la gestion des déchets, sur la distribution d'eau et sur l'évacuation et l'épuration des eaux
02.10.2018	Gemeinde Neuenhof	Festlegung der Gebühren in den Bereichen Abwasser und Wasser
08.10.2018	Gemeinde Unterlunkhofen	Festlegung der Gebühren im Bereich Abwasser
09.10.2018	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag zw. Hirslanden Klinik Aarau AG und CSS
09.10.2018	Gemeinderat Neuenhof	Gebühren im Bereich Abwasser
10.10.2018	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung Tarif Akutsomatik zw. Asana Gruppe AG und CSS
18.10.2018	Standeskommission Kt. AI	Tarifvertrag zw. dem Kantonalen Spital Appenzell und HSK
18.10.2018	Regierungsrat Kt. BE	Tarifvertrag zw. igs Bern Soteria und CSS
25.10.2018	Bezirk Einsiedeln	Neuer Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG
25.10.2018	Municipalité de Neyruz	Révision du règlement communal sur la distribution d'eau
29.10.2018	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung Tagespauschale 2012-2017 für pulmonale Rehabilitation zw. Klinik Barmelweid AG und CSS
30.10.2018	Regierungsrat Kt. SZ	Tarifvertrag ab 2012 zw. Hirslanden Klinik im Park und CSS
30.10.2018	Gemeinderat Maur	Abfallgebühren
31.10.2018	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag zw. Hirslanden AG Klinik Im Park und CSS
31.10.2018	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag TARPSY zw. PDGR und tarifsuisse AG
31.10.2018	Regierungsrat Kt. GR	Baserates ab 2016 der Regionalspitäler im Kt. GR und tarifsuisse AG und CSS
02.11.2018	Regierungsrat Kt. GR	Tarifvertrag 2016-2018 zw. Kantonsspital Graubünden und tarifsuisse AG

05.11.2018	Gemeindeverwaltung Stansstad	Antrag auf Erhöhung der Wassergebühren
06.11.2018	Gemeinderat Frick	Abfallgebühren
07.11.2018	Bundesamt für Gesundheit	Tarifverträge zw. der GDK und CSS, HSK sowie Tarifsuisse AG betr. HPV-Impfung
12.11.2018	Regierungsrat Kt. ZH	Tarifverträge zw. Gesundheits- und Umweltdepartement Stadt Zürich und HSK, CSS, Tarifsuisse
13.11.2018	Municipalité de Bettens	Nouveaux tarifs sur la distribution d'eau potable et sur l'évacuation et l'épuration des eaux
15.11.2018	Regierungsrat Kt. BL	Einführung der Erfassungsmethodik für die Kostenrechnung der Alters- und Pflegeheime im Kt. BL
26.11.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Tarifverlängerungs- bzw. Festsetzungsverfahren zw. Andreas Klinik AG Cham und Tarifsuisse AG
30.11.2018	Municipalité de Vulliens	Taxes d'évacuation des eaux usées
03.12.2018	Stadtrat Kaiserstuhl	Geplante Abwassergebühren
04.12.2018	Municipalité d'Yverdon-les-Bains	Projet d'instauration d'une taxe forfaitaire de base sur le traitement des déchets
05.12.2018	Gemeinderat Merishausen	Abfallgrundgebühr
06.12.2018	Gemeinderat Maur	Abfallgebühren
06.12.2018	Municipalité de Perroy	Règlements communaux sur l'évacuation des eaux
10.12.2018	Regierungsrat Kt. AG	Festsetzung SwissDRG-Tarif 2018 zw. Hirslanden Klinik Aarau und HSK
10.12.2018	Greffe municipal Villars-sous-Yens	Emoluments administratifs et contributions de remplacement en matière d'aménagement du territoire et de constructions
12.12.2018	Gemeinderat Schwarzenburg	Geplante Abwasser- und Wassergebühren
12.12.2018	Commune de Fully	Modification des taxes sur l'évacuation des eaux
17.12.2018	Regierungsrat Kt. AG	Tarifvertrag stationäre pulmonale Rehabilitation ab 2012 zw. Klinik Barmelweid und Tarifsuisse AG
17.12.2018	Regierungsrat Kt. SO	Tarifvertrag TARPSY ab 2018 zw. Solothurner Spitäler AG und Tarifsuisse AG
21.12.2018	Regierungsrat Kt. ZG	Festsetzung TARMED-Taxpunktwert ab 1.1.2018 zw. AndreasKlinik AG und Tarifsuisse AG
21.12.2018	Regierungsrat Kt. LU	Tarifvertrag ab 2018 zw. Luzerner Psychiatrie und CSS
27.12.2018	Commune de Founex	La nouvelle tarification de la Société coopérative du Port de Founex – Tarifs de charges annuelles, locations et remboursements aux sociétaires

PREISÜBERWACHUNG

Preisüberwacher:	Meierhans Stefan, Dr. iur.
Stellvertreter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Büro des Preisüberwachers:	
Leiter:	Niederhauser Beat, lic. rer. pol.
Stellvertreter:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Fachbereich Gesundheit	Jung Manuel, lic. rer. pol., Leiter FB Fierra Maira, lic. rer. pol., MHEM, Stv. Leiterin FB Engelberger Kaspar, B.A. in Economics Trüb Mirjam, M.A. in Economics Wasmer Malgorzata, Dr. rer. pol.
Fachbereich Energie, Post, Telecom (EPT)	Pfister Simon, lic. rer. pol., Leiter FB Michel Julie, Dr. rer. pol., Stv. Leiterin FB Lüdi Greta Pannatier Véronique, lic. ès. sc. éc. Rüfenacht Zoé, BSc in Betriebsökonomie
Fachbereich ÖV, Wasser/ Abwasser, Banken/ Versicherungen (ÖWAB)	Meyer Frund Agnes, lic. rer. pol., Leiterin FB Zanzi Andrea, lic. sc. pol., MASBA, Stv. Leiter FB Christoffel Jörg, lic. rer. pol. Fankhauser Stephanie, lic. oec. publ. Josty Jana, Dipl.-Kffr.
Leiter Recht und Information:	Lanz Rudolf, Rechtsanwalt
Rechtsdienst:	Josephides Dunand Catherine, avocate Leuenberger Manuela, Fürsprecherin Zybach Sarah, Rechtsanwältin
Sekretariat:	Guggisberg Antoinette Häubi Sandra
Adresse:	Preisüberwachung Einsteinstrasse 2 3003 Bern Tel. 058 / 462 21 01; Fax 058 / 462 21 08 Internet: www.preisueberwacher.admin.ch www.monsieur-prix.admin.ch www.mister-prezzi.admin.ch